

Drucksachen-Nr. 37/2008	Version	Datum 28.02.2008	Blatt 1
-----------------------------------	---------	---------------------	------------

- Beschlussvorlage
 Berichtsvorlage
 öffentliche Sitzung
 nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuss | <u>Jugendhilfeausschuss</u> | <u>11.03.2008</u> |
| <input type="checkbox"/> Fachausschuss | _____ | _____ |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss | | <u>01.04.2008</u> |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kreistag | | <u>16.04.2008</u> |

Inhalt:

Kindertagesstättenbedarfsplan (Fortschreibung 2008)

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	Deckungsvorschlag:		
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €			

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt den Kindertagesstättenbedarfsplan (Fortschreibung 2008).

zuständiges Amt:

Jugendamt Britta Gilgen Lothar Thiele Klemens Schmitz
 Amtsleiterin Dezernent Landrat

abgestimmt mit Dez./Amt/Ref.:	Name	Unterschrift

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Laut Beschluss- vorschlag	Abweichender Be- schluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
JHA	11.03.08						
Kreisausschuss	01.04.08						
Kreistag	16.04.08						

Begründung der Vorlage:

Mit dem vorliegenden Kindertagesstättenbedarfsplan (KBP), in der Fortschreibung 2008, kommt der Landkreis Uckermark seiner Planungsverantwortung als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 80 Aches Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) nach.

Hinsichtlich der Planung des Kindertagesbetreuungsangebots wird die Planungszuständigkeit des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für das Land Brandenburg durch § 12 Kindertagesstättengesetz (KitaG) präzisiert. Nach § 12 Abs. 3 KitaG stellt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Benehmen mit den Trägern der freien Jugendhilfe und den Gemeinden einen Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung auf und schreibt ihn rechtzeitig fort. Der Bedarfsplan hat die Einrichtungen auszuweisen, die zur Erfüllung des Rechtsanspruches gemäß § 1 KitaG als erforderlich erachtet werden. Hierbei sind die Realisierung des Förderauftrages gemäß § 3 KitaG sowie der §§ 22 und 22 a SGB VIII, die Erreichbarkeit, die tatsächliche Inanspruchnahme und das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten nach § 5 SGB VIII zu beachten.

Die Notwendigkeit der Fortschreibung ergibt sich unter anderem aus den soziodemographischen Entwicklungen, Änderungen in den rechtlichen Rahmenbedingungen, dem Abschluss der Gemeindegebietsreform, Zuständigkeits-änderungen, Bestands- und Bedarfsänderungen, der Entwicklung der pädagogischen Fachdiskussion und Anträgen auf Aufnahme in den KBP.

Der vorliegende KBP als Fachbereichsplanung der Jugendhilfeplanung des Jugendamtes dokumentiert die Ergebnisse des Planungsprozesses zu grundlegenden Aussagen über die allgemeine Situation der Kindertagesbetreuung im Landkreis Uckermark (Teil I). Des Weiteren enthält der vorliegende KBP Bestandsaussagen zu Einrichtungen in der Kindertagesbetreuung und deren Trägern sowie die Darstellung der Angebote in der Kindertagespflege (Teil II). Darüber hinaus sind im Teil II die Ergebnisse der Analyse der erforderlichen Angebote in den jeweiligen amtsfreien Gemeinden und Ämtern mit Aussagen zu einer kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen Perspektive zusammengefasst. Diese Ergebnisse beinhalten auch Aussagen zu den Einrichtungen, die im KBP verbleiben bzw. neu aufgenommen werden. Der Teil III des vorliegenden KBP enthält ergänzende und erläuternde Materialien.

Entsprechend § 12 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Landkreis Uckermark die Aufgabe, die Kindertagesbetreuung gemäß § 1 KitaG zu gewährleisten. Die Ausübung der Kindertagesbetreuung erfolgt im Landkreis Uckermark durch gemeindliche Träger, Träger der freien Jugendhilfe und Privatpersonen.

Diese hat der Landkreis Uckermark im Rahmen der Jugendhilfeplanung gemäß § 80 Abs. 3 SGB VIII i.V.m. § 17 Erstes Gesetz zur Ausführung des Aches Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe des Landes Brandenburg (AGKJHG) in der zurzeit gültigen Fassung zu beteiligen und das Benehmen herzustellen (§12 Abs. 3 KitaG).

Die Beteiligung der oben genannten Betroffenen wurde zum einen durch die Arbeitsgemeinschaft Kita gemäß § 78 SGB VIII, zum anderen durch die jährlichen statistischen Meldungen der Träger von Kindertageseinrichtungen sichergestellt. Den amtsfreien Gemeinden und Ämtern wurde die Möglichkeit der Stellungnahme für die Aufnahme von Einrichtungen in den KBP eingeräumt. Im Einzelfall gab es zwischen betroffenen Trägern und dem Jugendamt Erörterungen zur Sicherung und den Perspektiven von Kindertagesbetreuungsangeboten.

Die Ergebnisse der Benehmensherstellung werden dem Jugendhilfeausschuss am 11.03.2008 vorgelegt und stehen dem Jugendhilfeausschuss und dem Kreistag zur Entscheidungsfindung zur Verfügung.

**Landkreis Uckermark
Jugendhilfeplanung**

**Kindertagesstättenbedarfsplan
- Fortschreibung 2008 -**

Teil I

**Einführung - Kindertagesbetreuung im Landkreis
Uckermark**



Inhaltsverzeichnis

Teil I Einführung - Kindertagesbetreuung im Landkreis Uckermark

Einleitung

- 1 Soziodemographische Entwicklung im Landkreis Uckermark**
 - 1.1 Aussagen zur Geburtenrate**
 - 1.2 Entwicklung der Kinderzahlen**
 - 1.3 Prognoseaussagen für ausgewählte Altersgruppen**
- 2 Entwicklung der Kindertagesbetreuung von 1998 bis 2007**
 - 2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen/ Veränderung des Rechtsanspruches**
 - 2.2 Kindertagesbetreuung in Einrichtungen**
 - 2.2.1 Betreuungsumfang**
 - 2.2.2 Gesamtbetreuungsquote**
 - 2.3 Kindertagespflege**
 - 2.4 Personal (-entwicklung)**
 - 2.5 Trägervielfalt**
 - 2.6 Angebotsvielfalt - inhaltliche Ausrichtung der Kindertagesbetreuung im Landkreis Uckermark**
 - 2.6.1 Grundsätze elementarer Bildung**
 - 2.6.2 Kompensatorische Sprachförderung**
 - 2.6.3 Verlässliche Halbtagsgrundschulen**
 - 2.7 Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf**
 - 2.8 Qualitätsmerkmale als Standard der Kindertagesbetreuungsangebote**
 - 2.8.1 Konzept und Evaluation**
 - 2.8.2 Pädagogische Arbeit im Kita - Alltag**
 - 2.8.3 Personalqualität**
 - 2.8.4 Organisations- und Ausstattungsqualität**
 - 2.8.5 Kooperationsformen**
 - 2.9 Kosten der Kindertagesbetreuung**
 - 2.10 Elternbeiträge**

Einleitung

In einer Abhandlung zu den Perspektiven der vorschulischen Kindertagesbetreuung in Deutschland trifft die Diplomsoziologin Heike Lipinski folgende Aussage:

„Immerhin für fast die Hälfte der Deutschen ist eine gut ausgebaute Kindertagesbetreuung das relevante Kennzeichen für die Kinderfreundlichkeit einer Gesellschaft (McKinsey, 2004). Analysen der deutschen Kinderbetreuungssituation unter anderem durch die OECD (OECD, 2004) machen deutlich, dass das deutsche Angebot weder den Bedürfnissen der Eltern optimal angepasst ist, noch modernen pädagogischen Erkenntnissen oder der gesellschaftlichen Entwicklung angemessen Rechnung trägt (BMFSJF, 2005).“

Der Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe ist im Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 17.12.2003 geregelt. Damit geht die Landesgesetzgebung mit dem im Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII) normierten Anspruchsbeginn für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr konform und ergänzt darüber hinaus den Anspruch auf Versorgung für die Kinder im Grundschulalter.

Der Rechtsanspruch richtet sich gegen den Landkreis Uckermark als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Der leistungsverpflichtete örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat beispielsweise durch Planung, Koordinierung, verbindliche Vereinbarungen, Anregung und Förderung von Einrichtungsträgern sowie durch die Gestaltung von praktikablen Antragsprüfungs- und Aufnahmeverfahren dafür zu sorgen, dass die rechtsanspruchserfüllenden erforderlichen Angebote rechtzeitig in ausreichendem Umfang, angemessener Vielfalt und verlässlich zur Verfügung stehen und von den Anspruchsberechtigten genutzt werden können.

Hierbei kommt - neben der Förderung der Kinder - der Vereinbarkeit von Familie und Beruf eine wesentliche Bedeutung zu.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat daher gemäß § 12 Abs. 3 KitaG im Benehmen mit den Trägern der freien Jugendhilfe und den Gemeinden einen Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung aufzustellen und rechtzeitig fortzuschreiben.

Der Zeitpunkt der rechtzeitigen Fortschreibung lässt sich nicht pauschal in Zeiteinheiten ausdrücken, sondern ist aus Sinn und Zweck der Planaufstellung abzuleiten.

Vorliegend ergibt sich die Notwendigkeit der Fortschreibung des Kindertagesstättenbedarfsplanes (KBP) aus dem Jahr 1998 (DS-Nr. 65/99 vom 01.04.1999) aus folgenden Gründen:

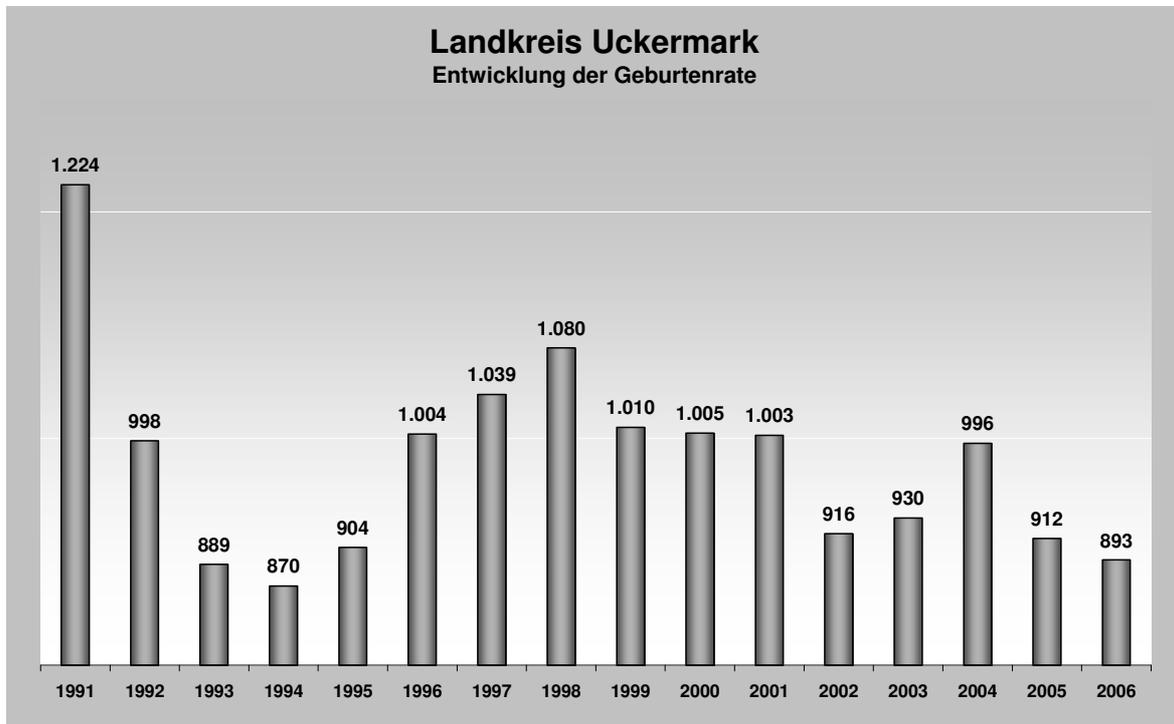
- Aktualisierung des Bestandes,
- Veränderungen in der demographischen Entwicklung,
- Rechtsänderungen,
- Zuständigkeitsänderungen,
- Abschluss der Gemeindegebietsreform,
- Bedarfsveränderungen,
- Entwicklungen bestehender Einrichtungen sowie Neueröffnungen,
- fortschreitende Erkenntnisse der Fachwissenschaften.

Die Fortschreibung des KBP basiert auf der Bestandserfassung der zum Stichtag 01.09.2007 im Landkreis Uckermark vorhandenen Einrichtungen entsprechend einer durch das Landesjugendamt erteilten Betriebserlaubnis. Angaben zum Bestand der Tagespflege werden mit Stichtag 31.12.2007 berücksichtigt. Wesentliche, sich auf die Planung auswirkende Änderungen nach dem oben genannten Stichtag, werden sozialraumbezogen eingearbeitet.

1. Soziodemographische Entwicklung im Landkreis Uckermark

1.1 Aussagen zur Geburtenrate

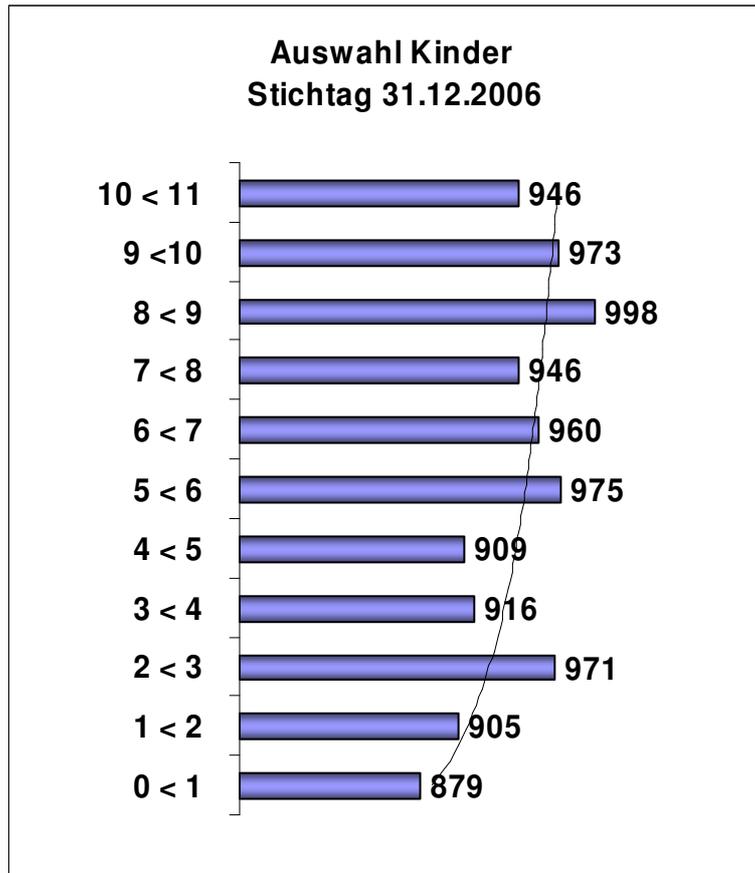
Die Geburtenrate im Landkreis Uckermark weist seit 1991 eine wechselhafte Entwicklung (Grafik 1) auf. Analysiert man den Zeitraum seit 1998 sinken, trotz divergierender Geburtenzahlen in den jeweiligen Jahren, in der Tendenz die Geburten.



Grafik 1: Entwicklung der Geburtenrate im Landkreis Uckermark

1.2 Entwicklung der Kinderzahlen

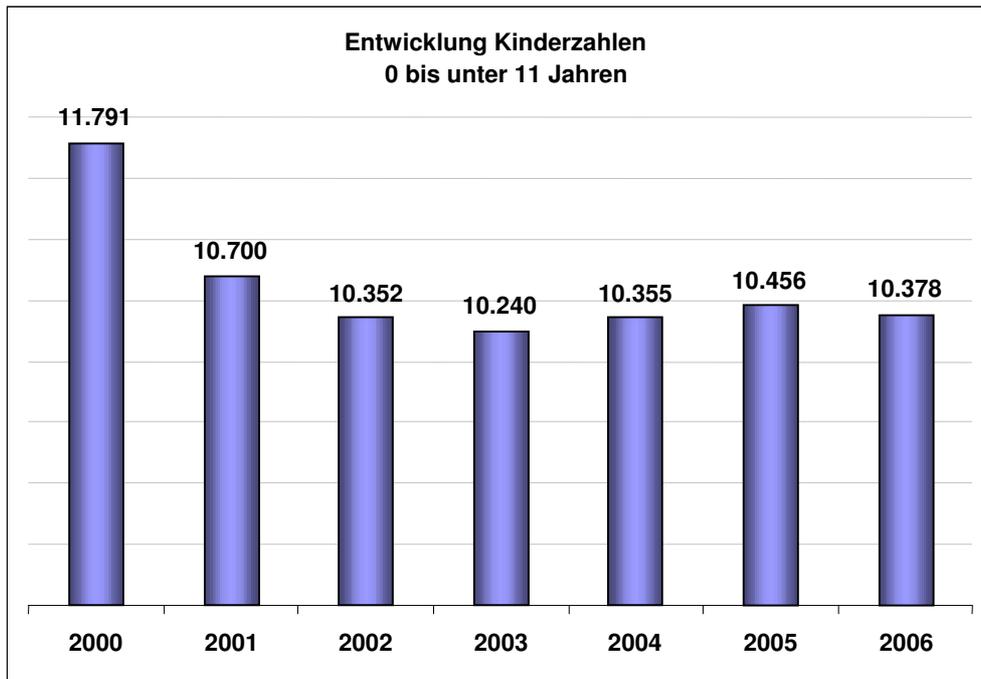
Vergleicht man neben den Geburten auch die Altersgruppe von 0 bis unter 11 Jahren, ist ein ähnlicher Trend im Landkreis festzustellen. Die zu den Geburten abweichenden Zahlen sind einerseits durch Abwanderungen zu erklären. Neben jungen Menschen mit Schulabschluss oder beendeter Ausbildung verlassen anscheinend weiterhin Familien mit Kindern den Landkreis. Andererseits ist zu vermuten, dass Altersgruppen im Fertilitätsalter nur noch im geringen Maße vorhanden sind.



Grafik 2: Auswahl Kinder in der Altersgruppe von 0 bis unter 11 Jahren

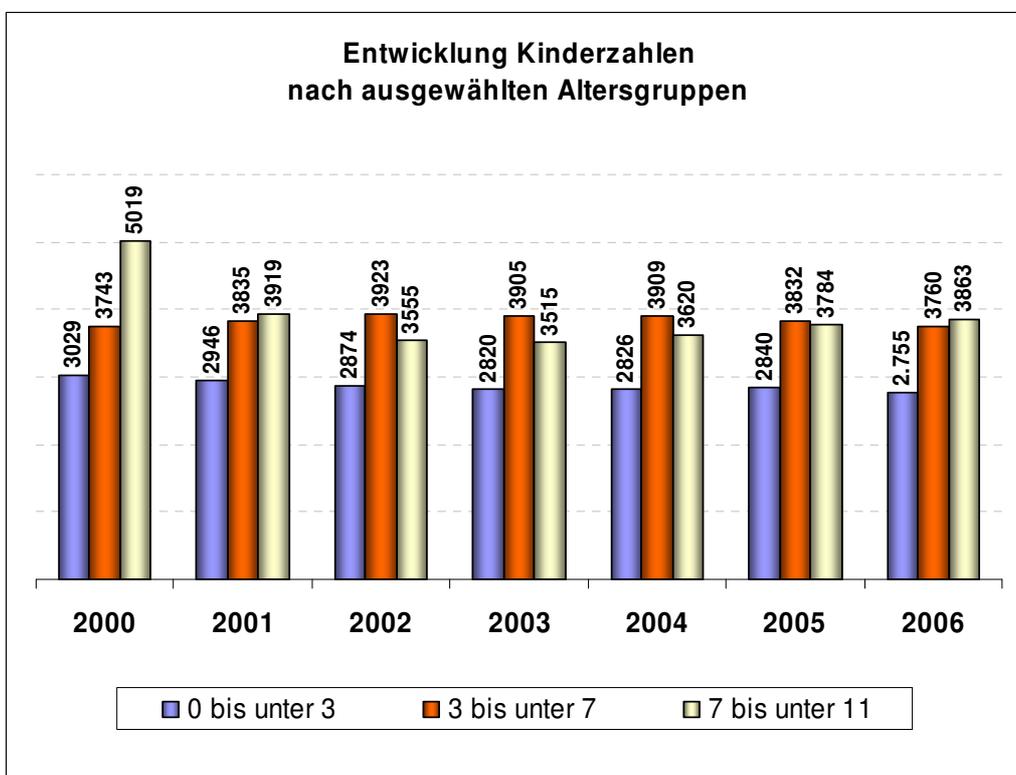
Für eine detaillierte Analyse perspektivischer, demographischer Entwicklungen und deren Auswirken auf die Kindertagesbetreuung sind jedoch die bisherigen Angaben nicht ausreichend. Hierzu können weitere Daten zur Altersverteilung für die in Frage kommenden Kinder herangezogen werden.

Die Zahl der Kinder (Grafik 3) an der Gesamtbevölkerung im Zeitraum von 1998 bis 2003 ist rückläufig. Ab dem Jahr 2004 ändert sich dieser Trend.



Grafik 3: Entwicklung der Kinderzahlen 0 bis unter 11 Jahren
(Stichtag 31.12.)

Betrachtet man die jeweiligen Alterskohorten (Grafik 4), ist der Rückgang vor allem bei den 7- bis unter 11-jährigen Kindern festzustellen. Im Gegenzug dazu zeigen die anderen Altersgruppen kaum bzw. geringe Veränderungen auf.



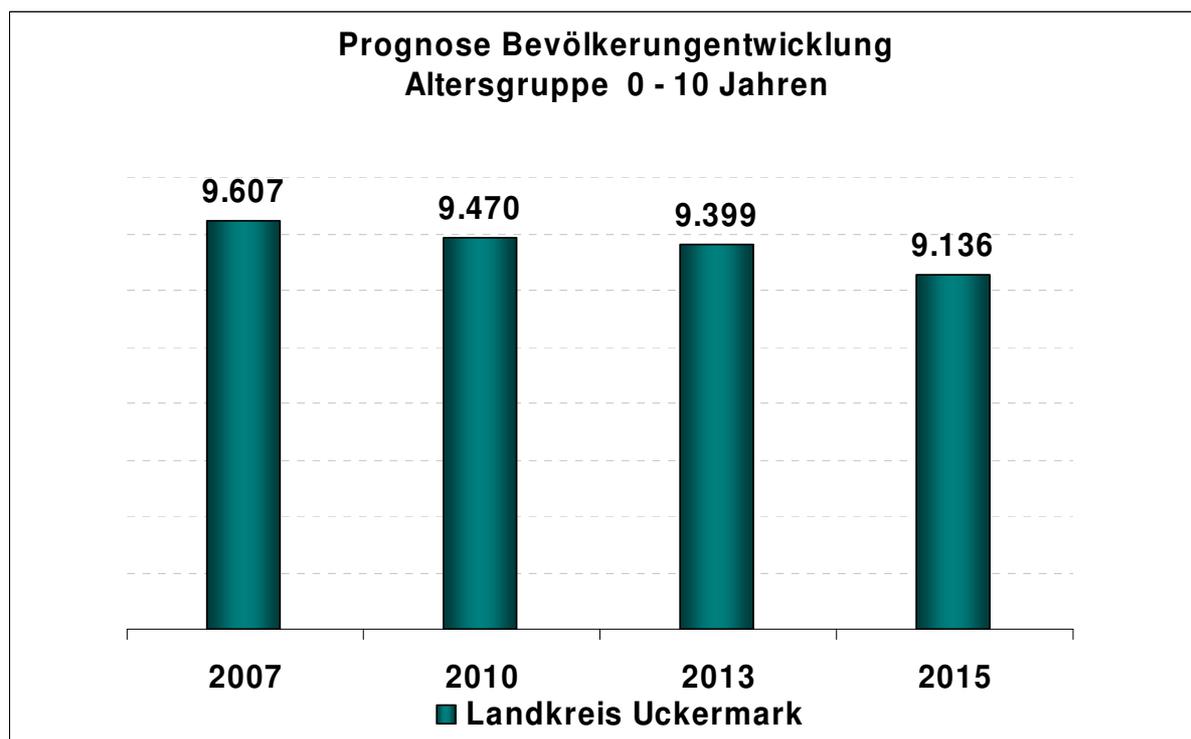
Grafik 4: Entwicklung der Kinderzahlen nach Altersgruppen
(Stichtag 31.12.)

1.3 Prognoseaussagen für ausgewählte Altersgruppen

Die differenzierte Entwicklung in den jeweiligen Altersgruppen setzt sich, bei der Betrachtung der Prognosedaten, fort (Tabelle 1). Am auffälligsten ist der Rückgang bei Kindern im Alter zwischen 0 < 5 Jahren. In der Altersgruppe der 5 < 10-Jährigen ist die Prognoseentwicklung relativ ausgeglichen. In der Altersgruppe der 10 < 15 Jährigen ist ein Anstieg zu erwarten. Die für die Kindertagesstättenbedarfsplanung relevanten Daten sind in der zukünftigen Entwicklung der Altersgruppe der 0 < 10-jährigen Kinder enthalten (siehe auch Grafik 5).

Sozialraum	Altersgruppe	2007	2010	2013	2015
		Einwohner			
Landkreis Uckermark	Alter 0 < 5	4.807	4.634	4.429	4.290
	Alter 5 < 10	4.800	4.836	4.970	4.846
	Alter 10 < 15	4.445	4.818	4.813	4.956
	Alter 0 < 10	9.607	9.470	9.399	9.136

Tabelle 1 Prognosedaten für ausgewählte Altersgruppen (Quelle: Amt für Statistik Berlin Brandenburg)



Grafik 5: Prognosedaten Altersgruppe 0 - 10 Jahren im Zeitraum 2007 bis 2015

Die bisherigen Ergebnisse stellen allgemeine Aussagen zu Entwicklungen für den Landkreis Uckermark dar. Sie widerspiegeln nicht die konkreten Entwicklungen in den Gemeinden und den Ämtern. Aussagen hierzu sind unter Teil II des KBP ausführlicher dargestellt.

2. Entwicklung der Kindertagesbetreuung im Zeitraum von 1998 bis 2007

2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen/Veränderung des Rechtsanspruches

Seit der letzten Fortschreibung des Kindertagesstättenbedarfsplanes 1998 gab es in Bezug auf die Gewährung des Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung gemäß § 1 KitaG eine Reihe von Veränderungen.

So wurde das Zweite Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz letztmalig durch Artikel 1 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172, 173) in § 1 KitaG geändert. Infolgedessen erfolgte zum 01.07.2003 erneut eine Reduzierung der Gruppe der anspruchsberechtigten Kinder, indem der Rechtsanspruch für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe normiert wurde.

Des Weiteren wurde mit der Novellierung des Kindertagesstättengesetzes vom 21.06.2007 ein so genannter „Bestandsschutz“ für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr geregelt, der die Weiterbetreuung von Kindern sicherstellt, auch wenn die Anspruchsvoraussetzungen hierfür entfallen sind.

Zeitraum	Rechtsanspruch
01.07.1992 – 31.07.1996	alle Kinder haben bis zur Einschulung einen Rechtsanspruch, Hortkinder können auf Wunsch der Eltern betreut werden
01.08.1996 – 30.06.2000	<i>alle Kinder</i> bis zum Ende des Grundschulalters
01.07.2000 – 30.06.2003	Kinder vom vollendeten <i>zweiten Lebensjahr</i> bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe ¹
seit 01.07.2003	Kinder vom vollendeten <i>dritten Lebensjahr</i> bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe ²
seit 01.07.2007	Weiterbetreuung von Kindern vor Vollendung des dritten Lebensjahres, auch wenn die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen ³

¹ bedingter Rechtsanspruch für Kinder von 0 bis 2 Jahren und Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe
² bedingter Rechtsanspruch für Kinder von 0 bis 3 Jahren und Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe
³ Mindestbetreuungsanspruch (6 Stunden)

Tabelle 2: Entwicklung des Rechtsanspruches seit 1992

2.2 Kindertagesbetreuung in Einrichtungen

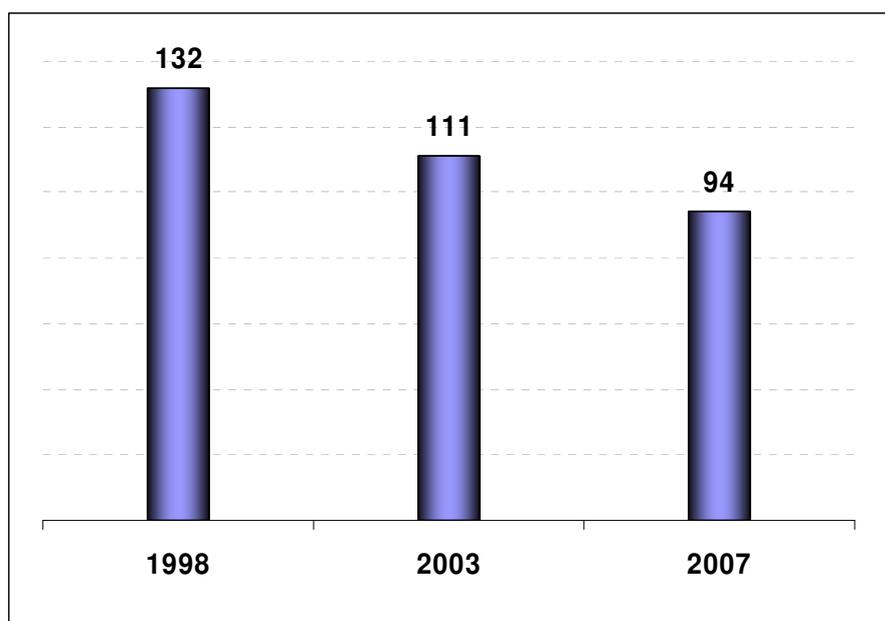
Die zur Verfügung stehenden Plätze für die Betreuung von anspruchsberechtigten Kindern im Krippenalter (bedingter Rechtsanspruch für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres), im Kindergartenalter (3 Jahre bis Schuleintritt) und im Hortalter (Grundschulalter) sind auf den Landkreis blickend grundsätzlich ausreichend. Die Zahl der angebotenen Plätze ist - für den Landkreis insgesamt betrachtet - höher als die Zahl der Kinder, die einen uneingeschränkten oder einen bedingten Anspruch auf Kindertagesbetreuung nach dem KitaG wahrnehmen. Es trifft grundsätzlich zu, dass jedem anspruchsberechtigten Kind ein Kindertagesbetreuungsplatz in der Uckermark zur Verfügung gestellt werden kann.

Wie es sich im jeweiligen Planungs-/Sozialraum tatsächlich verhält, ist unter Teil II Bestandsermittlung und Perspektiven der Kindertagesbetreuung im Landkreis Uckermark dargestellt.

Ein Kindertagesstättenplatz (ohne Hort) im Landkreis Uckermark ermöglicht grundsätzlich eine ganztägige Kindertagesbetreuung. Nach dem KitaG wird die Betreuung von Kindern von mehr als 6 Stunden am Tag als Ganztagsbetreuungsangebot definiert. Es gibt zurzeit im ländlichen Bereich eine Kindertagesstätte, die eine Öffnungszeiten von maximal 6 Stunden anbietet. Diese kann einen eventuell bestehenden Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung von mehr als 6 Stunden nicht erfüllen. Alternativ stehen hier den Eltern andere erreichbare Kindertagesstätten, Kindertagespflegestellen oder auch ergänzende Kindertagesbetreuungsangebote zur Verfügung. Kombinierte Betreuungsangebote (z. B. Kindertagesstätte/Kindertagespflege) werden von den Eltern ebenfalls angenommen.

Die Anzahl der Kindertagesstätten ist seit der letzten Fortschreibung des KBP rückläufig. Zum Stichtag 01.09.1998 gab es ohne das Gebiet der Stadt Schwedt/Oder 116 Kindertagesstätten; einschließlich Schwedt/Oder gab es 132 Einrichtungen in der Uckermark. Im Berichtszeitraum wurden 52 Kindertagesstätten geschlossen. Ebenfalls in diese Statistik fallen Zusammenlegungen von Einrichtungen (bspw. in der Stadt Prenzlau). Gegenüber den Schließungen standen 14 neu eröffnete Kindertagesstätten. Seit dem 01.04.1999 gehören die Kindertagesstätten im Gebiet der Stadt Schwedt/Oder in den Zuständigkeitsbereich des Landkreises Uckermark. Auf der Grundlage der „Verordnung zur Aberkennung der Stellung als örtlicher Träger der Jugendhilfe“ des Landes Brandenburg wurden die Aufgaben der Jugendhilfe von der Stadt Schwedt/Oder an den Landkreis Uckermark übertragen.

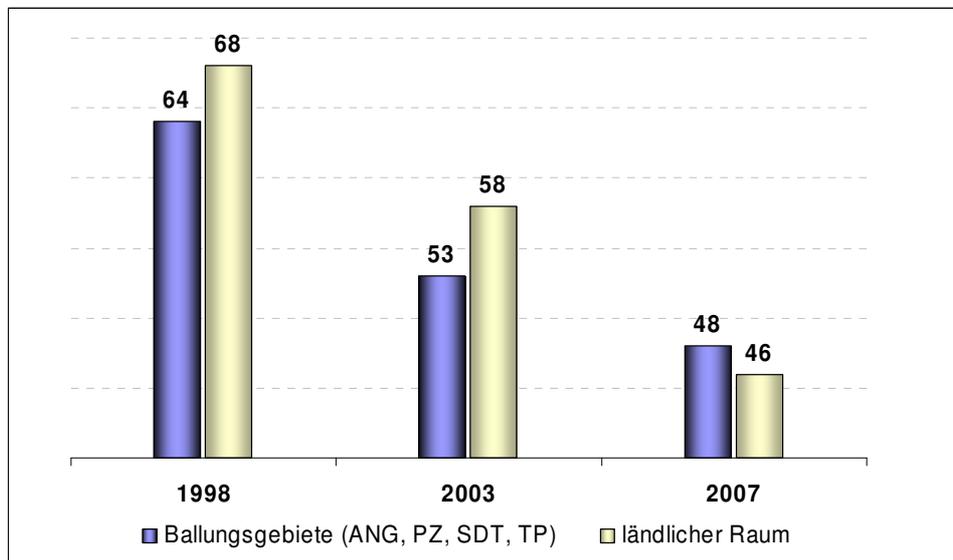
Unter Berücksichtigung von vorgenannten Schließungen und Neueröffnungen von Kindertagesstätten gibt es zum Stichtag 01.09.2007 insgesamt 94 Kindertagesstätten im Landkreis Uckermark. Die unter 1. genannten demographischen Entwicklungen wirkten sich somit unmittelbar auch auf den (Fort-)Bestand von Kindertagesstätten seit der letzten Fortschreibung des KBP aus. Die Anzahl der Kindertagesstätten sank im Berichtszeitraum um 28,79%.



Grafik 6: Jahresvergleich Anzahl der Kindertageseinrichtungen

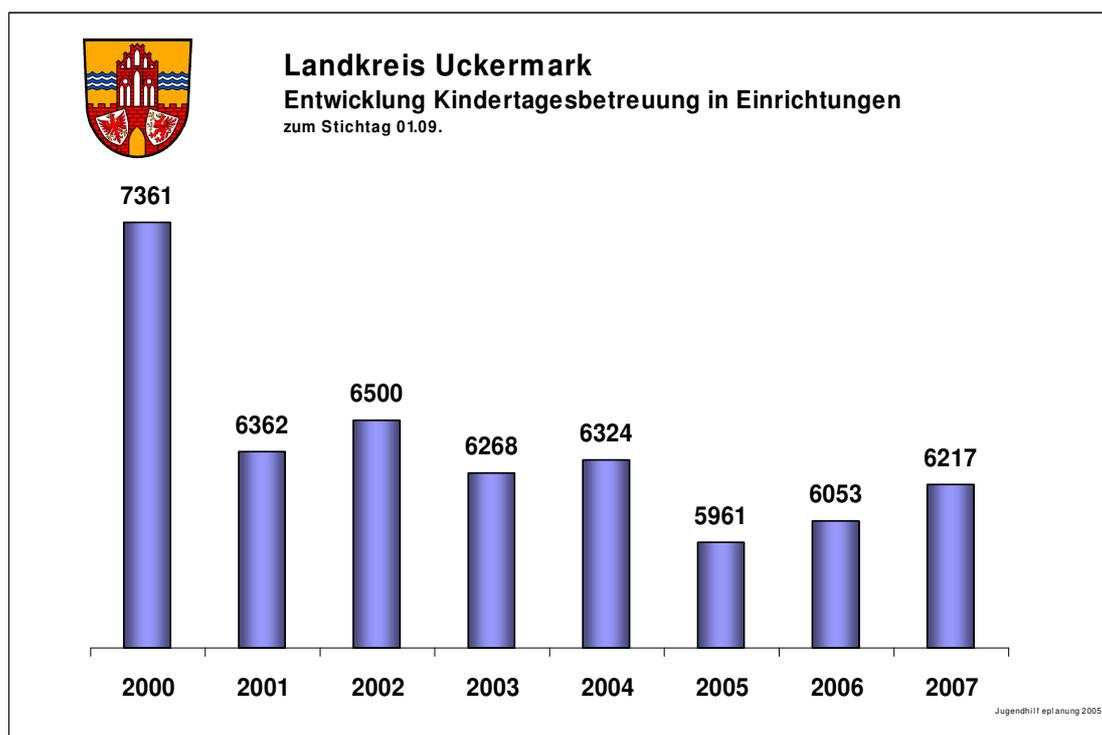
(Stichtag 01.09.)

Besonders im ländlichen Bereich wird das einst kleinmaschige Netz von Kindertagesstätten zunehmend aufgelöst. Eltern müssen somit längere Wege zur Kindertagesstätte in Kauf nehmen, da die Gewährleistung einer wohnortnahen Versorgung sich zunehmend schwieriger gestaltet (Grafik 7).



Grafik 7: Kindertagesstätten in den Ballungsgebieten und im ländlichen Raum (Stichtag 01.09.)

Die oben genannten Ursachen widerspiegeln auch die Entwicklung der tatsächlichen Betreuung in den Kindertageseinrichtungen (Grafik 8). Die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung ist im Zeitraum von 2000 bis 2007 um insgesamt 15,5% zurückgegangen.



Grafik 8: Übersicht der tatsächlichen Kindertagesbetreuung in Einrichtungen (Stichtag 01.09.)

Ein Rückgang der Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Belegung von Plätzen) ist insbesondere auf die Einschränkungen des Rechtsanspruches gemäß § 1 KitaG seit dem 01.07.2000 zurückzuführen (vgl. Tabelle 2).

Nach dieser einschneidenden Rechtsanspruchsänderung ist, für den gesamten Landkreis betrachtet, eine kontinuierliche Belegung der Plätze in den Kindertagesstätten zu verzeichnen. Die Schwankungen der Kinderzahlen gleichen sich im Jahresverlauf aus und sind hinnehmbare Veränderungen, die durch die Träger auch kompensiert wurden.

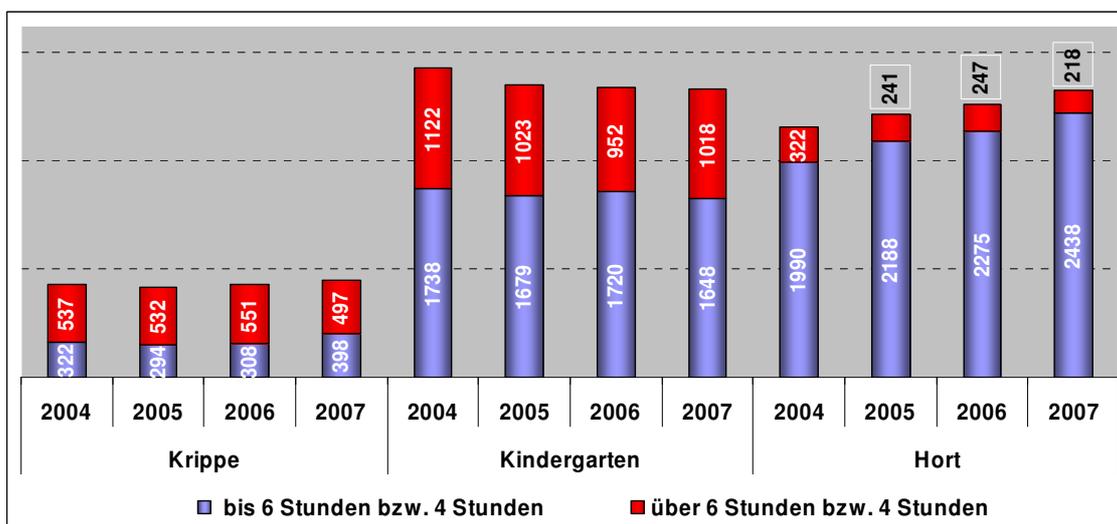
2.2.1 Betreuungsumfang

Der Betreuungsumfang ist die vereinbarte tägliche Betreuungszeit der Kinder in den Einrichtungen.

Die Entwicklung des Betreuungsumfanges bei den Krippenkindern im Zeitraum von 2004 bis 2007 macht deutlich, dass die Inanspruchnahme einer Betreuung von mehr als 6 Stunden abgenommen hat.

Die Betreuung im Kindergartenbereich zeigt, dass 1/3 der betreuten Kinder mehr als 6 Stunden in den Einrichtungen verbleibt.

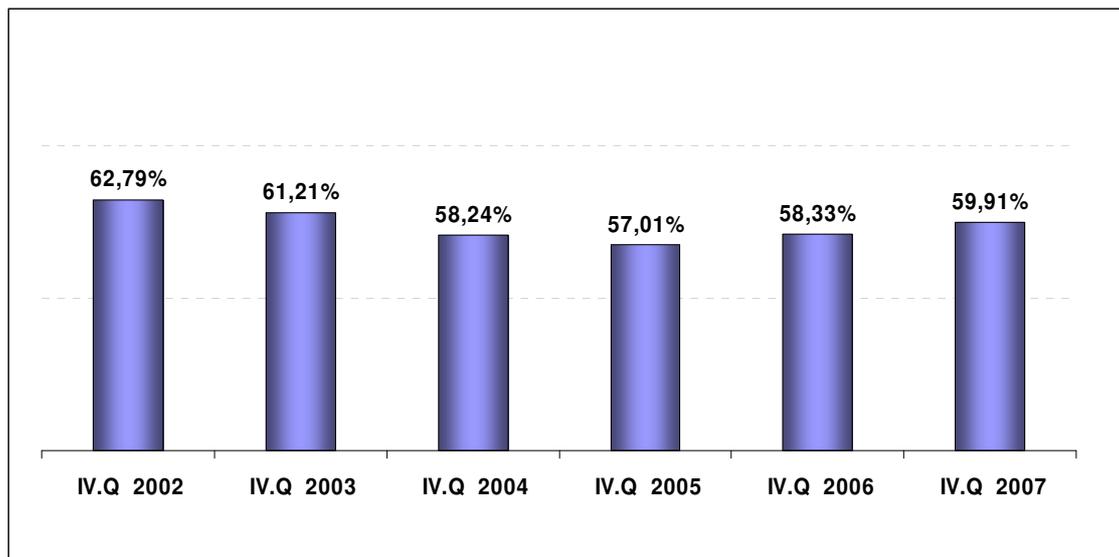
Für weniger als 10% der Hortkinder wurde eine längere Betreuungszeit (mehr als 4 Stunden) vereinbart.



Grafik 9: Entwicklung Betreuungsumfang – Zeitraum 2004 bis 2007

2.2.2 Gesamtbetreuungsquote

Die Gesamtbetreuungsquote ist das Verhältnis zwischen der im Landkreis lebenden Kinder und der tatsächlichen Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung in Einrichtungen. In der folgenden Darstellung ist diese Betreuungsquote für im Landkreis lebende Kinder im Alter von 0 bis unter 11 Jahren berücksichtigt. Ist diese im Zeitraum zwischen 2002 und 2005 rückläufig, muss für den Zeitraum ab 2005 eine steigende Tendenz festgestellt werden.



Grafik 10: Entwicklung der Gesamtbetreuungsquote für den Landkreis Uckermark

2.3 Kindertagespflege

Mit der Änderung des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg (KitaG) ist der Landkreis Uckermark seit dem 01.01.2004 wieder für die Kindertagespflege zuständig.

Die Übernahme der laufenden Kindertagespflegefälle von den Gemeinden erfolgte bis zum 30.06.2004. Die Vorgänge mussten in kürzester Zeit durch die Verwaltung des Jugendamtes neu angelegt und dem aktuellen Gesetzesstand angepasst werden, um bis zum 01.07.2004 neue Verträge zwischen den Personensorgeberechtigten, den Kindertagespflegepersonen und dem Landkreis Uckermark abschließen zu können.

Der Landkreis Uckermark hatte sich zum Zeitpunkt der Übernahme dieser Aufgabe zum Ziel gesetzt, die Kindertagespflege qualifiziert und bedarfsgerecht auszubauen.

Das ist insbesondere in den Städten Angermünde, Prenzlau, Templin, Lychen und der Gemeinde Nordwestuckermark gelungen. Hier kann die Tagespflege dem Bedarf entsprechend angeboten werden. Die ehemals zuständigen Gemeinden hatten hier begonnen, die Kindertagespflege als alternative Betreuungsform aufzubauen.

Auch in den Gemeinden der Ämter Oder-Welse, Gramzow, Gerswalde sowie Brüssow sind Tagespflegestellen vorhanden. Bislang konnten die Betreuungsbedarfe

in diesen Sozialräumen realisiert werden. Die Kindertagespflegestelle im Amt Oder-Welse hat aus persönlichen Gründen kurzfristig zum 31.12.2007 geschlossen.

In den Sozialräumen Amt Gartz (Oder), Uckerland und Boitzenburger Land kann zurzeit keine Betreuung in Kindertagespflege angeboten werden. Hier ist es nicht gelungen, Kindertagespflegestellen aufzubauen. Es mussten in den Gemeinden Uckerland und Boitzenburger Land entsprechende Angebote auf Grund fehlender Nachfrage bzw. zu geringer Auslastung wieder beendet werden. Aus diesen Sozialräumen liegen gegenwärtig auch keine Anträge auf Kindertagespflege vor. In der Stadt Schwedt/Oder befindet sich das Angebot der Kindertagespflege gegenwärtig im Aufbau. Eine Kindertagespflegestelle konnte im Ortsteil Heinersdorf eingerichtet werden. Es werden aber noch keine Kinder nach dem KitaG im Auftrag des Landkreises Uckermark betreut.

Darüber hinaus werden uckermärkische Kinder auch außerhalb des Landkreises in Kindertagespflegestellen betreut. Hier gibt es mit den zuständigen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe in Mecklenburg-Vorpommern eine sehr gute Zusammenarbeit.

Mit dem am 01.01.2005 in Kraft getretenen Tagesbetreuungsausbaugesetz ist im Landkreis Uckermark begonnen worden, regional wirkende Kindertagespflegenetzwerke aufzubauen. Zurzeit gibt es diese in den Regionen Angermünde, Prenzlau und Templin. Ziel der Netzwerkbildung/-arbeit ist es, die Qualität der pädagogischen Arbeit in den Kindertagespflegestellen weiter zu verbessern und organisatorische Probleme zeitnah zu lösen. So wird z. B. die Urlaubsvertretung zwischen den Kindertagespflegepersonen eigenverantwortlich abgesprochen, so dass das Jugendamt nur in Ausnahmefällen eine Vertretung für die Kindertagesbetreuung organisieren muss. Somit sichert der Landkreis Uckermark die Betreuung der Kinder auch während der Urlaubsphasen der Kindertagespflegepersonen.

Mit der Schließung von Kindertagesstätten im ländlichen Raum hat die Betreuungsform „Kindertagespflege“ in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen. Alternativ bietet sich hier eine Betreuungsmöglichkeit insbesondere für Kinder unter 3 Jahren oder für Kinder, die aus gesundheitlichen, familiären oder ähnlichen Gründen keine Kindertagesstätte besuchen können. Die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege erfährt in der Öffentlichkeit - insbesondere aus Elternsicht - eine zunehmende Akzeptanz und Anerkennung.

Mit Blick auf die Bevölkerungsprognose und der damit unweigerlich verbundenen Veränderung in der Kindertagesbetreuungslandschaft hat die Kindertagespflege zur Erfüllung des Rechtsanspruches gemäß § 1 KitaG im Landkreis Uckermark weiter an Bedeutung zugenommen. Mit Blick auf die von der Bundesregierung angekündigte Rechtsanspruchserweiterung könnte der Bedarf weiter zunehmen. Die Erfüllung des Rechtsanspruches in Form von Kindertagespflege ist dann durch dem Jugendamt entsprechend zu gestalten.

Die Inanspruchnahme von Kindertagespflege ist seit 2004 durch eine ständige Zu- und Abnahme in den Kindertagespflegestellen geprägt. Zunehmend benötigen Eltern (vor allem Alleinerziehende) kurzfristig eine Betreuung für ihre Kinder außerhalb von Öffnungszeiten der Kindertagesstätten, zumeist für einen begrenzten Zeitraum.

Stichtag	Betreuung	Kindertagespflegestellen
01.09.2004	86	32
01.09.2005	135	39
01.09.2006	123	41
01.09.2007	120	38

Tabelle 3: Inanspruchnahme Kindertagespflege

2.4 Personal (-entwicklung)

Die Träger von Kindertagesstätten haben dafür Sorge zu tragen, dass sie entsprechend der gesetzlichen Vorgaben ausreichend und hinreichend qualifiziertes Personal beschäftigen. Zu beachten sind die Regelungen in der Kita-Personalverordnung (KitaPersV) zur Qualifikation des pädagogischen Personals in Kindertagesstätten. Das Personal der Einrichtung muss fachlich, persönlich und gesundheitlich geeignet sein. Der Träger der Einrichtung hat die Voraussetzungen seiner MitarbeiterInnen festzustellen und zu gewährleisten. Für den Bereich der Kindertagespflege ist die Tagespflegeeignungsverordnung zu Grunde zu legen.

Zum Stichtag 01.09.2007 waren in den 94 Kindertagesstätten des Landkreises Uckermark 632 Erzieherinnen beschäftigt. Der Altersdurchschnitt der Erzieherinnen betrug zum 01.09.2007 ca. 46,51 Jahre. Bei den freien Trägern beträgt der Altersdurchschnitt 44,95 Jahre, bei den privaten Trägern 45,81 Jahre und bei den Gemeinden beträgt dieser 47,39 Jahre.

Am höchsten liegt der Altersdurchschnitt in den Sozialräumen Nordwestuckermark (49,50 Jahre), Gramzow (49,00 Jahre) und Schwedt (48,97 Jahre). Am niedrigsten liegt dieser in den Sozialräumen Uckerland (42,50 Jahre), Prenzlau (43,11 Jahre) und Gartz (Oder) (43,84 Jahre).

Jahr	Durchschnittsalter in Jahren
2002	43,81
2003	44,41
2004	44,94
2005	45,70
2006	46,00
2007	46,51

Tabelle 4: Durchschnittsalter der Erzieherinnen in den Kindertagesstätten

Der Gesamtersdurchschnitt der beschäftigten Erzieherinnen steigt im Berichtszeitraum kontinuierlich. Es gibt Kindertagesstätten, in denen das Durchschnittsalter weit über dem Kreisdurchschnitt liegt. Dies zeigt sich insbesondere in kleinen Kindertagesstätten in Trägerschaft von Gemeinden. Hier

sollten die Träger vorbeugend entsprechende Vorkehrungen treffen bzw. Maßnahmen einleiten, um einem Fachkräftemangel im Bereich der Kindertagesbetreuung rechtzeitig vorzubeugen.

Überwiegend sind die Erzieherinnen teilzeitbeschäftigt. Ein wesentlicher Grund hierfür ist, dass der Betreuungsumfang insbesondere in den Randbetreuungszeiten außerhalb des Kernrechtsanspruchs von 6 Stunden für Kinder im Alter bis zur Einschulung und von 4 Stunden für Kinder im Grundschulalter bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe zu gewährleisten ist. Um dem Gebot der Kontinuität und Verlässlichkeit gemäß § 8 Abs. 3 KitaG nachzukommen, ist ein unnötiger Wechsel von Bezugspersonen der Kinder zu vermeiden. Jedoch findet die vielfach praktizierte Teilzeitbeschäftigung von Erzieherinnen bei vielen Trägern auch aus ökonomischen Gründen Anwendung. Somit besteht zwischen der rechtlichen Normierung und der tatsächlichen Praxis ein Widerspruch. Der Personaleinsatz in den Kindertagesstätten gestaltet sich – nicht zuletzt auf Grund der immer vielfältigeren Aufgaben (Grundsätze elementarer Bildung, Sprachprogramm, Schutzauftrag, Kindeswohl ...) - zunehmend schwieriger für die Leiterinnen und Träger.

Unterstützend zu den pädagogischen Fachkräften sind entsprechend der Kindertagesstätten-Personal-Verordnung (KitaPersV) zusätzlich Praktikanten oder Ehrenamtliche in den Kindertagesstätten tätig. Zunehmend werden durch die Träger auch Beschäftigte im Rahmen der Arbeitsförderung (Entgeltmaßnahme, MAE, ABM) als zusätzliche Unterstützung für die Kindertagesbetreuung eingesetzt, ohne hierbei das notwendige pädagogische Personal in den Kindertagesstätten zu beschneiden. Eine alleinige Betreuung von Kindern durch Letztgenannte findet in den Einrichtungen nicht statt.

2.5 Trägervielfalt

Im Landkreis Uckermark gibt es nicht die Kindertagesbetreuung. Kinder werden in kommunalen Kindertagesstätten, kirchlichen Kindertagesstätten, in Kindertagesstätten freier Träger, privaten Kindertagesstätten oder durch Kindertagespflegepersonen betreut. Diese Angebote unterscheiden sich in Trägerschaft und Organisationsform sowie durch die Altersstruktur der Kinder(-Gruppen).

Die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen als Strukturmerkmal der Jugendhilfe wird in der Vorschrift des § 3 SGB VIII benannt. Ein Anspruch auf eine bestimmte Angebotsstruktur kann daraus jedoch nicht hergeleitet werden. Die Verpflichtung der öffentlichen Jugendhilfe besteht dabei darin, die notwendigen Rahmenbedingungen für diese Vielfalt zu schaffen und zu erhalten. Dies geschieht unter der Maßgabe des Wunsch- und Wahlrechts (§ 5 SGB VIII), der Gewährleistungspflicht (§ 79 SGB VIII), der Jugendhilfeplanung unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten (§ 80 SGB VIII), der Förderung der freien Jugendhilfe (§ 74 SGB VIII) sowie ihrer Beteiligung im Jugendhilfeausschuss (§ 71 SGB VIII).

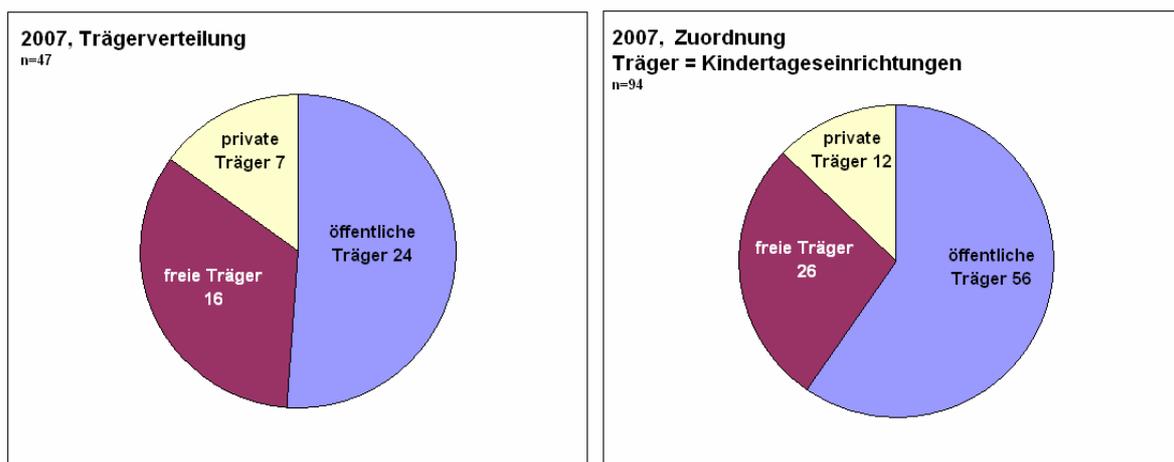
Die Verringerung der Anzahl kommunaler Träger ist grundsätzlich mit der Gemeindegebietsreform zu begründen. Die im Jahr 1998 vorhandenen 63

Gemeinden als eigenständige Träger (insbesondere der damaligen Ämter Angermünde-Land, Prenzlau-Land und Templin-Land) sind in die jeweiligen Städte eingemeindet worden.

Auch die Übertragung der Zuständigkeit von der Gemeinde auf das Amt sorgte für eine zahlenmäßige Abnahme der kommunalen Träger (bspw. die Gemeinden des Amtes Gramzow haben ihre Zuständigkeit auf das Amt übertragen - 15 Gemeinden jetzt 1 Amt).

2007	Träger		Einrichtungen	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %
öffentliche Träger	24	51	56	60
freie Träger	16	34	26	27
private Träger	7	15	12	13
Gesamt	47	100	94	100

Tabelle 5: Trägerstruktur von Kindertageseinrichtungen 2007 (jeweils Stichtag 01.09.)



Grafik 11: Übersicht Träger und Trägerschaft von Kindertageseinrichtungen 2007

Die Aufstellung zeigt eine Unterscheidung in der Trägerstruktur nach öffentlichen, freien und privaten Trägern. Das SGB VIII unterscheidet jedoch nur zwischen Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe. Träger der freien Jugendhilfe i. S. des § 3 SGB VIII können demnach auch privat-gewerbliche Träger sein. Zum besseren Verständnis wurde diese Übersicht gewählt, um so die privat-gewerblichen Träger getrennt von den Trägern der freien Jugendhilfe darstellen zu können.

Zu den sogenannten privaten Trägern gehören g GmbH, GbR, g AG, Privatpersonen.

2.6 Angebotsvielfalt – inhaltliche Ausrichtung der Kindertagesbetreuung im Landkreis Uckermark

2.6.1 Grundsätze elementarer Bildung

Die pädagogische Arbeit in den Kindertagesstätten des Landkreises Uckermark orientiert sich an unterschiedlichen pädagogischen Ansätzen. Ein geringer Teil bevorzugt eine Orientierung an klassischen Ansätzen, wie dem Montessori – Konzept, das jedoch in differenzierter Weise ausgelegt und umgesetzt wird und teilweise in Form des Materialangebotes in andere Ansätze integriert wird. Von den neueren Ansätzen wird der Situationsansatz favorisiert. Diese Aussage muss allerdings sehr differenziert betrachtet werden, weil nicht jede Kindertagesstätte, die von sich behauptet, nach dem Situationsansatz zu arbeiten, diesen tatsächlich praktiziert und beherrscht.

In jüngster Vergangenheit haben sich drei Kindertagesstätten für eine inhaltliche Arbeit nach dem „Kneipp-Konzept“ entschieden, um die gesunde Entwicklung der Kinder zu unterstützen. Eine Kindertagesstätte verfügt bereits über eine entsprechende Zertifizierung hierzu.

Außerdem spielt seit der Veröffentlichung der „Grundsätze elementarer Bildung“ (2005) im Land Brandenburg das INFANS – Konzept als eine Form der Umsetzung eine immer größere Rolle. Drei Kindertagesstätten aus der Uckermark waren erfolgreich an der landesweiten Erprobung beteiligt. Dieses sehr anspruchsvolle Konzept wird durch eine kostenlose Veröffentlichung von Materialien und deren Verteilung an alle Kindertagesstätten durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (MBS) gefördert. Ebenfalls finden hierzu zahlreiche Fortbildungsangebote statt.

Bereits vor der verpflichtenden Regelung zur Umsetzung der Grundsätze elementarer Bildung in Kindertagesstätten haben sich ca. die Hälfte der Kindertagesstätten durch Praxisberatung und Fortbildung intensiv mit deren Umsetzung auseinandergesetzt. Zahlreiche konzeptionelle Veränderungen sind in Gang gesetzt worden und wirken in einigen Kindertagesstätten bereits handlungsorientierend. Dazu wurde insbesondere die Entwicklung von Zielen in den Mittelpunkt der Kindertagesstättenarbeit gestellt; denn pädagogisches Handeln braucht Orientierung.

Diese Prozesse sind immer wieder mit der Sicht auf das Kind in Zusammenhang zu bringen. Von nicht wenigen Erzieherinnen ist dieser Blick auf das Kind in der praktischen Arbeit noch von einem längst überholten Kindbild geprägt. Dabei wird oft nicht ausreichend berücksichtigt, dass sich dieses Kindbild in den vergangenen Jahren, auch durch neurobiologische Forschungsergebnisse über Lernen und Bildung, stark verändert hat. Lernen geschieht, indem neue Informationen mit bereits bestehenden Erfahrungen verknüpft werden. Das Gehirn ist von Natur aus darauf angelegt, Anregung und Abwechslung zu suchen, Dingen Bedeutung zuzuordnen und sich die Welt so zu erklären. Es gibt keine gleichlaufende Abfolge bestimmter Entwicklungsstufen, Entwicklungen verlaufen sehr individuell. Diese Erkenntnisse müssen sich folgerichtig auf die Veränderung der Rolle einer Erzieherin auswirken. Ein neuer Bestandteil dieser Rolle ist die Beobachtung des Kindes und deren Dokumentation, die dazu beiträgt, den Bildungsweg des Kindes zu verdeutlichen.

Da, wie bereits vorher ausgeführt, fast die Hälfte der Kindertagesstätten unseres Landkreises noch nicht so weit ist, Beobachtung und Dokumentation zum Bestandteil ihrer täglichen Arbeit werden zu lassen, sollten hier von Seiten der Träger größere Anstrengungen unternommen werden, dies zukünftig zu befördern. Beobachtung und Dokumentation sind ein Kriterium guter Qualität von Kindertagesbetreuung. Aus der Beobachtung und den Zielen des Kindertagesstättenteams ergibt sich das pädagogische Handeln, das bspw. in der Gestaltung der Räume und der Bereitstellung des Materials liegen kann. Wichtig wird auch das Ermöglichen, Dinge selbst auszuprobieren, zu experimentieren, Eigenes zu entdecken sowie spezielle Angebote für das einzelne Kind bereitzuhalten.

Die Umgestaltung der Räume in den Kindertagesstätten wird durch die Auseinandersetzung mit den genannten Inhalten immer bewusster darauf gerichtet, den Kindern das Lernen in allen Bildungsbereichen eigenständig zu ermöglichen. Durch die Dokumentation des Bildungsweges des Kindes wird nicht nur das pädagogische Handeln der Erzieherinnen bewusster gestaltet, dadurch erhält auch die Zusammenarbeit mit den Eltern eine neue Qualität.

Gemäß der Novelle des KitaG vom 01.07.2007 sind die Grundsätze elementarer Bildung in allen Kindertagesstätten umzusetzen. Neben der engagierten Arbeit der Erzieherinnen sind auch eine fachgerechte Leitung der Prozesse durch die Kindertagesstättenleiterin sowie der kritische Blick des Trägers auf die Arbeit in der Einrichtung erforderlich.

2.6.2 Kompensatorische Sprachförderung

Mit der vg. letzten Novellierung des KitaG wurde das Landesprogramm zur kompensatorischen Sprachförderung im Jahr vor der Einschulung neu aufgenommen. Der Weg für die Umsetzung entscheidender Schritte in der Kindertagesstätte zur Verbesserung der Sprachkompetenz von Vorschulkindern ist somit rechtlich geebnet worden.

Im Landkreis Uckermark verfügten bis zum 01.09.2007 bereits 37 Erzieherinnen in 35 Einrichtungen über die fachliche Qualifizierung für die Umsetzung des Konzeptes in ihrer Kindertagesstätte. Weitere 39 Erzieherinnen werden im Frühjahr 2008 ihre Qualifizierung abschließen. Dadurch können im Schuljahr 2008/ 2009 alle Kindertagesstätten bis auf 5 Einrichtungen aktiv in den Prozess der Umsetzung des Sprachprogramms einsteigen.

Auch in diesem Sprachprogramm spielt die Beobachtung des Kindes als eine grundlegende Aufgabe der Erzieherinnen eine wesentliche Rolle. In diesem Zusammenhang sollte durch Leiterinnen und Träger weiter Einfluss darauf genommen werden, dass die Grenzsteine der Entwicklung als Instrument der Früherkennung von Entwicklungsauffälligkeiten in den Kindertagesstätten regelmäßig angewendet werden. Diese sind eine Voraussetzung für die Umsetzung des Sprachprogramms. Weiter ist zu empfehlen, dass durch die für das Sprachprogramm qualifizierten Erzieherinnen ihre Erfahrungen zur Sprachförderung im Kita-Alltag in der Einrichtung weiter geben, um allen Erzieherinnen ein Rüstzeug für die tägliche Arbeit zu vermitteln. Als sehr gute Grundlagen bieten sich jeweils die

Dokumentationsunterlagen zu „Umgang mit Differenzen“ (MBS, 2006) sowie entsprechende Informationsunterlagen des MBS (KitaDebatte 1/2007) an, die in allen Kindertagesstätten vorhanden sind.

Durch das Sprachprogramm ergeben sich auch mittelbar neue Anforderungen an die Zusammenarbeit der Kindertagesstätten mit den Grundschulen, die bisher im Wesentlichen auf die Gestaltung des Übergangs der Kinder von der Kindertagesstätte in die Grundschule ausgerichtet waren. Somit entwickeln die Kindertagesstätten ihre Rolle als Bildungseinrichtungen weiter.

2.6.3 Verlässliche Halbtagsgrundschulen (gebundene und offene Form)

In der Primarstufe in Brandenburg kann eine Grundschule mit Ganztagsangeboten entweder mit Ganztagsangeboten in offener Form oder als verlässliche Halbtagsgrundschule mit Hort und ergänzenden Angeboten in gebundener Form (VHG) organisiert werden.

Somit spielt für die Hortbetreuung die Entwicklung von Konzepten einer Grundschule mit Ganztagsangeboten eine neue Rolle. Während in den zurückliegenden Jahren der Trend eher weg von der Schule verlief, zeigt sich nun mit Blick auf die Grundschule mit Ganztagsangeboten eine umgekehrte Entwicklung. Schule und Hort werden zu Bildungspartnern an Ganztagsstandorten, von denen es in der Uckermark zum jetzigen Zeitpunkt bereits 15 gibt. Der Aufbau ganztägiger Angebote ist für die Beteiligten mit großen Herausforderungen verbunden. Insbesondere gilt das für die zwingend notwendige Zusammenarbeit von Schule und Hort im Rahmen eines abgestimmten Lern- und Lebensangebotes für Kinder. Veränderungen gibt es aber auch auf institutioneller Ebene, da beide Systeme im Rahmen der offenen Form oder VHG gezwungen sind, sich wieder neu zu finden und gemeinsame Arbeitsformen zu entwickeln und umzusetzen.

Die Ziele einer verlässlichen Halbtagsgrundschule sind:

- Verbesserung der Qualität von Bildung,
- verstärkte individuelle Förderung von Kindern,
- Abbau von Bildungsbarrieren und sozialen Ungleichheiten,
- Unterstützung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf,
- Sicherung der Erreichbarkeit von jugendkulturellen Angeboten in den ländlichen Regionen.

Mit diesen Zielen einher geht die quantitative Forderung, für mindestens 25% aller Kinder im Primarbereich ein ganztägiges Angebot vorzuhalten. Davon sind nicht nur reine Horte betroffen, sondern auch Kindertagesstätten mit Hortbetreuung. Somit ist die Jugendhilfe im Modell „Grundschule mit Ganztagsangeboten“ ein Partner und Mitgestalter der ganztägigen Angebote an den Grundschulen.

lfd. Nr.	Grundschule	Organisationsform
1.	Grundschule „Gustav Bruhn“ Angermünde	VHG
2.	Puschkin-Grundschule Angermünde	VHG
3.	Puschkin-Grundschule Boitzenburg	VHG
4.	Grundschule Casekow	VHG
5.	Grundschule Gartz (Oder)	VHG
6.	Grundschule „Anna Karbe“ Gramzow	VHG
7.	Grundschule Pinnow	VHG
8.	Grundschule „Pannwitz“ Lychen	VHG
9.	Grundschule „Diesterweg“ Prenzlau	VHG
10.	Grundschule Passow	VHG
11.	Dorfschule Wallmow	VHG
12.	Aktive Naturschule Taschenberg	offene Form
13.	Aktive Naturschule Templin	offene Form
14.	Waldhofschule Templin	offene Form
15.	Freie Schule Angermünde	offene Form

Tabelle 6 VHG/ offene Ganztagschule

2.7 Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf

Die Kindertagesstätten stehen allen, also auch behinderten Kindern offen. Diese Einrichtungen decken allerdings keinen behinderungsspezifischen Bedarf. Sofern ein Kind in einer (Regel-)Kindertagesstätte seiner Behinderung entsprechend nicht gefördert und betreut werden kann und darüber hinaus kein Platz in einer integrativen Gruppe bzw. Integrationskindertagesstätte zur Verfügung steht, hat das Kind nach § 35 a SGB VIII oder § 53 SGB XII i.V.m. § 55 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX Anspruch auf den Besuch einer Einrichtung, die seinem Bedarf gerecht wird (vgl. Wiesner Kommentar zu § 24 SGB VIII).

Im Landkreis Uckermark befinden sich sieben Integrationskindertagesstätten, die über eine Erlaubnis verfügen, Kinder mit einem besonderen Förderbedarf zu betreuen. Sie sind territorial im Landkreis gut verteilt und verfügen über insgesamt 167 Integrationsplätze.

lfd. Nr.	Kindertagesstätten	Integrationsplätze	Träger
1	„Haus der kleinen Zwerge“ Angermünde	20	Volkssolidarität
2	„Weg ins Leben“ Schwedt/Oder	20	EJF - Lazarus gAG
3	„Regenbogen“ Schwedt/Oder	26	Lebenshilfe e. V.
4	Integrative Naturkita Schwedt/Oder	18 (incl. 5 Hort)	Lebenshilfe e. V.
5	„Friedrich Fröbel“ Prenzlau	26	DRK Kreisverband Uckermark West e. V.
6	„Waldhofkita“ Templin	20	Hoffbauer gGmbH
7	„Villa Kunterbunt“ Lychen	27	St. Elisabeth-Stiftung

Tabelle 7: Integrationseinrichtungen für Kinder mit besonderem Förderbedarf

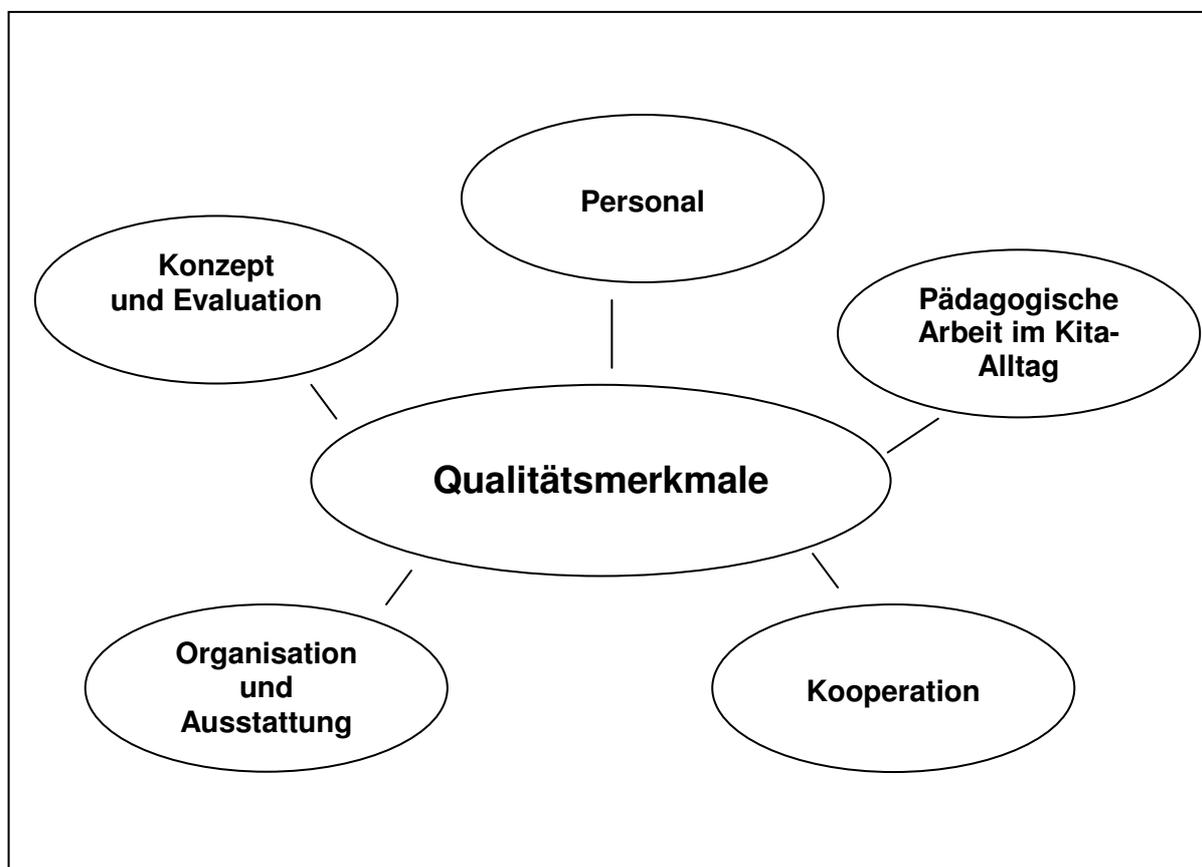
Die Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“ in Lychen und der Naturkindergarten in Schwedt legen ihren inhaltlichen Schwerpunkt auf die Arbeit mit Sprachbehinderungen.

Alle genannten Einrichtungen verfügen überwiegend über die erforderlichen räumlichen, materiellen und personellen Bedingungen.

2.8 Qualitätsmerkmale als Standard der Kindertagesbetreuungsangebote

Als Orientierung für die Arbeit in den Kindertagesstätten wurden Qualitätsmerkmale als Standards der Kindertagesbetreuungsangebote in Kindertagesstätten durch die Arbeitsgemeinschaft Kindertagesstätten (§ 78 SGB VIII) erarbeitet. Diese sollen dazu beitragen, dass Träger und Kindertagesstätte eine Ist-Analyse aufstellen und ggf. erforderliche Schritte zur Verbesserung der Qualität beschreiben. Die Verbesserung von Qualität in Kindertagesstätten passiert nicht durch das „Umlegen eines Schalters“, sondern beinhaltet einen prozessualen Weg, der gemeinsam durch Träger, Erzieherinnen und Leiterin auszugestaltet ist.

In den Diskussionen der Arbeitsgemeinschaft wurden fünf Qualitätsmerkmale erarbeitet. Diese basieren allesamt auf einem rechtlichen Rahmen (SGB VIII, KitaG, KitaPersV).



Grafik 12: Qualitätsmerkmale im Landkreis Uckermark

2.8.1 Konzept und Evaluation

Das Konzept beschreibt Ziele auf der Grundlage der Bildungsbereiche der Grundsätze elementarer Bildung sowie die in gesetzlichen Grundlagen festgelegten Aufgaben.

Das Konzept der Einrichtung beschreibt schlüssig die Umsetzung der Ziele und Aufgaben.

Im Konzept einigt sich das Team zu einheitlichen Grundsätzen der Planung.

Das Konzept beschreibt schlüssig, wie die Qualität der pädagogischen Arbeit überprüft wird.

Der Träger der Einrichtung sorgt mit dafür, dass die Evaluation regelmäßig erfolgt (intern/extern).

2.8.2 Pädagogische Arbeit im Kita - Alltag

Das Team der Kita hat sich auf die regelmäßige Anwendung von Beobachtungsinstrumenten geeinigt.

Die Teammitglieder dokumentieren ihre Beobachtungen nachvollziehbar und wenden ihre Erkenntnisse über den individuellen Bildungsverlauf der einzelnen Kinder in der pädagogischen Arbeit an.

In der Kita wird die Eingewöhnung jedes Kindes nach dem Eingewöhnungsmodell von B. Andres und H. J. Laewen gewährleistet (siehe „Forscher, Künstler, Konstrukteure“, Seiten 148 – 161).

Die Kita legt ein besonderes Augenmerk auf die Sprachentwicklung aller Kinder. Sie sichert die in § 3 KitaG beschriebenen Aufgaben.

2.8.3 Personalqualität

Die Arbeit mit den Kindern ist durch Fachpersonal zu sichern.

Der Träger und die Leiterin der Kindertagesstätte sorgen durch Fortbildung und Praxisberatung dafür, dass die berufliche Eignung der Mitarbeiter/innen aufrechterhalten und weiterentwickelt wird. Es wird ein Nachweis zur Umsetzung geführt.

Die Leiterin einer Kindertagesstätte verfügt über entsprechende Qualifizierungsnachweise; unter Berücksichtigung der Größe der Einrichtung.

2.8.4 Organisations- und Ausstattungsqualität

Die Gestaltung und Ausstattung der Innenräume und Außenräume der Einrichtung ermöglicht die Umsetzung des Konzeptes.

Die Bildungsbereiche sind innerhalb des Raumkonzeptes erkennbar (Bildungs- und Lernecken, Bildungsinselfn, Funktionsräume...).

Die Einrichtung und die Räume sind kindgerecht und funktionsgerecht gestaltet und ermöglichen die Befriedigung der Grundbedürfnisse der Kinder nach Versorgung, Begegnung, Lernen, Spielen, Rückzug, Ruhe, Bewegung sowie Aktion.

Die Kindertagesstätte ermöglicht lebendige und entwicklungsfördernde Erfahrungen. Sie bietet Möglichkeiten zum freien Experimentieren und Erkunden.

Die Kindertagesstätte erfüllt sicherheitstechnische Standards.

2.8.5 Kooperationsformen

Die Kindertagesstätte erfüllt die Anforderungen des Kindertagesstättengesetzes; sie kooperiert insbesondere mit:

- den Eltern,
- Kindertagespflegestellen,
- dem Träger der Einrichtung,
- der Schule,
- dem Jugendamt sowie mit Institutionen im Sozialraum.

Die Leiterin ermittelt im Zusammenhang mit § 8 a SGB VIII Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsangebote. Sie handelt auf der Grundlage eines Maßnahmenplanes.

2.9 Kosten der Kindertagesbetreuung

Seit der letzten Fortschreibung der Kindertagesstättenbedarfsplanung hat sich die Finanzierungsstruktur zweimal verändert.

Im Zeitraum 2001 bis 2003 wurde durch den Landkreis Uckermark statt der bisherigen Platzbezuschung eine Kinderkostenpauschale an die Wohnortgemeinde gezahlt. Bei der Kinderkostenpauschale handelte es sich um einen pauschalierten Zuschuss für alle in der Gemeinde lebenden Kinder im Alter bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres. Die Wohnortgemeinde erhielt darüber hinaus auch den Landeszuschuss und stand somit im Zentrum der Finanzierungsstruktur. Die Gemeinde war zu diesem Zeitpunkt zuständig für die Finanzierung aller im Zuständigkeitsbereich liegenden Kindertagesstätten und trug auch Verantwortung für den Kostenausgleich gemeindeangehöriger Kinder, die außerhalb der Wohnortgemeinde betreut wurden. Die Aufgaben- und Finanzverantwortung wurden hierdurch gebündelt bzw. zusammengeführt.

Der Finanzierungsanteil des Landes Brandenburg war nach der Anzahl der in der Gemeinde zum 31.12.1999 gemeldeten Kinder im Alter von 0 bis 12 Jahren bemessen worden.

Die Höhe des Zuschusses des Landkreises Uckermark richtete sich nach den im Jahr 1999 tatsächlich aus dem Kreishaushalt für die Kindertagesbetreuung ausgegebenen Mitteln. Diese waren in dem besagten Zeitraum jährlich und unverändert einzustellen.

Die Ausgaben des Landkreises Uckermark hierfür betragen in den Jahren 2001 bis 2003 jährlich 6.626.130 €.

Auf Grund der Klagen zweier Gemeinden entschied das Landesverfassungsgericht Brandenburg in seiner Entscheidung am 20.3.2003, dass die Übertragung der Leistungsverpflichtung an die Gemeinden nicht mit Bundesrecht vereinbar und somit nicht verfassungsgemäß war. Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 17.12.2003 wurden wesentliche Elemente der Strukturreform aus dem Jahr 2000 rückgängig gemacht.

Die Leistungsverpflichtung richtet sich seit 2004 wieder gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Gemäß § 16 Abs. 2 KitaG gewährt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Träger der Kindertagesstätte einen Zuschuss pro belegtem Platz von mindestens 84 % der Kosten des notwendigen pädagogischen Personals der Einrichtung, das zur Erfüllung des Rechtsanspruchs gemäß § 1 KitaG erforderlich ist. Dieser Zuschuss wird höchstens für die Anzahl der tatsächlich beschäftigten pädagogischen Personals gewährt. Bemessungsgröße sind die Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung.

Der Landkreis Uckermark ermittelt die Bemessungsgröße auf Grund von gesetzlichen Beitragsänderungen und/oder tariflichen Anpassungen jeweils neu. Zur Ermittlung der sachgerechten Bemessungsgröße werden Pflichtleistungen zu Grunde gelegt, die sowohl von freien als auch von kommunalen Trägern zu tragen sind. Die jeweilige Änderung der Bemessungsgröße erfolgt nach Befassung im Jugendhilfeausschuss.

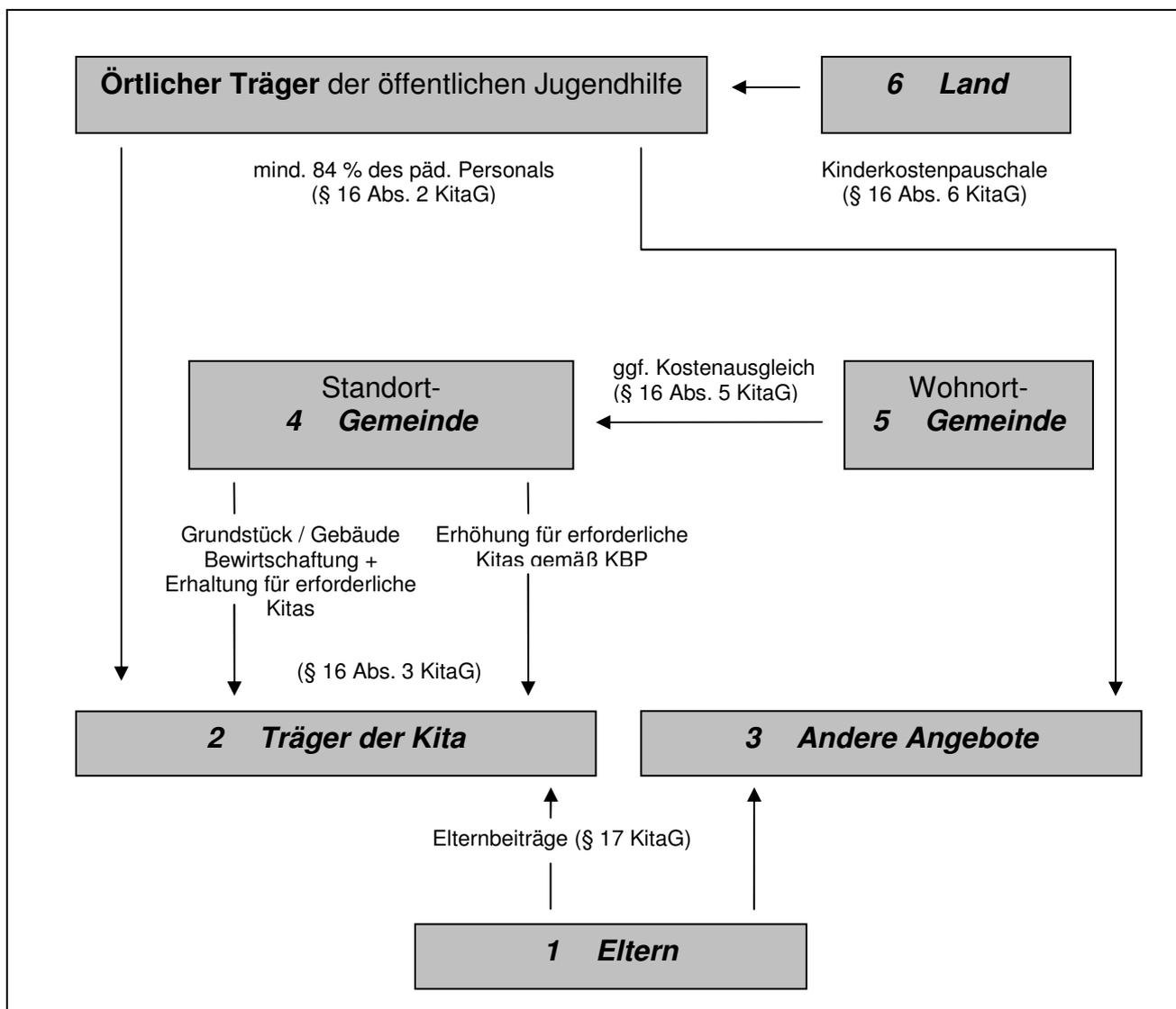
Hinsichtlich der Finanzierungsstruktur für die Kindertagesbetreuung hat der Gesetzgeber wieder auf die Regelungen zurückgegriffen, die vor dem Jahr 2000 bereits gegolten haben. Die Finanzierung aus dem Landeshaushalt blieb allerdings eine an der Kinderzahl gemessene Bezuschussung und nicht wie vor 2000 eine Platzbezuschussung.

Die Verpflichtung zum Kostenausgleich zwischen den Gemeinden für die Betreuung von Kindern außerhalb der Wohnortgemeinde wird an die Entscheidung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gebunden (Wunsch- und Wahlrecht gemäß § 5 SGB VIII). Das Jugendamt hat in den zurückliegenden Jahren viele Entscheidungen zur Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts treffen müssen.

2004 (ab 01.04.)	2005	2006	2007
41	130	177	146

Tabelle 8: Fallzahlen Wunsch- und Wahlrecht

Wie oben ausgeführt, gilt seit dem 01.01.2004 die nachfolgend dargestellte Finanzierungsstruktur.



Grafik 13: Finanzierungsstruktur ab 01.01.2004

2.10 Elternbeiträge

Die Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung haben sich grundsätzlich an den realen Platzkosten zu orientieren. Diese werden i. d. R. durch die Träger in einem Zwei-Jahres-Rhythmus aufgrund einer Kostenbeitragsregelung neu ermittelt.

Für den Landkreis Uckermark ergaben sich bspw. in 2005 folgende durchschnittliche Mindest- und Höchstbeiträge; wobei die grau hinterlegten Felder die jeweils niedrigsten und höchsten Elternbeiträge im Landkreis Uckermark, auf alle drei Betreuungsalterstufen blickend, anzeigen.

Die Spannweite bei den Mindestbeiträgen für Krippenkinder bewegt sich von 11,00 € (Öffentlicher Träger) bis hin zu 23,00 € (Öffentlicher Träger). Die

Höchstbeiträge variieren zwischen 116,00 € (Öffentlicher Träger) und 340,00 € (Öffentlicher Träger).

Für die Kindergartenkinder liegen die Mindestbeiträge zwischen 10,00 € (Privater Träger) und 22,00 € (Öffentlicher Träger). Der Höchstbeitrag bewegt sich zwischen 100,24 € (Öffentlicher Träger) und 220,00 € (Freier Träger).

Für die Hortbetreuung ergibt sich eine Spannweite beim Mindestbeitrag von 7,67 € (Privater Träger) bis 22,00 € (Freier Träger). Der Höchstbeitrag liegt zwischen 30,00 € (Öffentlicher Träger) und 200,00 € (Öffentlicher Träger).

	Mindestbeiträge		Höchstbeiträge	
	min.	max.	min.	max.
Landkreis UM gesamt				
KK	11,00 €	23,00 €	116,00 €	340,00 €
KG	10,00 €	22,00 €	100,24 €	220,00 €
Hort	7,67 €	22,00 €	30,00 €	200,00 €
Öffentliche Träger				
KK	11,00 €	23,00 €	116,00 €	340,00 €
KG	11,00 €	22,00 €	100,24 €	200,00 €
Hort	8,50 €	19,00 €	30,00 €	200,00 €
Freie Träger				
KK	18,00 €	22,00 €	146,00 €	300,00 €
KG	15,00 €	22,00 €	123,53 €	220,00 €
Hort	11,00 €	22,00 €	31,00 €	159,00 €
Private Träger				
KK	13,00 €	22,00 €	184,00 €	252,00 €
KG	10,00 €	15,00 €	104,00 €	170,26 €
Hort	7,67 €	15,00 €	74,00 €	190,27 €

Tabelle 9: Übersicht Elternbeiträge 2005

Gemäß § 17 Abs. 3 KitaG ist über die Höhe und Staffelung der Elternbeiträge Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe herzustellen. Dies geschieht auf der Grundlage der vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen Grundsätze zur Herstellung des Einvernehmens gemäß § 17 Abs. 3 KitaG. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die Elternbeiträge in den unteren Einkommensbereichen auch zukünftig der Höhe nach gleich liegen bzw. nur eine geringe Abweichung vorliegt. Lediglich beim Höchstbeitrag kann es weiter zu höheren Abweichungen kommen. Begründet ist diese Tatsache vor allem durch die unterschiedlichen Größen der Einrichtungen und die tatsächliche Auslastung in diesen.

Landkreis Uckermark Jugendhilfeplanung

Kindertagesstättenbedarfsplan - Fortschreibung 2008 -

Teil II

Bestandsermittlung und Perspektiven der Kindertagesbetreuung im Landkreis Uckermark



Teil II Bestandsermittlung und Perspektiven der Kindertagesbetreuung im Landkreis Uckermark

1. Erhebungen von Kindertagesstätten, Kindertagespflegestellen und deren Perspektiven

1.1 Regionale Planungsräume

1.2 Ergebnisse für den Landkreis Uckermark

2 Planungsraum I

2.1 Sozialraum Schwedt/Oder

2.1.1 Bestand an Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen

2.1.2 Perspektive

2.2 Sozialraum Angermünde

2.2.1 Bestand an Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen

2.2.2 Perspektive

2.3 Sozialraum Amt Gartz/Oder

2.3.1 Bestand an Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen

2.3.2 Perspektive

2.4 Sozialraum Amt Oder-Welse

2.4.1 Bestand an Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen

2.4.2 Perspektive

3 Planungsraum II

3.1 Sozialraum Prenzlau

3.1.1 Bestand an Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen

3.1.2 Perspektive

- 3.2 Sozialraum Nordwestuckermark**
 - 3.2.1 Bestand an Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen**
 - 3.2.2 Perspektive**
- 3.3 Sozialraum Uckerland**
 - 3.3.1 Bestand an Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen**
 - 3.3.2 Perspektive**
- 3.4 Sozialraum Amt Brüssow**
 - 3.4.1 Bestand an Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen**
 - 3.4.2 Perspektive**
- 3.5 Sozialraum Amt Gramzow**
 - 3.5.1 Bestand an Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen**
 - 3.5.2 Perspektive**

- 4 Planungsraum III**
 - 4.1 Sozialraum Templin**
 - 4.1.1 Bestand an Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen**
 - 4.1.2 Perspektive**
 - 4.2 Sozialraum Boitzenburger Land**
 - 4.2.1 Bestand an Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen**
 - 4.2.2 Perspektive**
 - 4.3 Sozialraum Lychen**
 - 4.3.1 Bestand an Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen**
 - 4.3.2 Perspektive**
 - 4.4 Sozialraum Amt Gerswalde**
 - 4.4.1 Bestand an Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen**
 - 4.4.2 Perspektive**

1 Erhebungen von Kindertagesstätten, Kindertagespflegestellen und deren Perspektiven

Mit der Erhebung von Kindertagesbetreuungsangeboten und Aussagen zu deren Perspektiven kommt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe seiner Planungsverantwortung gemäß dem § 79 SGB VIII i.V.m. § 12 Abs. 3 KitaG des Landes Brandenburg nach.

Folgende Quellen wurden bei der Erhebung, Bedarfsfeststellung und den Perspektiven von Angeboten in der Kindertagesbetreuung berücksichtigt:

- Daten des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg,
- Daten des Landesjugendamtes des Landes Brandenburg,
- Daten eigener Erhebungen und Statistiken des Jugendamtes hinsichtlich der Kindertagesbetreuung im Landkreis Uckermark,
- Angaben der amtsfreien Gemeinden und Ämter zur Kindertagesbetreuung,
- Auswertung der Erhebungsbögen im Rahmen des Berichtswesens der Träger von Kindertageseinrichtungen,
- Erhebungen des Jugendamtes zur Kindertagespflege,
- Ergebnisse der Arbeitsgruppenarbeit mit kommunalen und freien Trägern der Kindertagesbetreuung,
- Anträge von Trägern der Kindertagesbetreuung zur Aufnahme in den Kindertagesstättenbedarfsplan.

Die Umsetzung der Planungsfortschreibung orientiert sich hauptsächlich an der Analyse von Kapazitäten der Kindertagesbetreuung in Einrichtungen und der Kindertagespflegestellen in den amtsfreien Gemeinden und Ämtern. Darüber hinaus werden qualitative Daten bei der Bewertung von Einrichtungen herangezogen.

Mit dieser Verfahrensweise werden folgende Ziele verfolgt:

- Ermittlung von prognostischen Platzkapazitäten im Landkreis Uckermark,
- Feststellung der Erforderlichkeit von Kindertagesbetreuungsangeboten,
- Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsberechtigten.

Bei der Ermittlung der zukünftigen Kapazitäten der Kindertagesbetreuung in Einrichtungen wird nachstehendes Verfahren angewendet. Für jeden Sozialraum erfolgt die Berechnung eines Mittelwertes aus den Betreuungsquoten für das Jahr 2007. Die Betreuungsquote wird ermittelt aus der Anzahl der im Landkreis Uckermark bzw. im Planungs- und Sozialraum lebenden Kinder im Alter von 0 bis unter 10 Jahren und der tatsächlichen Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung ohne Kindertagespflege. Die Auswahl der Alterskohorte von 0 bis unter 10 Jahren erfolgt unter der Maßgabe vorliegender Daten der Bevölkerungsprognose. Berücksichtigt wurden in den Modellberechnungen weiterhin die positive Abweichung vom berechneten Mittelwert und ein unvorhersehbarer Betreuungsbedarf in Höhe von 7,5%.

Bei dem unvorhersehbaren Bedarf sind folgende Indikatoren und Grundannahmen enthalten:

- Betreuung von Kindern ab einem Alter von 10 Jahren,
- Betreuung von Kindern, deren Wohnsitz nicht im Land Brandenburg liegt,
- Betreuung von Kindern ohne Rechtsanspruch,
- Betreuung von Kindern mit Besitzstandswahrung seit dem 01.07.2007,
- zu erwartende Einführung eines Rechtsanspruches für Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum Jahre 2013.

Aus dem letztgenannten Anstrich könnte sich die Notwendigkeit einer Fortschreibung des KBP ergeben.

Auf Basis der vorhandenen Kapazitäten der Kindertagesstätten (Stichtag 01.09.2007) erfolgt für jeden Sozialraum, anhand der oben beschriebenen Modellberechnung, die Prognose von Kapazitäten in Kindertageseinrichtungen für eine kurzfristige, mittelfristige und langfristige Perspektive. Kurzfristig bedeutet einen Zeitraum bis zum Jahr 2010, mittelfristig bis zum Jahr 2013 und langfristig bis zum Jahr 2015.

Die Ergebnisse aus den Modellberechnungen stellen keine absoluten Werte dar, vielmehr geht es hier um tendenzielle Aussagen. Sie dienen als Orientierung für quantitative Veränderungen, berücksichtigen jedoch nicht Veränderungen von Lebenssituationen oder Nachfrageverhalten der in Frage kommenden Familien.

1.1 Regionale Planungsräume

Der Landkreis Uckermark wird in drei Planungsräume gegliedert. Diese Planungsräume bestehen aus mehreren Sozialräumen. Die Unterteilung des Landkreises Uckermark in Planungsräume erfolgt in Anlehnung an die Landesentwicklungsplanung Brandenburg – Zentralörtliche Gliederung LEP I (GVBl.II 1995 S.474). Die Sozialräume sind gegliedert nach der Verwaltungsstruktur des Landkreises in amtsfreie Gemeinden und Ämter.

Planungsraum	Sozialräume
I	Schwedt/Oder, Angermünde, Amt Gartz (Oder), Amt Oder-Welse
II	Prenzlau, Nordwestuckermark, Uckerland, Amt Brüssow, Amt Gramzow
III	Templin, Boitzenburger Land, Lychen, Amt Gerswalde

Die Landesentwicklungsplanung befindet sich gegenwärtig in der Überarbeitung. Der aktuelle Entwurf enthält keine erkennbaren Auswirkungen über Veränderungen der Mittelzentren.

1.2. Ergebnisse für den Landkreis Uckermark

Für den Landkreis Uckermark kann folgender Bestand an Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen dargestellt werden.

Bestand an Kindertageseinrichtungen (01.09.2007), Kindertagespflegestellen (31.12.2007)				
Amt/ amtsfreie Gemeinde	Anzahl Kindertageseinrichtungen	Kapazitäten	Anzahl Kindertagespflegestellen	Kapazitäten
Schwedt/Oder	14	1.768	1	5
Angermünde	15	934	4	20
Amt Gartz (Oder)	6	324	--	--
Amt Oder-Welse	5	259	1	5
Prenzlau	8	1.426	8	37
Nordwestuckermark	4	240	2	10
Uckerland	4	259	--	--
Amt Brüssow	6	266	3	13
Amt Gramzow	10	444	4	17
Templin	11	1.037	12	57
Boitzenburger Land	4	271	--	--
Lychen	3	195	3	15
Amt Gerswalde	4	299	2	10
Landkreis Uckermark	94	7.722	40	189

Auf der Grundlage der Prognoseentwicklung der Alterskohorte von 0 < 10 Jahren in den drei Planungsräumen des Landkreises Uckermark ergeben sich folgende Kapazitäten für einen kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen Zeitraum.

Planungsraum	Amt/ amtsfreie Gemeinde	Kapazitäten			
		01.09.2007	Prognose 2010	Prognose 2013	Prognose 2015
Panungsraum I	Schwedt/Oder	1.768	1.756	1.723	1.659
	Angermünde	934	832	865	857
	Amt Gartz (Oder)	324	304	299	291
	Amt Oder-Welse	259	240	233	219
Panungsraum II	Prenzlau	1.426	1.555	1.549	1.471
	Nordwestuckermark	240	172	167	163
	Uckerland	259	184	170	166
	Amt Brüssow	266	213	215	207
	Amt Gramzow	444	368	353	345
Panungsraum III	Templin	1.037	1.045	1.045	1.030
	Amt Gerswalde	271	264	253	253
	Boitzenburger Land	195	190	201	205
	Lychen	299	180	187	187
	Landkreis Uckermark	7.722	7.303	7.260	7.053

Quelle: Jugendamt

Die Prognose ergibt, dass für den Landkreis Uckermark von einer zu erwartenden Reduzierung der Kapazitäten in Höhe von insgesamt 669 Plätzen auszugehen ist. Die sich aus der o.g. Tabelle ergebenden Veränderungen (+/-) in den Planungsräumen werden nachfolgend differenziert dargestellt.

2. Planungsraum I



Der Planungsraum I hat eine Gesamtfläche von 956,21 km². Das sind 31,3% der Gesamtfläche des Landkreises Uckermark. 64.786 Einwohner leben auf diesem Territorium, was einer Bevölkerungsdichte von 67,8 Einwohnern pro km² entspricht. Fast die Hälfte der Bevölkerung des Landkreises (47,2%) lebt im Planungsraum I. Hinsichtlich der Einwohner ist die Stadt Schwedt/Oder die größte Gemeinde im Landkreis Uckermark. Laut gegenwärtig gültiger Landesentwicklungsplanung ist Schwedt/Oder Mittelzentrum mit dem dazugehörigen Mittelbereich, welches die Stadt Angermünde sowie die Ämter Gartz (Oder) und Oder-Welse einschließt.

PR	amtsfreie Gemeinde/ Amt	EW	Anteil EW am LK [%]	Fläche [km ²]	Anteil Fläche am LK [%]	Bevölkerungs- dichte [EW/km ²]
PR I	Schwedt/Oder	36.677	26,7%	200,11	6,5%	183,3
PR I	Angermünde	15.036	11,0%	326,44	10,7%	46,1
PR I	Amt Gartz (Oder)	7.185	5,2%	263,22	8,6%	27,3
PR I	Amt Oder-Welse	5.888	4,3%	166,44	5,4%	35,4
	Planungsraum I	64.786	47,2%	956,21	31,3%	67,8

Quelle: Statistik Landkreis Uckermark, aktualisiert Jugendamt (31.12.2006)

Der Planungsraum weist vorwiegend ländliche Strukturen aus. Die Stadt Schwedt ist größter wirtschaftlicher Standort im Landkreis Uckermark und darüber hinaus bedeutender industrieller Standort im Land Brandenburg.

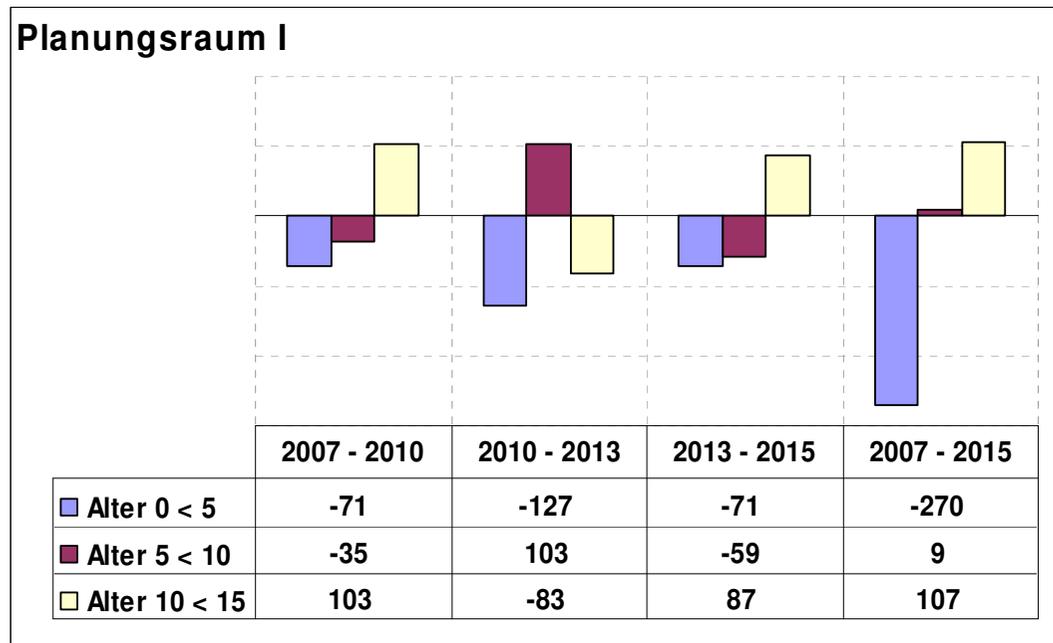
In den vorliegenden Prognosen ist von einem anhaltenden Rückgang der Einwohnerzahlen auszugehen (2015 = 59.105 Einwohner). Bezogen auf die relevanten Daten für die Jugendhilfeplanung sind in der nachfolgenden Tabelle prognostische Entwicklungen für ausgewählte Alterskohorten ausgewiesen.

Bevölkerungsprognose		Jahr			
Planungsraum	Alterskohorte	2007	2010	2013	2015
PR I	Alter 0 < 5	2.125	2.053	1.926	1.855
	Alter 5 < 10	2.134	2.099	2.202	2.143
	Alter 10 < 15	2.042	2.145	2.062	2.149

Quelle: Amt für Statistik Berlin Brandenburg

Entsprechend der Prognoseentwicklung in den oben dargestellten Alterskohorten ist eine differenzierte Entwicklung dieser bis zum Jahre 2015 festzustellen. Während in der Alterskohorte von 0 < 5 Jahren eine Reduzierung zu erwarten ist, zeigt die Prognose für die Alterskohorte 5 < 10 Jahren im Jahr 2015 einen nahezu gleichen Stand zu 2007. In der Alterskohorte 10 < 15 Jahren ist sogar von einer Steigerung der Kinder und Jugendlichen auszugehen. Dieser Zuwachs basiert auf den Prognosedaten für die Stadt Schwedt/Oder und das Amt Gartz (Oder). Im Amt Oder-Welse ist in allen Alterskohorten bis zum Jahr 2015 eine Reduzierung der Kinder und Jugendlichen zu erwarten.

Die Auswirkungen für den Planungsraum I werden in der Ergebnisentwicklung (siehe nachfolgende Grafik) deutlich. Die offensichtliche Reduzierung des Anteils der Kinder von 0 < 5 Jahren bis 2015 kann durch die Steigerung der 10 < 15-jährigen nicht kompensiert werden. Betrachtet man die Alterskohorte von 0 < 10 Jahren ist in den jeweiligen Betrachtungszeiträumen eine Abnahme der Kinderzahlen zu erwarten. Bis zum Jahr 2015 ist von einem negativen Ergebnis in Höhe von 261 Kindern auszugehen.



Grafik 1, Ergebnisentwicklung anhand der Prognosedaten für den Planungsraum I

Auf der Grundlage von Daten der Bevölkerungsentwicklung wird für den Planungsraum der zukünftige Bedarf an Kapazitäten von Kindertagesstätten in der nachfolgenden Übersicht dargestellt.

Vergleicht man die ermittelten Prognosen mit den gegenwärtig vorhandenen Kapazitäten in Kindertageseinrichtungen, so wird in allen Sozialräumen eine Reduzierung der Kapazitäten prognostiziert. Der Umfang der Reduzierung liegt für den gesamten Planungsraum bis zum Jahr 2015 bei 9,1%. Unberücksichtigt sind hierbei die zum Stichtag 01.09.2007 vorhandenen Ausnahmeregelungen des

Landesjugendamt über zusätzlich erlaubte Kapazitäten in Höhe von 150 Plätzen. Diese Ausnahmeregelungen ergeben sich aus Plätzen in Kindertageseinrichtungen, welche zu der Betriebserlaubnis festgelegten Platzkapazität zusätzlich für einen befristeten Zeitraum vorhanden sind.

Planungsraum I Amt/ amtsfreie Gemeinde	Kapazitäten - Kindertageseinrichtungen				Differenz				zusätzliche Kapazität lt. BE 01.09.2007
	01.09.2007 *	Prognose 2010	Prognose 2013	Prognose 2015	2007 - 2010	2010 - 2013	2013 - 2015	2007 - 2015	
Schwedt/Oder	1.768	1.756	1.723	1.659	-12	-33	-64	-109	78
Angermünde	934	832	865	857	-102	33	-8	-77	16
Amt Gartz (Oder)	324	304	299	291	-20	-5	-8	-33	32
Amt Oder-Welse	259	240	233	219	-19	-7	-14	-40	24
Summen	3.285	3.132	3.120	3.026	-153	-12	-94	-259	150

* einschließlich zusätzlich erlaubter Kapazitäten lt. LJA

Quelle: Jugendamt

2.1 Sozialraum Schwedt/Oder

2.1.1 Bestand an Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen

Übersicht Kindertageseinrichtungen (01.09.2007), Kindertagespflegestellen (31.12.2007)				
Amt/ amtsfreie Gemeinde	Anzahl Kindertageseinrichtungen	Kapazitäten	Anzahl Kindertagespflegestellen	Kapazitäten
Schwedt/Oder	14	1.768	1	5

lfd. Nr.	Einrichtung	Trägerschaft	Stadtteil / Ortsteil/ Ort	KK/KG/H	Kapazität	davon zusätzliche Kapazität	konzeptionelle Ausrichtung	KBP 1998
1	Kita "Kinderwelt"	Stadt Schwedt/Oder	Schwedt/Oder	KK/KG/H	276		eigenes Konzept	ja
2	Kita "Friedrich Fröbel"	Stadt Schwedt/Oder	Schwedt/Oder	KK/KG/H	175	17	eigenes Konzept	ja
3	Kita "Uckis Spatzenhaus"	Uckermärkischer Berufsbildungsverbund gGmbH	Schwedt/Oder	KK/KG/H	160		eigenes Konzept, INFANS - Konzept	ja
4	Kita "Oderspatzen"	EJF-Lazarus gAG	Schwedt/Oder	KK/KG/H	70		Situationsansatz	ja
5	Kita "Weg ins Leben"	EJF-Lazarus gAG	Schwedt/Oder	KK/KG/H	149		Integration, INFANS - Konzept	ja
6	Kita "Regenbogen"	Lebenshilfe e.V.	Schwedt/Oder	KK/KG/H	133		Integration, offene Arbeit bzw. offener Kindergarten	ja

lfd. Nr.	Einrichtung	Trägerschaft	Stadtteil / Ortsteil/ Ort	KK/KG/H	Kapazität	davon zusätzliche Kapazität	konzeptionelle Ausrichtung	KBP 1998
7	"Naturkindergarten"	Lebenshilfe e.V.	Schwedt/Oder	KK/KG/H	250		Integration	ja
8	Kita "Hans Christian Andersen"	Stadt Schwedt/Oder	Schwedt/Oder	KK/KG/H	260	60	situationsorientierter Ansatz	ja
9	Evang. Kita "Kinderarche St. Katharinen"	Evang. Kirchengemeinde Schwedt	Schwedt/Oder	KK/KG/H	150		Eigenes Konzept, religiöse Ausrichtung	ja
10	Kita "Schnatterenten"	"Leg los - werd groß" e.V.	Schwedt/Oder	KK/KG	24		Situationsansatz	nein
11	Kita "Rappelkiste"	Kindervereinigung Schwedt e.V.	Schwedt/Oder	KK/KG	13	1	eigenes Konzept	nein
12	Kita "Sonnenschloss"	Stadt Schwedt/Oder	Kunow	KK/KG/H	28		eigenes Konzept	ja
13	Kita "Criewen"	Stadt Schwedt/Oder	Criewen	KK/KG/H	26		eigenes Konzept	ja
14	Kita "Storchennest"	Uckermärkischer Berufsbildungsverbund gGmbH	Vierraden	KK/KG/H	64		eigenes Konzept	ja

2.1.2 Perspektive

Die unter Punkt 2 prognostizierte Entwicklung des Kindertagesbetreuungsbedarfes im Sozialraum **Schwedt/Oder** weist die erforderlichen Kapazitäten aus. Diese sind insbesondere unter Beachtung von Trägervielfalt und Angebotsvielfalt perspektivisch zu planen. Folgende Einrichtungen und andere Angebote sind erforderlich, um den Anspruch auf Kindertagesbetreuung gemäß dem KitaG erfüllen zu können.

lfd. Nr.	Einrichtung	Stadtteil / Ortsteil/ Ort	KK/KG/H	kurzfristige Perspektive	mittelfristige Perspektive	langfristige Perspektive	Sanierungsbedarf
1	Kita "Kinderwelt"	Schwedt/Oder	KK/KG/H			●	nein
2	Kita "Friedrich Fröbel"	Schwedt/Oder	KK/KG/H			●	nein
3	Kita "Uckis Spatzenhaus"	Schwedt/Oder	KK/KG/H			●	ja
4	Kita "Oderspatzen"	Schwedt/Oder	KK/KG/H			●	nein
5	Kita "Weg ins Leben"	Schwedt/Oder	KK/KG/H			●	ja
6	Kita "Regenbogen"	Schwedt/Oder	KK/KG/H			●	nein
7	"Naturkindergarten"	Schwedt/Oder	KK/KG/H			●	nein

lfd. Nr.	Einrichtung	Stadtteil / Ortsteil/ Ort	KK/KG/H	kurzfristige Perspektive	mittelfristige Perspektive	langfristige Perspektive	Sanierungsbedarf
8	Kita "Hans Christian Andersen"	Schwedt/Oder	KK/KG/H			●	nein
9	Evang. Kita "Kinderarche St. Katharinen"	Schwedt/Oder	KK/KG/H			●	ja
10	Kita "Schnatterenten"	Schwedt/Oder	KK/KG			●	nein
11	Kita "Sonnenschloss"	Kunow	KK/KG/H			●	nein
12	Kita "Criewen"	Criewen	KK/KG/H			●	nein
13	Kita "Storchennest"	Vierraden	KK/KG/H			●	ja
Angaben zum Sanierungsbedarf sind durch den Träger angezeigt							

Kindertagespflegestellen			
Sozialraum	Nachname	Vorname	Kapazität
Schwedt/Oder	Straßburg	Doreen	5

Empfehlung, Einschätzung zu den Kindertagesbetreuungsangeboten

Für den Sozialraum **Schwedt/Oder** kann folgende Einschätzung bzw. können folgende Empfehlungen gegeben werden:

- Alle aufgeführten Einrichtungen unter 2.1.2 sind mit einer langfristigen Perspektive zur Deckung des Bedarfes klassifiziert.
- Im Sozialraum ist neben der Trägervielfalt auch eine Angebotsvielfalt gegeben.
- Das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten kann gewährleistet werden.
- Die Kapazitätsauslastung ist in der Stadt Schwedt/Oder einschließlich der Ortsteile als hoch einzuschätzen. Die tatsächliche Inanspruchnahme liegt zwischen 76,6% – 97,5% in den Einrichtungen zum 01.09.2007.
- Die in der Prognose (Zeitraum 2007 bis 2015) dargestellte Reduzierung der Kapazitäten in Kindertageseinrichtungen in Höhe von insgesamt 109 Plätzen kann durch die Einsparung der befristeten zusätzlichen Kapazitäten in Höhe von 78 Plätzen teilweise aufgefangen werden.
- Es wird empfohlen, dass in regelmäßigen Abständen eine Anpassung der Kapazitäten durch die Träger geprüft wird.
- Des Weiteren ist durch die Träger mit Einrichtungen im Stadtzentrum, nahe der Grundschule Astrid-Lindgren liegend, kurzfristig die Umwandlung von freien Kapazitäten zu Gunsten der Hortbetreuung zu prüfen.
- Um auf Bedarfsänderungen angemessen reagieren zu können, ist für die Kindertagesbetreuung im Rahmen der Kindertagespflege ein Ausbau zu prüfen.
- Für vier Einrichtungen wird von Seiten der Träger ein Sanierungsbedarf angezeigt.
- Für den Sozialraum liegen zwei Anträge auf Aufnahme in den KBP vor. Nach eingehender Prüfung wird die Kita "Schnatterenten" in den KBP aufgenommen.

Aufnahme/Nichtaufnahme von Einrichtungen in den Kindertagesstättenbedarfsplan

Die Prüfung auf Aufnahme in den KBP i.V.m. Bestandsaufnahme und Bedarfsermittlung ergibt folgendes Ergebnis:

Kindertagesstätte: „Schnatterenten“	Trägerschaft: Leg los – werd groß e.V.
Aufnahme in den KBP:	ja
Gründe für eine Aufnahme sind:	
<ul style="list-style-type: none">• einziges Angebot im Sozialraum, welches eine Betreuung von Kindern 24 Stunden am Tag und 7 Tage in der Woche beinhaltet,• Auslastung von maximal 96% im Jahr 2007 (23 von 24 Plätzen),• Erfüllung des Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsberechtigten,• auf unvorhersehbaren Mehrbedarf bei sogenannten Randbetreuungszeiten (Nachtbetreuung, Wochenendbetreuung) kann zeitnah reagiert werden.	
Gründe gegen eine Aufnahme sind:	
<ul style="list-style-type: none">• Kostenübernahme gemäß §16 Abs. 3 KitaG durch die Gemeinde,• Überkapazitäten im Sozialraum, welche jedoch nicht das besondere Angebot der Kita „Schnatterenten“ ersetzen könnten.	

Kindertagesstätte: „Rappelkiste“	Trägerschaft: KINDERVEREINIGUNG Schwedt e.V.
Aufnahme in den KBP:	nein
Gründe für eine Aufnahme sind:	
<ul style="list-style-type: none">• Auslastung der Einrichtung von maximal 100% im Jahr 2007 (13 Plätze),• Erfüllung des Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsberechtigten.	
Gründe gegen eine Aufnahme sind:	
<ul style="list-style-type: none">• Kostenübernahme gemäß §16 Abs. 3 KitaG durch die Gemeinde,• Kindertagesbetreuung kann auch in Einrichtungen mit vorhandenen Platzkapazitäten in unmittelbarer Nähe (Stadtteil) erfolgen,• neben der Trägervielfalt ist auch eine Angebotsvielfalt in unmittelbarer Nähe gegeben,• Überkapazitäten im Sozialraum, auch in unmittelbarer Nähe,• kein besonderes konzeptionelles Angebot.	

2.2 Sozialraum Angermünde

2.2.1 Bestand an Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen

Übersicht Kindertageseinrichtungen (01.09.2007), Kindertagespflegestellen (31.12.2007)				
Amt/ amtsfreie Gemeinde	Anzahl Kindertageseinrichtungen	Kapazitäten	Anzahl Kindertagespflegestellen	Kapazitäten
Angermünde	15	934	4	20

lfd. Nr.	Einrichtung	Trägerschaft	Stadtteil / Ortsteil/ Ort	KK/KG/H	Kapazität	davon zusätzliche Kapazität	konzeptionelle Ausrichtung	KBP 1998
1	Kita "Knirpsenland"	Volkssolidarität Landesverband Brandenburg e.V.	Angermünde	KK/KG/H	120		eigenes Konzept	ja
2	Kita "Haus der kleinen Zwerge"	Volkssolidarität Landesverband Brandenburg e.V.	Angermünde	KK/KG/H	121		Integration, Montessori – Pädagogik	ja
3	Kita der evang. Kirche	Evang. Kirchengemeinde St. Marien Angermünde	Angermünde	KK/KG/H	31		religiöse Ausrichtung	ja
4	Kita "Spatzennest"	G. Gnorski & U. Andres	Angermünde	KK/KG/H	30		eigenes Konzept	nein
5	Kita "Kinderstübchen"	H. Vogt	Angermünde	KK/KG/H	26		offene Arbeit bzw. offener Kindergarten	nein
6	Hort der Freien Schule	Freie Schule Angermünde e.V.	Angermünde	KG/H	68		Montessori - Pädagogik, Freinet - Pädagogik	nein

lfd. Nr.	Einrichtung	Trägerschaft	Stadtteil / Ortsteil/ Ort	KK/KG/H	Kapazität	davon zusätzliche Kapazität	konzeptionelle Ausrichtung	KBP 1998
7	Hort "Abenteuerland"	Stadt Angermünde	Angermünde	H	154		offene Arbeit	ja
8	Hort "Am Storchenturm"	Stadt Angermünde	Angermünde	H	87	16	offene Arbeit	ja
9	Kita "Burgzwerge"	Stadt Angermünde	Greiffenberg	KK/KG/H	97		eigenes Konzept	ja
10	Kita Frauenhagen	Stadt Angermünde	Frauenhagen	KK/KG/H	46		eigenes Konzept	ja
11	Kita "Spatzenhaus"	Stadt Angermünde	Kerkow	KK/KG/H	31		offene Arbeit bzw. offener Kindergarten	ja
12	Kita "Wichelhaus"	Stadt Angermünde	Neukünkendorf	KK/KG/H	46		Situationsansatz	ja
13	Kita "Villa Kunterbunt"	Stadt Angermünde	Crussow	KK/KG/H	33		Situationsansatz	ja
14	Kita "Parkschlösschen"	Stadt Angermünde	Mürow	KK/KG/H	26		Situationsansatz	ja
15	Naturkindergarten „Mauz & Hoppel“	Frau Witteck	Schmargendorf	KK/KG	18		eigenes Konzept	nein

2.2.2 Perspektive

Die unter Punkt 2 prognostizierte Entwicklung des Kindertagesbetreuungsbedarfes im Sozialraum **Angermünde** weist die erforderlichen Kapazitäten aus. Diese sind insbesondere unter Beachtung von Trägervielfalt und Angebotsvielfalt perspektivisch zu planen. Folgende Einrichtungen und andere Angebote sind erforderlich, um den Anspruch auf Kindertagesbetreuung gemäß dem KitaG erfüllen zu können.

lfd. Nr.	Einrichtung	Stadtteil/ Ortsteil/ Ort	KK/KG/H	kurzfristige Perspektive	mittelfristige Perspektive	langfristige Perspektive	Sanierungsbedarf
1	Kita "Knirpsenland"	Angermünde	KK/KG/H			●	ja
2	Kita "Haus der kleinen Zwerge"	Angermünde	KK/KG/H			●	ja
3	Kita der evang. Kirche	Angermünde	KK/KG/H			●	nein
4	Kita "Spatzennest"	Angermünde	KK/KG/H			●	nein
5	Kita "Kinderstübchen"	Angermünde	KK/KG/H			●	nein
6	Hort der Freien Schule	Angermünde	KG/H			●	nein
7	Hort "Abenteuerland"	Angermünde	H			●	nein
8	Hort "Am Storchenturm"	Angermünde	H			●	nein

lfd. Nr.	Einrichtung	Stadtteil / Ortsteil/ Ort	KK/KG/H	kurzfristige Perspektive	mittelfristige Perspektive	langfristige Perspektive	Sanierungsbedarf
9	Kita "Burgzwerge"	Greiffenberg	KK/KG/H			●	nein
10	Kita Frauenhagen	Frauenhagen	KK/KG/H		●		nein
11	Kita "Spatzenhaus"	Kerkow	KK/KG/H			●	nein
12	Kita "Wichelhaus"	Neukünkendorf	KK/KG/H			●	nein
13	Kita "Villa Kunterbunt"	Crussow	KK/KG/H			●	nein
14	Kita "Parkschlösschen"	Mürow	KK/KG/H			●	nein
15	Naturkindergarten „Mauz & Hoppel“	Schmargendorf	KK/KG			●	ja

Angaben zum Sanierungsbedarf sind durch den Träger angezeigt

Kindertagespflegestellen			
Sozialraum	Nachname	Vorname	Kapazität
Angermünde	Krostitz	Kati	5
	Grüschow	Kornelia	5
	Schönfeld	Manuela	5
	Koschel	Petra	5

Empfehlung, Einschätzung zu den Kindertagesbetreuungsangeboten

Für den Sozialraum **Angermünde** kann folgende Einschätzung bzw. können folgende Empfehlungen gegeben werden:

- 14 Einrichtungen unter 2.2.2 sind mit einer langfristigen Perspektive zur Deckung des Bedarfes klassifiziert.
- Die Kita Frauenhagen wird mit einer mittelfristigen Perspektive in den KBP eingeordnet. Grundlage bildet hierfür die Planungsabsicht des Trägers, die sich mit der Auffassung des Landkreises deckt.
- Im Sozialraum ist, unter Berücksichtigung der Neuaufnahme von Einrichtungen in den KBP, eine Trägervielfalt und eine Angebotsvielfalt gegeben.
- Das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten kann gewährleistet werden.
- In der Kapazitätsauslastung von Einrichtungen in der Stadt Angermünde einschließlich der Ortsteile liegen differenzierte Daten vor. Die tatsächliche Inanspruchnahme liegt zwischen 46,7% - 100% in den Einrichtungen zum 01.09.2007.
- Die in der Prognose (Zeitraum 2007 bis 2015) dargestellte Reduzierung der Kapazitäten in Kindertageseinrichtungen in Höhe von insgesamt 77 Plätzen kann zum Teil durch den Wegfall der befristeten zusätzlichen Kapazitäten in Höhe von 16 Plätzen aufgefangen werden. Die verbleibende Verringerung sollte kurzfristig durch einen Kapazitätsabbau in den Einrichtungen der Ortsteile umgesetzt werden.
- Der Bestand an Kindertagespflegestellen kann im Sozialraum als gut eingeschätzt werden. Im Wesentlichen konzentrieren sich die Angebote in der Stadt Angermünde. Eine Kindertagespflegestelle ist im ländlichen Raum angesiedelt. Hier ist ein Ausbau von Angeboten zu prüfen, um im Falle von kurzfristigen Bedarfsnachfragen in den Ortsteilen angemessen reagieren zu können.
- Für drei Einrichtungen wird von Seiten der Träger ein Sanierungsbedarf angezeigt.
- Für den Sozialraum liegen vier Anträge auf Aufnahme in den KBP vor. Nach eingehender Prüfung werden die Kita "Spatzennest", die Kita "Kinderstübchen", der Hort der Freien Schule und der Naturkindergarten „Mauz & Hoppel“ in den KBP aufgenommen.

Aufnahme/Nichtaufnahme von Einrichtungen in den Kindertagesstättenbedarfsplan

Die Prüfung auf Aufnahme in den KBP i.V.m. Bestandsaufnahme und Bedarfsermittlung ergibt folgendes Ergebnis:

Kindertagesstätte: „Spatzennest“	Trägerschaft: Kita Spatzennest GbR, Inh. Gnorski & Andres
Aufnahme in den KBP:	ja
Gründe für eine Aufnahme sind:	
<ul style="list-style-type: none">• Auslastung der Einrichtung liegt bei maximal 77% im Jahr 2007 (23 von 30 Plätzen),• Erfüllung des Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsberechtigten,• zentrale Lage im Stadtzentrum der Stadt Angermünde,• gute räumliche und materielle Bedingungen.	
Gründe gegen eine Aufnahme sind:	
<ul style="list-style-type: none">• Kostenübernahme gemäß § 16 Abs. 3 KitaG durch die Gemeinde,• aus kurzfristiger Sicht prognostizierte Überkapazitäten im Sozialraum Angermünde.	

Kindertagesstätte: „Kinderstübchen“	Trägerschaft: Frau Voigt
Aufnahme in den KBP:	ja
Gründe für eine Aufnahme sind:	
<ul style="list-style-type: none">• Auslastung der Einrichtung liegt bei maximal 96% im Jahr 2007 (25 von 26 Plätzen),• Erfüllung des Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsberechtigten,• zentrale Lage in einem größeren Wohngebiet der Stadt Angermünde,• gute räumliche und materielle Bedingungen.	
Gründe gegen eine Aufnahme sind:	
<ul style="list-style-type: none">• Kostenübernahme gemäß § 16 Abs. 3 KitaG durch die Gemeinde,• aus kurzfristiger Sicht prognostizierte Überkapazitäten im Sozialraum Angermünde.	

Kindertagesstätte: „Hort der Freien Schule“	Trägerschaft: Freie Schule Angermünde e.V.
Aufnahme in den KBP:	ja
Gründe für eine Aufnahme sind:	
<ul style="list-style-type: none"> • Auslastung der Einrichtung liegt bei maximal 84% im Jahr 2007 (57 von 68 Plätzen), • Erfüllung des Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsberechtigten, • zentrale Lage im Stadtzentrum der Stadt Angermünde, • Hortbetreuung in Verbindung mit verlässlicher Halbtagsgrundschule, • Schulstandort ist langfristig gesichert. 	
Gründe gegen eine Aufnahme sind:	
<ul style="list-style-type: none"> • Kostenübernahme gemäß § 16 Abs. 3 KitaG durch die Gemeinde, • aus kurzfristiger Sicht prognostizierte Überkapazitäten im Sozialraum Angermünde. 	

Kindertagesstätte: Naturkindergarten „Mauz & Hoppel“	Trägerschaft: Frau Witteck
Aufnahme in den KBP:	ja
Gründe für eine Aufnahme sind:	
<ul style="list-style-type: none"> • Auslastung der Einrichtung liegt bei maximal 83% im Jahr 2007 (15 von 18 Plätzen), • Erfüllung des Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsberechtigten, • für dieses Angebot ist eine entsprechende Nachfrage vorhanden, • einziges Angebot im Ortsteil Schmargendorf. 	
Gründe gegen eine Aufnahme sind:	
<ul style="list-style-type: none"> • Kostenübernahme gemäß § 16 Abs. 3 KitaG durch die Gemeinde, • aus kurzfristiger Sicht prognostizierte Überkapazitäten im Sozialraum Angermünde. 	

2.3 Sozialraum Amt Gartz (Oder)

2.3.1 Bestand an Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen

Übersicht Kindertageseinrichtungen (01.09.2007), Kindertagespflegestellen (31.12.2007)				
Amt/ amtsfreie Gemeinde	Anzahl Kindertageseinrichtungen	Kapazitäten	Anzahl Kindertagespflegestellen	Kapazitäten
Amt Gartz (Oder)	6	324	0	0

lfd. Nr.	Einrichtung	Trägerschaft	Stadtteil / Ortsteil/ Ort	KK/KG/H	Kapazität	davon zusätzliche Kapazität	konzeptionelle Ausrichtung	KBP 1998
1	Kita der evang. Salveytal-Grundschule	Schulförderverein der evang. Salveytal-Grundschule in Tantow e.V.	Tantow	KG/H	30		religiöse Ausrichtung	nein
2	Kita "Buddelflink"	Stadt Gartz (Oder)	Hohenreinkendorf	KK/KG/H	22		offene Arbeit	ja
3	Kita "Regenbogenhaus"	Volkssolidarität Landesverband Brandenburg e.V.	Gartz (Oder)	KK/KG/H	100	22	eigenes Konzept	ja
4	Kita "Schlumpfhausen"	Gemeinde Casekow	Casekow	KK/KG/H	85	10	eigenes Konzept	ja
5	Kita Hohenselchow	Gemeinde Hohenselchow-Groß Pinnow	Hohenselchow	KK/KG/H	33		eigenes Konzept	ja
6	Kita Tantow	Volkssolidarität Landesverband Brandenburg e.V.	Tantow	KK/KG/H	54		offene Arbeit, Situationsansatz	ja

2.3.2 Perspektive

Die unter Punkt 2 prognostizierte Entwicklung des Kindertagesbetreuungsbedarfes im Sozialraum **Amt Gartz (Oder)** weist die erforderlichen Kapazitäten aus. Diese sind insbesondere unter Beachtung von Trägervielfalt und Angebotsvielfalt perspektivisch zu planen. Folgende Einrichtungen und andere Angebote sind erforderlich, um den Anspruch auf Kindertagesbetreuung gemäß dem KitaG erfüllen zu können.

lfd. Nr.	Einrichtung	Stadtteil / Ortsteil/ Ort	KK/KG/H	kurzfristige Perspektive	mittelfristige Perspektive	langfristige Perspektive	Sanierungsbedarf
1	Kita "Buddelflink"	Hohenreinkendorf	KK/KG/H		●		ja
2	Kita "Regenbogenhaus"	Gartz (Oder)	KK/KG/H			●	ja
3	Kita "Schlumpfhausen"	Casekow	KK/KG/H			●	ja
4	Kita Hohenselchow	Hohenselchow	KK/KG/H		●		ja
5	Kita Tantow	Tantow	KK/KG/H			●	nein
Angaben zum Sanierungsbedarf sind durch den Träger angezeigt							

Tagespflegestellen			
Sozialraum	Nachname	Vorname	Kapazität
Amt Gartz (Oder)	--	--	0

Empfehlung, Einschätzung zu den Kindertagesbetreuungsangeboten

Für den Sozialraum **Amt Gartz (Oder)** kann folgende Einschätzung bzw. können folgende Empfehlungen gegeben werden:

- Jeweils drei Einrichtungen unter 2.3.2 sind mit einer langfristigen und zwei mit einer mittelfristigen Perspektive zur Deckung des Bedarfs klassifiziert. Grundlage bilden hierfür die Planungsabsichten der Träger, die sich mit der Auffassung des Landkreises decken.
- Im Sozialraum ist neben der Trägervielfalt auch die Angebotsvielfalt gegeben.
- Das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten kann gewährleistet werden.
- Die Kapazitätsauslastung von Einrichtungen im Amt Gartz (Oder) liegt zwischen 20% - 90% mit Stichtag 01.09.2007.
- Die in der Prognose (Zeitraum 2007 bis 2015) dargestellte Reduzierung der Kapazitäten in Kindertageseinrichtungen in Höhe von insgesamt 33 Plätzen kann durch die Einsparung der befristeten zusätzlichen Kapazitäten in Höhe von 32 Plätzen aufgefangen werden.
- Im Amt Gartz (Oder) sind keine Kindertagespflegestellen vorhanden. Die bisher fehlende Nachfrage nach diesem Angebot ist als Hauptgrund zu nennen. Bei entsprechender Nachfrage ist die Schaffung von Betreuungsangeboten dieser Form zu prüfen.
- Für vier Einrichtungen wird von Seiten der Träger Sanierungsbedarf angezeigt.
- Das Kindertagesbetreuungsangebot des Schulfördervereins der evang. Salveytal-Grundschule in Tantow e.V. wird nicht in den KBP aufgenommen.

Aufnahme/Nichtaufnahme von Einrichtungen in den Kindertagesstättenbedarfsplan

Die Prüfung auf Aufnahme in den KBP i.V.m. Bestandsaufnahme und Bedarfsermittlung ergibt folgendes Ergebnis:

Kindertagesstätte: Kita der evang. Salveytal-Grundschule	Trägerschaft: Schulförderverein der evang. Salveytal-Grundschule in Tantow e.V.
Aufnahme in den KBP:	nein
Gründe für eine Aufnahme sind:	
<ul style="list-style-type: none">• Wunsch- und Wahlrecht der Eltern nach einem konfessionellen Angebot im Sozialraum.	
Gründe gegen eine Aufnahme sind:	
<ul style="list-style-type: none">• Kostenübernahme gemäß § 16 Abs. 3 KitaG durch die Gemeinde,• tatsächliche Auslastung liegt bei 20% (01.09.2007) bzw. 23,3% (01.12.2007),• erforderliche Kapazitäten an Kindertagesplätzen in der Gemeinde Tantow sind mit der Kita Tantow bedarfsdeckend.	

2.4 Sozialraum Amt Oder-Welse

2.4.1 Bestand an Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen

Übersicht Kindertageseinrichtungen (01.09.2007), Kindertagespflegestellen (31.12.2007)				
Amt/ amtsfreie Gemeinde	Anzahl Kindertageseinrichtungen	Kapazitäten	Anzahl Kindertagespflegestellen	Kapazitäten
Amt Oder-Welse	5	259	1	5

lfd. Nr.	Einrichtung	Trägerschaft	Stadtteil / Ortsteil/ Ort	KK/KG/H	Kapazität	davon zusätzliche Kapazität	konzeptionelle Ausrichtung	KBP 1998
1	Kita "Gänseblümchen"	Gemeinde Passow	Passow	KK/KG/H	121		eigenes Konzept	ja
2	Kita "Kirchturmspatzen"	EJF Lazarus gAG	Felchow	KK/KG/H	33		INFANS - Konzept	ja
3	Kita "Schlumpfhausen"	Gemeinde Mark-Landin	Landin	KK/KG/H	53	8	eigenes Konzept	ja
4	Kita "Zwergenhof"	Leg los - werd groß e.V.	Meyenburg	KK/KG	14		Situationsansatz	nein
5	Kita "Zwergenland"	Gemeinde Pinnow	Pinnow	KK/KG/H	38	16	offene Arbeit	ja

2.4.2 Perspektiven

Die unter Punkt 2 prognostizierte Entwicklung des Kindertagesbetreuungsbedarfes im Sozialraum **Amt Oder-Welse** weist die erforderlichen Kapazitäten aus. Diese sind insbesondere unter Beachtung von Trägervielfalt und Angebotsvielfalt perspektivisch zu planen. Folgende Einrichtungen und andere Angebote sind erforderlich, um den Anspruch auf Kindertagesbetreuung gemäß dem KitaG erfüllen zu können.

lfd. Nr.	Einrichtung	Stadtteil / Ortsteil/ Ort	KK/KG/H	kurzfristige Perspektive	mittelfristige Perspektive	langfristige Perspektive	Sanierungsbedarf
1	Kita "Gänseblümchen"	Passow	KK/KG/H			●	ja
2	Kita "Kirchturmspatzen"	Felchow	KK/KG/H			●	nein
3	Kita "Schlumpfhausen"	Landin	KK/KG/H			●	ja
4	Kita "Zwergenhof"	Meyenburg	KK/KG			●	nein
5	Kita "Zwergenland"	Pinnow	KK/KG/H			●	nein
Angaben zum Sanierungsbedarf sind durch den Träger angezeigt							

Kindertagespflegestellen			
Sozialraum	Nachname	Vorname	Kapazität
Amt Oder-Welse	--	--	0

Empfehlung, Einschätzung zu den Kindertagesbetreuungsangeboten

Für den Sozialraum **Amt Oder-Welse** kann folgende Einschätzung bzw. können folgende Empfehlungen gegeben werden:

- Alle aufgeführten Einrichtungen unter 2.4.2 sind mit einer langfristigen Perspektive zur Deckung des Bedarfs klassifiziert.
- Im Sozialraum sind Trägervielfalt und Angebotsvielfalt gegeben.
- Das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten kann gewährleistet werden.
- Mit Stichtag 01.09.2007 liegt die Kapazitätsauslastung von Einrichtungen im Amt Oder-Welse zwischen 58,7% - 100%.
- Die in der Prognose (Zeitraum 2007 bis 2015) dargestellte Reduzierung der Kapazitäten in Kindertageseinrichtungen in Höhe von insgesamt 40 Plätzen kann einerseits durch die Einsparung der befristeten zusätzlichen Kapazitäten in Höhe von 24 Plätzen, andererseits durch bedarfsgerechte Kapazitätsanpassungen aufgefangen werden.
- Seit Januar 2008 existiert das Angebot einer Kindertagespflegestelle im Amt Oder-Welse nicht mehr. Bei entsprechender Nachfrage sollte diese Betreuungsform für Kinder geprüft werden.
- Für zwei Einrichtungen wird von Seiten der Träger ein Sanierungsbedarf angezeigt.
- Für den Sozialraum liegt ein Antrag auf Aufnahme in den KBP vor. Nach eingehender Prüfung wird die Kita "Zwergenhof", in den KBP aufgenommen.

Aufnahme/Nichtaufnahme von Einrichtungen in den Kindertagesstättenbedarfsplan

Die Prüfung auf Aufnahme in den KBP i.V.m. Bestandsaufnahme und Bedarfsermittlung ergibt folgendes Ergebnis:

Kindertagesstätte: „Zwergenhof“	Trägerschaft: Leg los – werd groß e.V.
Aufnahme in den KBP:	ja
Gründe für eine Aufnahme sind:	
<ul style="list-style-type: none">• Auslastung der Einrichtung liegt bei maximal 100% im Jahr 2007 (14 Plätze),• Erfüllung des Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsberechtigten,• auf unvorhersehbaren Mehrbedarf bei sogenannten Randbetreuungszeiten (Nachtbetreuung, Wochenendbetreuung) kann ein Kind durch diesen Träger zeitnah betreut werden.	
Gründe gegen eine Aufnahme sind:	
<ul style="list-style-type: none">• Kostenübernahme gemäß § 16 Abs. 3 KitaG durch die Gemeinde.	

3. Planungsraum II



Der Planungsraum II hat eine Gesamtfläche von 1.106,12 km². Das sind 36,2% der Gesamtfläche des Landkreises Uckermark. 42.039 Einwohner leben auf diesem Territorium, was einer Bevölkerungsdichte von 38 Einwohnern pro km² entspricht. Nahezu 31% der Bevölkerung des Landkreises lebt im Planungsraum II. Hinsichtlich der Einwohner ist die Stadt Prenzlau im Planungsraum die größte Gemeinde, nach der Stadt Schwedt/Oder die zweitgrößte Gemeinde im Landkreis. Prenzlau ist Kreisstadt im Landkreis Uckermark. Laut gegenwärtig gültiger Landesentwicklungsplanung ist Prenzlau Mittelzentrum mit dem dazugehörigen Mittelbereich, welches die Gemeinden Nordwestuckermark und Uckerland sowie die Ämter Brüssow und Gramzow einschließt.

PR	amtsfreie Gemeinde/ Amt	EW	Anteil EW am LK [%]	Fläche [km ²]	Anteil Fläche am LK [%]	Bevölkerungs- dichte [EW/km ²]
PR II	Prenzlau	20.735	15,1%	142,18	4,6%	145,8
PR II	Nordwestuckermark	5.063	3,7%	253,14	8,3%	20,0
PR II	Uckerland	3.341	2,4%	166,19	5,4%	20,1
PR II	Amt Brüssow	5.152	3,8%	217,37	7,1%	23,7
PR II	Amt Gramzow	7.748	5,6%	327,24	10,7%	23,7
	Planungsraum II	42.039	30,6%	1106,12	36,2%	38,0

Quelle: Statistik Landkreis Uckermark, aktualisiert Jugendamt

Der Planungsraum weist vorwiegend ländliche Strukturen aus. Die Stadt Prenzlau ist wirtschaftlicher Standort mit herausgehobener Position im Planungsraum.

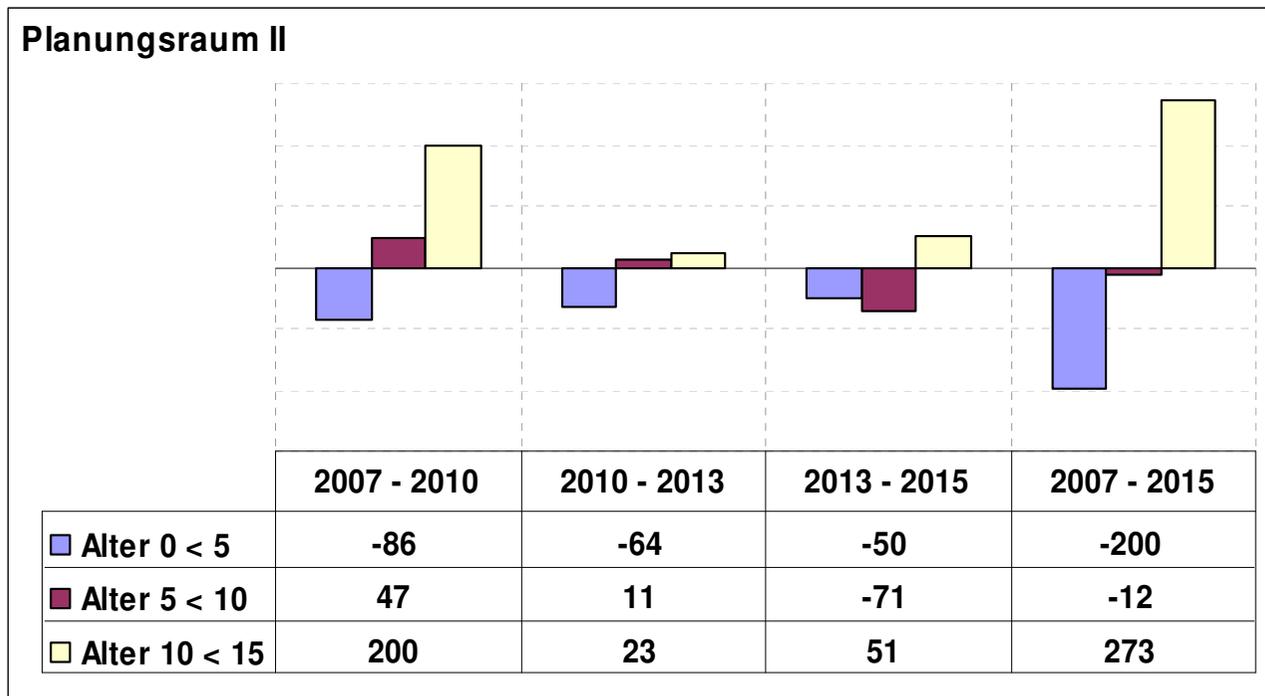
In den vorliegenden Prognosen ist von einem anhaltenden Rückgang der Einwohnerzahlen auszugehen (2015 = 39.541 EW). Bezogen auf die relevanten Daten für die Jugendhilfeplanung sind in der nachfolgenden Tabelle prognostische Entwicklungen für ausgewählte Alterskohorten ausgewiesen.

Bevölkerungsprognose		Jahr			
Planungsraum	Alterskohorte	2007	2010	2013	2015
PR II	Alter 0 < 5	1.583	1.497	1.433	1.383
	Alter 5 < 10	1.576	1.623	1.635	1.564
	Alter 10 < 15	1.387	1.587	1.610	1.661

Quelle: Amt für Statistik Berlin Brandenburg

Betrachtet man die Prognoseentwicklung, sind differenzierte Tendenzen bis zum Jahre 2015 festzustellen. Während in der Alterskohorte von 0 < 5 Jahren in den Jahresscheiben durchgängig eine Reduzierung zu erwarten ist, zeigt die Prognose für die Alterskohorte von 5 < 10 Jahren im Jahr 2015 nur eine geringe Abweichung zum Jahr 2007. In der Alterskohorte 10 < 15 Jahren ist sogar von einer Steigerung der Anzahl Kinder und Jugendlicher auszugehen. Dieser Zuwachs basiert hauptsächlich auf den Prognosedaten für die Stadt Prenzlau und geringfügigen Veränderungen in den Gemeinden Nordwestuckermark, Uckerland und den Ämtern Brüssow und Gramzow.

Die Auswirkungen für den Planungsraum II werden in der Ergebnisentwicklung (siehe nachfolgende Grafik) deutlich. Die offensichtliche Reduzierung des Anteils der Kinder von 0 < 5 Jahren bis 2015 kann durch die Steigerung der 10 < 15-jährigen kompensiert werden. Betrachtet man die Alterskohorte von 0 < 10 Jahren, ist in den jeweiligen Betrachtungszeiträumen eine Abnahme der Kinderzahlen zu erwarten. Bis zum Jahr 2015 ist von einem negativen Ergebnis in Höhe von 212 Kindern auszugehen.



Grafik 2, Ergebnisentwicklung anhand der Prognosedaten für den Planungsraum II

Auf Grundlage von Daten der Bevölkerungsentwicklung wird für den Planungsraum der zukünftige Bedarf an Kapazitäten von Kindertagesstätten in der nachfolgenden Übersicht dargestellt.

Vergleicht man die ermittelten Prognosen mit den gegenwärtig vorhandenen Kapazitäten in Kindertageseinrichtungen, so wird in allen Sozialräumen eine Reduzierung prognostiziert. Der Umfang der Reduzierung liegt für den gesamten Planungsraum bis zum Jahr 2015 bei 23,8%. Unberücksichtigt sind hierbei die zum Stichtag 01.09.2007 vorhandenen Ausnahmeregelungen von zusätzlichen Kapazitäten in Höhe von 10 Plätzen. Diese Ausnahmeregelungen ergeben sich aus Plätzen in Kindertageseinrichtungen, welche zu der lt. Betriebserlaubnis festgelegten Platzkapazität zusätzlich für einen befristeten Zeitraum vorhanden sind.

Planungsraum II	Kapazitäten			Differenz				zusätzliche Kapazität lt. BE 01.09.2007	
	Amt/ amtsfreie Gemeinde	01.09.2007 *	Prognose 2010	Prognose 2013	Prognose 2015	2007 - 2010	2010 - 2013		2013 - 2015
Prenzlau	1.426	1.555	1.549	1.471	129	-6	-78	45	0
Nordwestuckermark	240	172	167	163	-68	-5	-4	-77	0
Uckerland	259	184	170	166	-75	-14	-4	-93	0
Amt Brüssow	266	213	215	207	-53	2	-8	-59	6
Amt Gramzow	444	368	353	345	-76	-15	-8	-99	4
Summen	2.635	2.492	2.545	2.352	-143	-38	-102	-283	10

* einschließlich zusätzlich erlaubter Kapazitäten lt. LJA

Quelle: Jugendamt

3.1 Sozialraum Prenzlau

3.1.1 Bestand an Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen

Übersicht Kindertageseinrichtungen (01.09.2007), Kindertagespflegestellen (31.12.2007)				
Amt/ amtsfreie Gemeinde	Anzahl Kindertageseinrichtungen	Kapazitäten	Anzahl Kindertagespflegestellen	Kapazitäten
Prenzlau	8	1.426	8	37

lfd. Nr.	Einrichtung	Trägerschaft	Stadtteil / Ortsteil/ Ort	KK/KG/H	Kapazität	davon zusätzliche Kapazität	konzeptionelle Ausrichtung	KBP 1998
1	Kita "Freundschaft"	Stadt Prenzlau	Prenzlau	KK/KG/H	334		INFANS - Konzept	ja
2	Integrative Kita "F. Fröbel"	DRK Kreisverband Uckermark West, Kinder- und Jugendhilfe GmbH	Prenzlau	KK/KG/H	80		Integration, Kneipp - Konzept	ja
3	Kita "Geschwister Scholl"	Stadt Prenzlau	Prenzlau	KK/KG/H	438		offene Arbeit, INFANS - Konzept	ja
4	Kita "Kinderland"	Stadt Prenzlau	Prenzlau	KK/KG/H	421		Montessori - Pädagogik, Situationsansatz	ja
5	Kita "Kinderstübchen"	Kinderstübchen Prenzlau e.V.	Prenzlau	KK/KG	25		Eigenes Konzept	ja
6	Kita "Uckersternchen"	Interessengemeinschaft Frauen Prenzlau e.V.	Prenzlau	KK/KG	30		Eigenes Konzept	nein

lfd. Nr.	Einrichtung	Trägerschaft	Stadtteil / Ortsteil/ Ort	KK/KG/H	Kapazität	davon zusätzliche Kapazität	konzeptionelle Ausrichtung	KBP 1998
7	Kita "Zwergenhöhle"	Freie Schule Prenzlau e.V.	Prenzlau	KK/KG	28		eigenes Konzept, Montessori - Pädagogik, Reggio - Pädagogik	nein
8	Kita "Wunderland"	Stadt Prenzlau	Dedelow	KK/KG/H	70		offene Arbeit, INFANS - Konzept	ja

3.1.2 Perspektive

Die unter Punkt 3 prognostizierte Entwicklung des Kindertagesbetreuungsbedarfes im Sozialraum **Prenzlau** weist die erforderlichen Kapazitäten aus. Diese sind insbesondere unter Beachtung von Trägervielfalt und Angebotsvielfalt perspektivisch zu planen. Folgende Einrichtungen und andere Angebote sind erforderlich, um den Anspruch auf Kindertagesbetreuung gemäß dem KitaG erfüllen zu können.

lfd. Nr.	Einrichtung	Stadtteil / Ortsteil/ Ort	KK/KG/H	kurzfristige Perspektive	mittelfristige Perspektive	langfristige Perspektive	Sanierungsbedarf
1	Kita "Freundschaft"	Prenzlau	KK/KG/H			●	ja
2	Integrative Kita "F. Fröbel"	Prenzlau	KK/KG/H			●	nein
3	Kita "Geschwister Scholl"	Prenzlau	KK/KG/H			●	ja
4	Kita "Kinderland"	Prenzlau	KK/KG/H			●	ja

lfd. Nr.	Einrichtung	Stadtteil / Ortsteil/ Ort	KK/KG/H	kurzfristige Perspektive	mittelfristige Perspektive	langfristige Perspektive	Sanierungsbedarf
5	Kita "Kinderstübchen"	Prenzlau	KK/KG			●	nein
6	Kita "Uckersternchen"	Prenzlau	KK/KG			●	nein
7	Kita "Zwergenhöhle"	Prenzlau	KK/KG			●	nein
8	Kita "Wunderland"	Dedelow	KK/KG/H			●	nein
9	Hort der Aktiven Naturschule	Prenzlau	H			●	nein
Angaben zum Sanierungsbedarf sind durch den Träger angezeigt							

Kindertagespflegestellen			
Sozialraum	Nachname	Vorname	Ergebnis
Prenzlau	Grunewald	Sybille	5
	Hoffmann	Regina	5
	Rach	Petra	5
	Rissmann	Annette	5
	Schulz	Christa	5
	Schulz	Diana	5
	Simon	Karin	3
	Wehr	Renate	4

Empfehlung, Einschätzung zu den Kindertagesbetreuungsangeboten

Für den Sozialraum **Prenzlau** kann folgende Einschätzung bzw. können folgende Empfehlungen gegeben werden.

- Alle aufgeführten Einrichtungen unter 3.1.2 sind mit einer langfristigen Perspektive zur Deckung des Bedarfs klassifiziert.
- Im Sozialraum ist neben der Trägervielfalt auch eine Angebotsvielfalt gegeben.
- Das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten kann gewährleistet werden.
- Die Kapazitätsauslastung ist in der Stadt Prenzlau einschließlich der Ortsteile als hoch einzuschätzen. Die tatsächliche Inanspruchnahme liegt zwischen 68,6%– 92,0% in den Einrichtungen zum 01.09.2007 (75% - 100%, 01.06.2007).
- Im Sozialraum Prenzlau ergibt die langfristige Prognose (Zeitraum 2007 bis 2015) eine Steigerung der erforderlichen Kapazitäten in Kindertageseinrichtungen in Höhe von 45 Plätzen. Kurzfristig (bis zum Jahr 2010) liegt der prognostizierte Mehrbedarf bei 129 Plätzen. Die ausreichende Sicherstellung des Rechtsanspruches ist demzufolge nicht gewahrt.
- Mit dem Umzug des „Hortes der Aktiven Naturschule“ von Taschenberg nach Prenzlau im Frühjahr 2008 wird der prognostizierte Mehrbedarf ungeachtet der Kapazitätserweiterung nicht aufgefangen. Die Betreuung derjenigen Kinder wird überwiegend fortgeführt, welche bisher dieses Angebot nutzen. Zum Verbleib im KBP siehe unter Punkt 3.3.2.
- Es wird empfohlen zu prüfen, durch befristete Kapazitätsanpassungen von Seiten der Träger den Mehrbedarf an Kapazitäten zu kompensieren. Auch ist die Schaffung von neuen Einrichtungen bzw. Angeboten zu prüfen.
- Um auf die oben genannten Bedarfsänderungen angemessen reagieren zu können, ist neben den vorhandenen Kindertagespflegestellen ein Ausbau des Angebotes zu prüfen.
- Für drei Einrichtungen wird von Seiten eines Trägers ein Sanierungsbedarf angezeigt.
- Für den Sozialraum liegen zwei Anträge auf Aufnahme in den KBP vor. Nach eingehender Prüfung werden die Kita „Uckersternchen“ und die Kita „Zwergenhöhle“ in den KBP aufgenommen.

Aufnahme/Nichtaufnahme von Einrichtungen in den Kindertagesstättenbedarfsplan

Die Prüfung bezüglich der Aufnahme in den KBP i.V.m. der Bestandsaufnahme und Bedarfsermittlung ergibt folgendes Ergebnis:

Kindertagesstätte: „Uckersternchen“	Trägerschaft: Interessengemeinschaft Frauen Prenzlau e.V.
Aufnahme in den KBP:	ja
Gründe für eine Aufnahme sind:	
<ul style="list-style-type: none">• einziges flexibles Angebot im Sozialraum mit Übernachtungsmöglichkeit bei entsprechender Nachfrage,• höchste Auslastung der Einrichtung in 2007 liegt bei rund 97% (29 von 30 Plätzen),• Nachfragebedarf für diese Einrichtung ist vorhanden,• Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten im Sozialraum Prenzlau wird erweitert,• kurzfristig fehlende Kapazitäten im Sozialraum Prenzlau.	
Gründe gegen eine Aufnahme sind:	
<ul style="list-style-type: none">• Kostenübernahme gemäß §16 Abs. 3 KitaG durch die Gemeinde.	

Kindertagesstätte: „Zwergenhöhle“	Trägerschaft: Freie Schule Prenzlau e.V.
Aufnahme in den KBP:	ja
Gründe für eine Aufnahme sind:	
<ul style="list-style-type: none">• weitere Angebote der Montessori-Pädagogik im Sozialraum nicht ausreichend, kein vorhandenes Angebot der Reggio-Pädagogik im Sozialraum Prenzlau und im Landkreis Uckermark,• höchste Auslastung der Einrichtung in 2007 liegt bei rund 78% (22 von 28 Plätzen),• Nachfragebedarf für diese Einrichtung ist vorhanden,• Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten im Sozialraum Prenzlau wird erweitert,• kurzfristig fehlende Kapazitäten im Sozialraum Prenzlau.	
Gründe gegen eine Aufnahme sind:	
<ul style="list-style-type: none">• Kostenübernahme gemäß §16 Abs. 3 KitaG durch die Gemeinde.	

3.2 Sozialraum Nordwestuckermark

3.2.1 Bestand an Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen

Übersicht Kindertageseinrichtungen (01.09.2007), Kindertagespflegestellen (31.12.2007)				
Amt/ amtsfreie Gemeinde	Anzahl Kindertageseinrichtungen	Kapazitäten	Anzahl Kindertagespflegestellen	Kapazitäten
Nordwestuckermark	4	240	2	10

lfd. Nr.	Einrichtung	Trägerschaft	Stadtteil / Ortsteil/ Ort	KK/KG/H	Kapazität	davon zusätzliche Kapazität	konzeptionelle Ausrichtung	KBP 1998
1	Kita "Frechdachse"	Gemeinde Nordwestuckermark	Fürstenwerder	KK/KG/H	72		offene Arbeit bzw. offener Kindergarten	ja
2	Kita "Kinderlachen"	Gemeinde Nordwestuckermark	Schönermark	KK/KG/H	39		offene Arbeit bzw. offener Kindergarten	ja
3	Kita "Pumuckl"	Gemeinde Nordwestuckermark	Wittstock	KK/KG/H	64		eigenes Konzept, Montessori - Pädagogik	ja
4	Kita "Schwalbennest"	Gemeinde Nordwestuckermark	Gollmitz	KK/KG/H	65		situationsorientierter Ansatz	ja

3.2.2 Perspektive

Die unter Punkt 3 prognostizierte Entwicklung des Kindertagesbetreuungsbedarfes im Sozialraum **Nordwestuckermark** weist die erforderlichen Kapazitäten aus. Diese sind insbesondere unter Beachtung von Trägervielfalt und Angebotsvielfalt perspektivisch zu planen. Folgende Einrichtungen und andere Angebote sind erforderlich, um den Anspruch auf Kindertagesbetreuung gemäß dem KitaG erfüllen zu können.

lfd. Nr.	Einrichtung	Stadtteil / Ortsteil/ Ort	KK/KG/H	kurzfristige Perspektive	mittelfristige Perspektive	langfristige Perspektive	Sanierungsbedarf
1	Kita "Frechdachse"	Fürstenwerder	KK/KG/H			●	nein
2	Kita "Kinderlachen"	Schönermark	KK/KG/H			●	nein
3	Kita "Pumuckl"	Wittstock	KK/KG/H			●	nein
4	Kita "Schwalbennest"	Gollmitz	KK/KG/H		●		nein

Angaben zum Sanierungsbedarf sind durch den Träger angezeigt

Kindertagespflegestellen			
Sozialraum	Nachname	Vorname	Ergebnis
Nordwestuckermark	Böttcher	Manuela	5
	Krüger	Ramona	5

Empfehlung, Einschätzung zu den Kindertagesbetreuungsangeboten

Für den Sozialraum **Nordwestuckermark** kann folgende Einschätzung bzw. können folgende Empfehlungen gegeben werden.

- Drei Einrichtungen sind unter 3.2.2 mit einer langfristigen, eine Einrichtung mit einer mittelfristigen Perspektive zur Deckung des Bedarfs klassifiziert. Grundlage bildet hierfür die Planungsabsicht des Trägers, die sich mit der Auffassung des Landkreises deckt.
- Im Sozialraum ist keine Trägervielfalt, jedoch Angebotsvielfalt gegeben.
- Der Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsberechtigten kann nur eingeschränkt entsprochen werden.
- Die Kapazitätsauslastung in der Gemeinde Nordwestuckermark variiert zwischen geringer bis hoher Belegung. Die tatsächliche Inanspruchnahme lag zwischen 27,7% – 77% in den Einrichtungen zum 01.09.2007.
- In der Prognose (Zeitraum 2007 bis 2015) wird eine Reduzierung der Kapazitäten in Kindertageseinrichtungen in Höhe von insgesamt 77 Plätzen ermittelt. Befristete zusätzliche Kapazitäten sind nicht vorhanden.
- Es wird empfohlen, in Einrichtungen mit geringer Auslastung Kapazitätsanpassungen vorzunehmen.
- Die Kindertagesbetreuung im Rahmen der Kindertagespflege wird als ausreichend eingeschätzt.
- Ein Sanierungsbedarf wird von dem Träger nicht angezeigt.

3.3 Sozialraum Uckerland

3.3.1 Bestand an Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen

Übersicht Kindertageseinrichtungen (01.09.2007), Kindertagespflegestellen (31.12.2007)				
Amt/ amtsfreie Gemeinde	Anzahl Kindertageseinrichtungen	Kapazitäten	Anzahl Kindertagespflegestellen	Kapazitäten
Uckerland	4	259	0	0

lfd. Nr.	Einrichtung	Trägerschaft	Stadtteil/ Ortsteil/ Ort	KK/KG/H	Kapazität	davon zusätzliche Kapazität	konzeptionelle Ausrichtung	KBP 1998
1	Hort an der Aktiven Naturschule	Freie Schule Prenzlau e.V.	Taschenberg	H	53		Montessori - Pädagogik	ja
2	Kita "Regenbogen"	Gemeinde Uckerland	Hetzdorf/ Gneisenau	KK/KG/H	77		eigenes Konzept, Kneipp - Konzept	ja
3	Kita "Grashüpfer"	Gemeinde Uckerland	Jagow	KK/KG/H	44		Montessori - Pädagogik	ja
4	Kita Werbelow	Gemeinde Uckerland	Werbelow	KK/KG/H	85		eigenes Konzept	ja

3.3.2 Perspektive

Die unter Punkt 3 prognostizierte Entwicklung des Kindertagesbetreuungsbedarfes im Sozialraum **Uckerland** weist die erforderlichen Kapazitäten aus. Diese sind insbesondere unter Beachtung von Trägervielfalt und Angebotsvielfalt perspektivisch zu planen. Folgende Einrichtungen und andere Angebote sind erforderlich, um den Anspruch auf Kindertagesbetreuung gemäß dem KitaG erfüllen zu können.

lfd. Nr.	Einrichtung	Stadtteil / Ortsteil/ Ort	KK/KG/H	kurzfristige Perspektive	mittelfristige Perspektive	langfristige Perspektive	Sanierungsbedarf
1	Hort der Aktiven Naturschule	Taschenberg	H			●	nein
2	Kita "Regenbogen"	Hetzdorf/ Gneisenau	KK/KG/H			●	nein
3	Kita "Grashüpfer"	Jagow	KK/KG/H			●	ja
4	Kita Werbelow	Werbelow	KK/KG/H			●	ja
Angaben zum Sanierungsbedarf sind durch den Träger angezeigt							

Kindertagespflegestellen			
Sozialraum	Nachname	Vorname	Ergebnis
Uckerland	--	--	0

Empfehlung, Einschätzung zu den Kindertagesbetreuungsangeboten

Für den Sozialraum **Uckerland** kann folgende Einschätzung bzw. können folgende Empfehlungen gegeben werden.

- Alle Einrichtungen in der Tabelle unter 3.3.2 sind mit einer langfristigen Perspektive zur Deckung des Bedarfs klassifiziert.
- Der Hort der Aktiven Naturschule in Taschenberg wird zum Frühjahr 2008 nach Prenzlau verlegt. Es wird überwiegend die Betreuung derjenigen Kinder fortgeführt, welche bisher dieses Angebot nutzen. Die langfristige Perspektive ist auch am neuen Standort in Prenzlau gegeben, somit erfolgt der Verbleib im KBP (siehe unter Punkt 3.1.2).
- Mit dem Wegfall des Angebotes der Freien Schule Prenzlau e.V. ist im Sozialraum keine Trägervielfalt vorhanden. Dennoch besteht eine Angebotsvielfalt im Sozialraum.
- Der Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsberechtigten kann nur eingeschränkt entsprochen werden.
- Die Kapazitätsauslastung in der Gemeinde Uckerland variiert zwischen geringer bis hoher Einstufung. Die tatsächliche Inanspruchnahme lag zwischen 49,4% – 87,1% in den Einrichtungen zum 01.09.2007.
- In der Prognose (Zeitraum 2007 bis 2015) wird eine Reduzierung der Kapazitäten in Kindertageseinrichtungen in Höhe von insgesamt 93 Plätzen festgestellt. Befristete zusätzliche Kapazitäten sind nicht vorhanden.
- Es wird empfohlen, in den Einrichtungen mit geringer Auslastung Kapazitätsanpassungen vorzunehmen.
- In der Gemeinde Uckerland sind keine Kindertagespflegestellen vorhanden. Die bisher fehlende Nachfrage ist als Hauptgrund zu nennen. Dennoch sollte bei entsprechendem Bedarf die Schaffung von Betreuungsangeboten dieser Form geprüft werden.
- Ein Sanierungsbedarf wird für zwei Einrichtungen von der Gemeinde Uckerland angezeigt.

3.4 Sozialraum Amt Brüssow

3.4.1 Bestand an Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen

Übersicht Kindertageseinrichtungen (01.09.2007), Kindertagespflegestellen (31.12.2007)				
Amt/ amtsfreie Gemeinde	Anzahl Kindertageseinrichtungen	Kapazitäten	Anzahl Kindertagespflegestellen	Kapazitäten
Amt Brüssow	6	266	3	13

lfd. Nr.	Einrichtung	Trägerschaft	Stadtteil / Ortsteil/ Ort	KK/KG/H	Kapazität	davon zusätzliche Kapazität	konzeptionelle Ausrichtung	KBP 1998
1	Kita "Gänseblümchen"	Gemeinde Göritz	Göritz	KK/KG/H	50	5	eigenes Konzept, Montessori - Pädagogik	ja
2	Kita "Kastanienstübchen"	Gemeinde Carmzow-Wallmow	Carmzow	KK/KG/H	25		eigenes Konzept	ja
3	Kita "Knirpsenburg"	Gemeinde Schönfeld	Schönfeld	KK/KG/H	31	1	eigenes Konzept	ja
4	Kita "Sonnenschein"	Stadt Brüssow	Brüssow	KK/KG/H	75		eigenes Konzept	ja
5	Kita Kleptow	Gemeinde Schenkenberg	Kleptow	KK/KG/H	30		eigenes Konzept	ja
6	Kita Wallmow	Zuckermark e.V.	Wallmow	KK/KG/H	55		Montessori - Pädagogik, Waldorfpädagogik	nein

3.4.2 Perspektive

Die unter Punkt 3 prognostizierte Entwicklung des Kindertagesbetreuungsbedarfes im Sozialraum **Amt Brüssow** weist die erforderlichen Kapazitäten aus. Diese sind insbesondere unter Beachtung von Trägervielfalt und Angebotsvielfalt perspektivisch zu planen. Folgende Einrichtungen und andere Angebote sind erforderlich, um den Anspruch auf Kindertagesbetreuung gemäß dem KitaG erfüllen zu können.

lfd. Nr.	Einrichtung	Stadtteil / Ortsteil/ Ort	KK/KG/H	kurzfristige Perspektive	mittelfristige Perspektive	langfristige Perspektive	Sanierungsbedarf
1	Kita "Gänseblümchen"	Göritz	KK/KG/H			●	ja
2	Kita "Kastanienstübchen"	Carmzow	KK/KG/H			●	nein
3	Kita "Knirpsenburg"	Schönfeld	KK/KG/H		●		nein
4	Kita "Sonnenschein"	Brüssow	KK/KG/H			●	nein
5	Kita Kleptow	Kleptow	KK/KG/H	●			nein
6	Kita Wallmow	Wallmow	KK/KG/H			●	ja

Angaben zum Sanierungsbedarf sind durch den Träger angezeigt

Kindertagespflegestellen			
Sozialraum	Nachname	Vorname	Ergebnis
Amt Brüssow	Dollerschell	Vera	3
	Ferger	Simone	5
	Haß	Berbel	5

Empfehlung, Einschätzung zu den Kindertagesbetreuungsangeboten

Für den Sozialraum **Amt Brüssow** kann folgende Einschätzung bzw. können folgende Empfehlungen gegeben werden.

- Zur Deckung des Bedarfs sind vier Einrichtungen unter 3.4.2 mit einer langfristigen, eine Einrichtung mit einer mittelfristigen und eine Einrichtung mit einer kurzfristigen Perspektive klassifiziert.
- Im Sozialraum Amt Brüssow sind mit Ausnahme einer Einrichtung die verbleibenden fünf Einrichtungen in Trägerschaft der Gemeinden. Bei den Angeboten haben zwei Einrichtungen eine besondere konzeptionelle Ausrichtung (Kita Göritz und Kita Wallmow).
- Der Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsberechtigten kann nur bedingt entsprochen werden.
- Die Kapazitätsauslastung im Amt Brüssow variiert zwischen geringer bis hoher Belegung. Die tatsächliche Inanspruchnahme liegt zwischen 30% – 92% in den Einrichtungen zum 01.09.2007.
- In der Prognose (Zeitraum 2007 bis 2015) wird eine Reduzierung der Kapazitäten in Kindertageseinrichtungen in Höhe von insgesamt 59 Plätzen angezeigt. Befristete zusätzliche Kapazitäten sind in Höhe von 6 Plätzen vorhanden.
- Es wird empfohlen, in den Einrichtungen mit geringer Auslastung Kapazitätsanpassungen vorzunehmen.
- Für die Kita Kleptow ist eine kurzfristige Perspektive vorgesehen mit der Folge, dass dieses Angebot über das Jahr 2010 hinaus nicht mehr erforderlich erscheint. Dieser Planungsvorschlag stimmt überein mit der Planungsabsicht des Trägers.
- Für die Kita „Knirpsenburg“ wird eine mittelfristige Perspektive im Sozialraum empfohlen. Auf Grund zurückgehender Belegung der Einrichtung und prognostizierter Überkapazitäten im Sozialraum, wird aus gegenwärtiger Sicht die Erforderlichkeit dieses Betreuungsangebotes über einen mittelfristigen Zeitraum hinaus nicht gesehen. Im Bedarfsfall könnten Kinder in Wohnortnähe in anderen Kindertagesstätten betreut werden. Der Träger selbst plant für diese Einrichtung eine langfristige Perspektive.
- Die Kindertagesbetreuung in Form der Kindertagespflege wird als ausreichend eingeschätzt.
- Für zwei Einrichtungen wird durch die Träger ein Sanierungsbedarf angezeigt.
- Für den Sozialraum liegt ein Antrag auf Aufnahme in den KBP vor. Nach eingehender Prüfung wird die Kita „Wallmow“ in den KBP aufgenommen.

Aufnahme/Nichtaufnahme von Einrichtungen in den Kindertagesstättenbedarfsplan

Die Prüfung bezüglich der Aufnahme in den KBP i.V.m. der Bestandsaufnahme und Bedarfsermittlung ergibt folgendes Ergebnis:

Kindertagesstätte: Kita Wallmow	Trägerschaft: Zuckermark e.V.
Aufnahme in den KBP:	ja
Gründe für eine Aufnahme sind:	
<ul style="list-style-type: none">• Sicherung der Trägervielfalt und Erweiterung der Angebotsvielfalt im Sozialraum > einziges Angebot der Waldorfpädagogik im Landkreis Uckermark, weiteres Angebot der Montessori-Pädagogik im Sozialraum,• höchste Auslastung der Einrichtung im Jahr 2007 liegt bei rund 96% (47 von 49 Plätzen),• Nachfragebedarf für diese Einrichtung ist vorhanden,• Wunsch und Wahlrecht der Leistungsberechtigten ist erfüllt.	
Gründe gegen eine Aufnahme sind:	
<ul style="list-style-type: none">• Kostenübernahme gemäß §16 Abs. 3 KitaG durch die Gemeinde.	

3.5 Sozialraum Amt Gramzow

3.5.1 Bestand an Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen

Übersicht Kindertageseinrichtungen (01.09.2007), Kindertagespflegestellen (31.12.2007)				
Amt/ amtsfreie Gemeinde	Anzahl Kindertageseinrichtungen	Kapazitäten	Anzahl Kindertagespflegestellen	Kapazitäten
Amt Gramzow	10	444	4	17

lfd. Nr.	Einrichtung	Trägerschaft	Stadtteil / Ortsteil/ Ort	KK/KG/H	Kapazität	davon zusätzliche Kapazität	konzeptionelle Ausrichtung	KBP 1998
1	Hort "Sonnenblume"	Amt Gramzow	Gramzow	H	75		offene Arbeit	ja
	Hort Schmölln	Amt Gramzow	Schmölln	H	38	seit 24.08.2007 zur Kita „Zwergenland“ in Schmölln zugehörig		ja
2	Hort Warnitz	Amt Gramzow	Warnitz	H	79		offene Arbeit	ja
3	Kita "Dorfspatzen"	Amt Gramzow	Hohengüstow	KK/KG	24		eigenes Konzept	ja
4	Kita "Rappelkiste"	Amt Gramzow	Grünow	KK/KG	24		eigenes Konzept	ja
5	Kita "Sonnenschein"	Frau M. Soldan	Fredersdorf	KK/KG/H	24	4	Situationsansatz	nein

lfd. Nr.	Einrichtung	Trägerschaft	Stadtteil / Ortsteil/ Ort	KK/KG/H	Kapazität	davon zusätzliche Kapazität	konzeptionelle Ausrichtung	KBP 1998
6	Kita "Spatzenhaus"	Amt Gramzow	Potzlow	KK/KG/H	29		situationsorientierter Ansatz	ja
7	Kita "Storchennest"	Amt Gramzow	Gramzow	KK/KG	55		eigenes Konzept	ja
8	Kita "Uckerknirpse"	Amt Gramzow	Warnitz	KK/KG/H	26		situationsorientierter Ansatz	ja
9	Kita "Zwergenland"	Amt Gramzow	Schmölln	KK/KG/H	70		eigenes Konzept	ja

3.5.2 Perspektive

Die unter Punkt 3 prognostizierte Entwicklung des Kindertagesbetreuungsbedarfes im Sozialraum **Amt Gramzow** weist die erforderlichen Kapazitäten aus. Diese sind insbesondere unter Beachtung von Trägervielfalt und Angebotsvielfalt perspektivisch zu planen. Folgende Einrichtungen und andere Angebote sind erforderlich, um den Anspruch auf Kindertagesbetreuung gemäß dem KitaG erfüllen zu können.

lfd. Nr.	Einrichtung	Stadtteil / Ortsteil/ Ort	KK/KG/H	kurzfristige Perspektive	mittelfristige Perspektive	langfristige Perspektive	Sanierungsbedarf
1	Hort "Sonnenblume"	Gramzow	H			●	ja
2	Hort Warnitz	Warnitz	H		●		ja

lfd. Nr.	Einrichtung	Stadtteil / Ortsteil/ Ort	KK/KG/H	kurzfristige Perspektive	mittelfristige Perspektive	langfristige Perspektive	Sanierungsbedarf
3	Kita "Dorfspatzen"	Hohengüstow	KK/KG		●		ja
4	Kita "Rappelkiste"	Grünow	KK/KG			●	ja
5	Kita "Sonnenschein"	Fredersdorf	KK/KG/H			●	nein
6	Kita "Spatzenhaus"	Potzlow	KK/KG/H			●	ja
7	Kita "Storchennest"	Gramzow	KK/KG			●	ja
8	Kita "Uckerknirpse"	Warnitz	KK/KG/H			●	ja
9	Kita "Zwergenland"	Schmölln	KK/KG/H			●	ja

Angaben zum Sanierungsbedarf sind durch den Träger angezeigt

Kindertagespflegestellen			
Sozialraum	Nachname	Vorname	Ergebnis
Amt Gramzow	Arndt	Diana	5
	Grieser	Kerstin	5
	Nitze	Barbara	4
	Tomic	Petra	3

Empfehlung, Einschätzung zu den Kindertagesbetreuungsangeboten

Für den Sozialraum **Amt Gramzow** kann folgende Einschätzung bzw. können folgende Empfehlungen gegeben werden.

- Zur Deckung des Bedarfs sind unter 3.5.2 zwei Einrichtungen mit einer mittelfristigen und 7 Einrichtungen mit einer langfristigen Perspektive klassifiziert.
- Der ehemalige Hort in Schmölln ist mit der Kita „Zwergenland“ in Schmölln zusammengelegt worden und hat seit 01.12.2007 eine Platzkapazität von 74 Plätzen.
- Entgegen der Planungsabsicht des Amtes Gramzow wird für den Hort „Sonnenblume“ eine langfristige Perspektive eingeschätzt. Diese Perspektive steht unmittelbar im Zusammenhang mit den Aussagen der Schulentwicklungsplanung zu Schulstandorten im Amtsbereich.
- Für die Kita „Uckerknirpse“ wird eine langfristige Perspektive empfohlen. Zur Sicherstellung eines ortsnahen Kindertagesbetreuungsangebotes, einschließlich der umliegenden Ortsteile, wäre eine mittelfristige Perspektive nicht gerechtfertigt. Die Planungsabsicht des Trägers (mittelfristig) wird nicht geteilt.
- 8 Einrichtungen befinden sich in Trägerschaft des Amtes Gramzow und eine Einrichtung in privater Trägerschaft.
- Die konzeptionellen Angebote basieren zum überwiegenden Teil auf eigenen Konzepten.
- Das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten kann nur bedingt gewährleistet werden; wegen fehlender Trägervielfalt.
- Die Kapazitätsauslastung im Amt Gramzow variiert zwischen geringer bis hoher Belegung. Die tatsächliche Inanspruchnahme liegt zwischen 42,9% – 100% in den Einrichtungen zum 01.09.2007.
- In der Prognose (Zeitraum 2007 bis 2015) wird eine Reduzierung der Kapazitäten in Kindertageseinrichtungen in Höhe von insgesamt 99 Plätzen festgestellt. Befristete zusätzliche Kapazitäten sind in Höhe von vier Plätzen vorhanden.
- Die ersten Anpassungen erfolgten mit der Zusammenlegung des Hortes und der Kita in Schmölln und der Reduzierung von Kapazitäten für den Hort Warnitz um 23 Plätze.

- Es wird empfohlen, dass in regelmäßigen Abständen eine Anpassung der Kapazitäten durch das Amt Gramzow geprüft wird.
- Die Kindertagesbetreuung im Rahmen der Kindertagespflege wird als ausreichend eingeschätzt.
- Für alle Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft wird ein Sanierungsbedarf angezeigt.
- Für den Sozialraum liegt ein Antrag auf Aufnahme in den KBP vor. Nach eingehender Prüfung wird die Kita "Sonnenschein" in den KBP aufgenommen.

Aufnahme/Nichtaufnahme von Einrichtungen in den Kindertagesstättenbedarfsplan

Die Prüfung bezüglich der Aufnahme in den KBP i.V.m. der Bestandsaufnahme und Bedarfsermittlung ergibt folgendes Ergebnis:

Kindertagesstätte: „Sonnenschein“	Trägerschaft: Frau Soldan
Aufnahme in den KBP: ja	
Gründe für eine Aufnahme sind:	
<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der Trägervielfalt im Sozialraum, • höchste Auslastung der Einrichtung im Jahr 2007 liegt bei rund 100% (24 Plätze), • Nachfragebedarf für diese Einrichtung ist vorhanden, • Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten ist erfüllt, • neue Einrichtung, ohne angezeigten Sanierungsbedarf, • rechtsanspruchserfüllende Alternativen im unmittelbaren Umfeld dieser Einrichtung sind nicht vorhanden, • mit Schließung der Kita in Zichow, nachfolgende Sicherung bestehender Rechtsansprüche auf Kindertagesbetreuung. 	
Gründe gegen eine Aufnahme sind:	
<ul style="list-style-type: none"> • Kostenübernahme gemäß § 16 Abs. 3 KitaG durch die Gemeinde, • prognostizierte Überkapazitäten bis zum Jahre 2015. 	

4. Planungsraum III



Der Planungsraum III hat eine Gesamtfläche von 995,71 km². Das sind 32,6% der Gesamtfläche des Landkreises Uckermark. 30.384 Einwohner leben auf diesem Territorium, was einer Bevölkerungsdichte von 31 Einwohnern pro km² entspricht. Rund 22% der Bevölkerung des Landkreises lebt im Planungsraum III. Hinsichtlich der Einwohner ist die Stadt Templin im Planungsraum die größte Gemeinde. Laut gegenwärtig gültiger Landesentwicklungsplanung ist Templin Mittelzentrum mit dem dazugehörigen Mittelbereich, welches die Stadt Lychen, die Gemeinde Boitzenburger Land und das Amt Gerswalde einschließt.

PR	amtsfreie Gemeinde/ Amt	EW	Anteil EW am LK [%]	Fläche [km ²]	Anteil Fläche am LK [%]	Bevölkerungs- dichte [EW/km ²]
PR III	Templin	17.127	12,5%	377,01	12,3%	45,4
PR III	Boitzenburger Land	4.032	2,9%	215,9	7,1%	18,7
PR III	Lychen	3.805	2,8%	110,51	3,6%	34,4
PR III	Amt Gerswalde	5.420	4,0%	292,29	9,6%	18,5
	Planungsraum III	30.384	22,1%	995,71	32,6%	30,5

Quelle: Statistik Landkreis Uckermark, aktualisiert Jugendamt

Der Planungsraum weist vorwiegend ländliche Strukturen aus. Die Stadt Templin ist wirtschaftlicher Standort mit herausgehobener Position im Planungsraum.

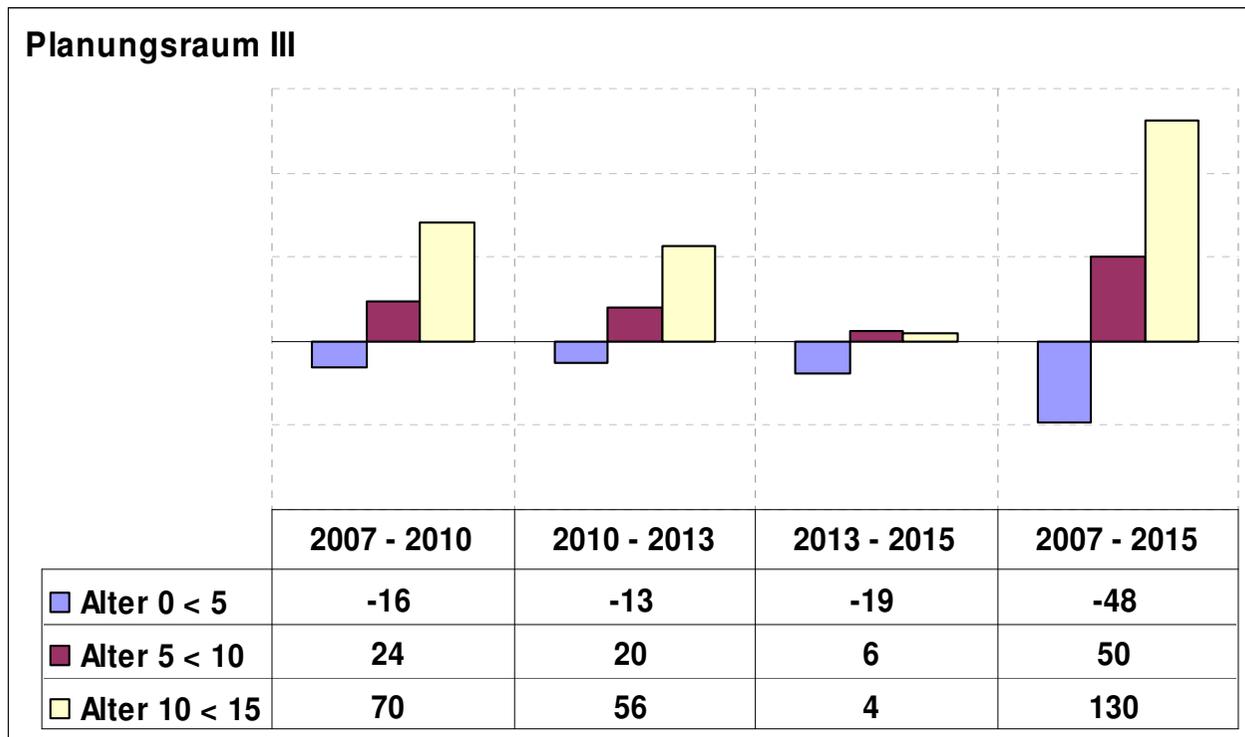
In den vorliegenden Prognosen ist von einem anhaltenden Rückgang der Einwohnerzahlen auszugehen (2015 = 28.642 Einwohner). Bezogen auf die relevanten Daten für die Jugendhilfeplanung sind in der nachfolgenden Tabelle prognostische Entwicklungen für ausgewählte Alterskohorten ausgewiesen.

Bevölkerungsprognose		Jahr			
Planungsraum	Alterskohorte	2007	2010	2013	2015
PR III	Alter 0 < 5	1.099	1.083	1.070	1.051
	Alter 5 < 10	1.091	1.114	1.134	1.140
	Alter 10 < 15	1.015	1.086	1.142	1.146

Quelle: Amt für Statistik Berlin Brandenburg

Betrachtet man die Prognoseentwicklung, sind folgende Tendenzen bis zum Jahre 2015 festzustellen. Während in der Alterskohorte von 0 < 5 Jahren in allen Jahresscheiben durchgängig eine Reduzierung zu erwarten ist, zeigen die Prognosen für die Alterskohorte von 5 < 10 Jahren und 10 < 15 Jahren bis zum Jahr 2015 eine gegenläufige Entwicklung auf. Hier sind Steigerungen von 50 Kindern (5 < 10 Jahren) und 130 Kindern und Jugendlichen (10 < 15 Jahren) zu erwarten. Diese Zuwächse sind in allen Sozialräumen zu verzeichnen.

Die Auswirkungen für den Planungsraum III werden in der Ergebnisentwicklung (siehe nachfolgende Grafik) deutlich. Die offensichtliche Reduzierung des Anteils der Kinder von 0 < 5 Jahren bis 2015 kann durch die Steigerung der 10 < 15-jährigen kompensiert werden. Betrachtet man die Alterskohorte von 0 < 10 Jahren ist in den jeweiligen Betrachtungszeiträumen eine Zunahme der Kinderzahlen zu erwarten. Bis zum Jahr 2015 ist von einem ausgeglichenen Ergebnis auszugehen.



Grafik 3, Ergebnisentwicklung anhand der Prognosedaten für den Planungsraum III

Auf Grundlage von Daten der Bevölkerungsentwicklung wird für den Planungsraum der zukünftige Bedarf an Kapazitäten von Kindertagesstätten in der nachfolgenden Übersicht dargestellt.

Vergleicht man die ermittelten Prognosen mit den gegenwärtig vorhandenen Kapazitäten in den Kindertageseinrichtungen, so ist in allen Sozialräumen eine Reduzierung prognostiziert. Der Umfang der Reduzierung liegt für den gesamten Planungsraum bis zum Jahr 2015 bei 7%. Unberücksichtigt sind hierbei die zum Stichtag 01.09.2007 vorhandenen Ausnahmeregelungen von zusätzlichen

Kapazitäten in Höhe von 70 Plätzen. Diese Ausnahmeregelungen ergeben sich aus Plätzen in Kindertageseinrichtungen, welche zu der lt. Betriebserlaubnis festgelegten Platzkapazität zusätzlich für einen befristeten Zeitraum vorhanden sind.

Planungsraum III Amt/ amtsfreie Gemeinde	Kapazitäten				Differenz				zusätzliche Kapazität lt. BE 01.09.2007
	01.09.2007 *	Prognose 2010	Prognose 2013	Prognose 2015	2007 - 2010	2010 - 2013	2013 - 2015	2007 - 2015	
Templin	1.037	1.045	1.045	1.030	8	0	-15	-7	63
Boitzenburger Land	271	190	201	205	-81	11	4	-66	0
Lychen	195	180	187	187	-15	7	0	-8	0
Amt Gerswalde	299	264	253	253	-35	-11	0	-46	7
Summen	1.802	1.679	1.686	1.675	-123	7	-11	-127	70

* einschließlich zusätzlich erlaubter Kapazitäten lt. LJA

Quelle: Jugendamt

4.1 Sozialraum Templin

4.1.1 Bestand an Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen

Übersicht Kindertageseinrichtungen (01.09.2007), Kindertagespflegestellen (31.12.2007)				
Amt/ amtsfreie Gemeinde	Anzahl Kindertageseinrichtungen	Kapazitäten	Anzahl Kindertagespflegestellen	Kapazitäten
Templin	11	1.037	12	57

lfd. Nr.	Einrichtung	Trägerschaft	Stadtteil / Ortsteil/ Ort	KK/KG/H	Kapazität	davon zusätzliche Kapazität	konzeptionelle Ausrichtung	KBP 1998
1	Kita "Spatzennest"	Jugend- und Sozialwerk gGmbH	Templin	KK/KG	56		Situationsansatz	ja
2	Kita "Käthe Kollwitz"	Jugend- und Sozialwerk gGmbH	Templin	KK/KG	206		Eigenes Konzept	ja
3	Kita "Egelpfuhlfrösche"	Jugend- und Sozialwerk gGmbH	Templin	KK/KG/H	252	22	Offene Arbeit bzw. offener Kindergarten	ja
4	Integrierter Waldkindergarten	Freie Schule Prenzlau e.V.	Templin	KK/KG	30		Waldkindergarten	ja
5	Kita "Waldhofkita"	Hoffbauer gGmbH	Templin	KK/KG	90	8	Integration, INFANS - Konzept, Religiöse Ausrichtung	ja
6	Hort "Waldkäuzchen"	Stadt Templin	Templin	H	130	21	offene Arbeit	ja

lfd. Nr.	Einrichtung	Trägerschaft	Stadtteil / Ortsteil/ Ort	KK/KG/H	Kapazität	davon zusätzliche Kapazität	konzeptionelle Ausrichtung	KBP 1998
7	Hort "Aktive Naturschule" Templin	Freie Schule Prenzlau e.V.	Templin	H	59		Montessori - Pädagogik	ja
8	Hort Waldhofschule	Hoffbauer gGmbH	Templin	H	109		Integration	nein
9	Kita "Wirbelwind"	Stadt Templin	Storkow	KK/KG/H	35	5	Eigenes Konzept	ja
10	Kita "Dreikäsehoch"	Trägerverein Kita Dreikäsehoch e.V.	Röddelin	KK/KG/H	38	7	Situationsansatz	ja
11	Kita "Die Grashüpfer"	Stadt Templin	Klosterwalde	KK/KG/H	32		Eigenes Konzept	ja

4.1.2 Perspektive

Die unter Punkt 4 prognostizierte Entwicklung des Kindertagesbetreuungsbedarfes im Sozialraum **Templin** weist die erforderlichen Kapazitäten aus. Diese sind insbesondere unter Beachtung von Trägervielfalt und Angebotsvielfalt perspektivisch zu planen. Folgende Einrichtungen und andere Angebote sind erforderlich, um den Anspruch auf Kindertagesbetreuung gemäß dem KitaG erfüllen zu können.

lfd. Nr.	Einrichtung	Stadtteil / Ortsteil/ Ort	KK/KG/H	kurzfristige Perspektive	mittelfristige Perspektive	langfristige Perspektive	Sanierungsbedarf
1	Kita "Spatzennest"	Templin	KK/KG			●	nein
2	Kita "Käthe Kollwitz"	Templin	KK/KG			●	ja

lfd. Nr.	Einrichtung	Stadtteil / Ortsteil/ Ort	KK/KG/H	kurzfristige Perspektive	mittelfristige Perspektive	langfristige Perspektive	Sanierungsbedarf
3	Kita "Egelpfuhlfrösche"	Templin	KK/KG/H			●	ja
4	Integrierter Waldkindergarten	Templin	KK/KG			●	nein
5	Kita "Waldhofkita"	Templin	KK/KG			●	ja
6	Hort "Waldkäuzchen"	Templin	H			●	ja
7	Hort "Aktive Naturschule" Templin	Templin	H			●	nein
8	Hort Waldhofschule	Templin	H			●	nein
9	Kita "Wirbelwind"	Storkow	KK/KG/H			●	ja
10	Kita "Dreikäsehoch"	Röddelin	KK/KG/H			●	ja
11	Kita "Die Grashüpfer"	Klosterwalde	KK/KG/H			●	ja
Angaben zum Sanierungsbedarf sind durch den Träger angezeigt							

Kindertagespflegestellen			
Sozialraum	Nachname	Vorname	Ergebnis
Templin	Becker	Renate	5
	Finck	Kerstin	5
	Gierke	Marita	5
	Goltz	Antje	4
	Kerner	Gabriele	5
	Koch	Karla	5
	Meyer	Silke	5
	Münster	Simone	3
	Schuppelius	Petra	5
	Werner	Ulrike	5
	Winands	Andrea	5
	Schröder-Quednau	Heike	5

Empfehlung, Einschätzung zu den Betreuungsangeboten:

Für den Sozialraum **Templin** kann folgende Einschätzung bzw. können folgende Empfehlungen gegeben werden.

- Alle Einrichtungen in der Tabelle 4.1.2 sind mit einer langfristigen Perspektive zur Deckung des Bedarfs klassifiziert.
- Im Sozialraum ist neben der Trägervielfalt auch eine Angebotsvielfalt gegeben.
- Das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten kann gewährleistet werden.
- Die Kapazitätsauslastung in der Stadt Templin einschließlich der Ortsteile ist grundsätzlich als hoch einzuschätzen. Die tatsächliche Inanspruchnahme liegt zwischen 53,1% – 100% in den Einrichtungen zum 01.09.2007.
- Die in der Prognose (Zeitraum 2007 bis 2015) dargestellte Reduzierung von Kapazitäten in Kindertageseinrichtungen in Höhe von insgesamt 7 Plätzen kann durch die entsprechende Verminderung der befristeten zusätzlichen Kapazitäten aufgefangen werden.
- Anhand der Prognosedaten ist eine weitere Reduzierung der Kapazitäten im Sozialraum nicht notwendig. Die verbleibenden zusätzlichen Kapazitäten sollten in unbefristete Plätze umgewandelt werden, um langfristig den prognostizierten Bedarf decken zu können. Dennoch ist Trägern zu empfehlen, dass für Einrichtungen mit geringer Auslastung Kapazitätsanpassungen vorgenommen werden.
- Für die Kindertagesbetreuung im Rahmen der Kindertagespflege besteht eine hohe Nachfrage. Der Bestand kann als sehr gut eingeschätzt werden. Dessen ungeachtet ist ein weiterer Ausbau von Kindertagespflegestellen zu prüfen, um kurzfristig Betreuungsmöglichkeiten für Kinder unter 3 Jahren anbieten zu können.
- Für 7 Einrichtungen wurde von Seiten der Träger ein Sanierungsbedarf angezeigt.
- Nach eingehender Prüfung wird der Hort der Waldhofschule in den KBP aufgenommen.

Aufnahme/Nichtaufnahme von Einrichtungen in den Kindertagesstättenbedarfsplan:

Die Prüfung bezüglich der Aufnahme in den KBP i.V.m. der Bestandsaufnahme und Bedarfsermittlung ergibt folgendes Ergebnis:

Kindertagesstätte: Hort Waldhofschule	Trägerschaft: Hoffbauer gGmbH
Aufnahme in den KBP: ja	
Gründe für eine Aufnahme sind:	
<ul style="list-style-type: none">• einziges Integrationsangebot für den Hort im Sozialraum,• höchste Auslastung der Einrichtung in 2007 liegt bei rund 100% (109 Plätze),• Nachfragebedarf für diese Einrichtung ist vorhanden,• Erfüllung des Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsberechtigten,• keine Bedarfsabsicherung durch andere Einrichtungen im Sozialraum Templin.	
Gründe gegen eine Aufnahme sind:	
<ul style="list-style-type: none">• Kostenübernahme gemäß § 16 Abs. 3 KitaG durch die Gemeinde.	

4.2 Sozialraum Boitzenburger Land

4.2.1 Bestand an Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen

Übersicht Kindertageseinrichtungen (01.09.2007), Kindertagespflegestellen (31.12.2007)				
Amt/ amtsfreie Gemeinde	Anzahl Kindertageseinrichtungen	Kapazitäten	Anzahl Kindertagespflegestellen	Kapazitäten
Boitzenburger Land	4	271	0	0

lfd. Nr.	Einrichtung	Trägerschaft	Stadtteil / Ortsteil/ Ort	KK/KG/H	Kapazität	davon zusätzliche Kapazität	konzeptionelle Ausrichtung	KBP 1998
1	Hort "Fantasia"	Gemeinde Boitzenburger Land	Boitzenburg	H	139		offene Arbeit	ja
2	Kita "Mäusestübchen"	Gemeinde Boitzenburger Land	Haßleben	KK/KG/H	40		eigenes Konzept	ja
3	Kita "Sonnenschein"	Gemeinde Boitzenburger Land	Boitzenburg	KK/KG	73		Situationsansatz	ja
4	Kita "Zwergenstübchen"	Gemeinde Boitzenburger Land	Hardenbeck	KK/KG	19		Situationsorientierter Ansatz	ja

4.2.2 Perspektive

Die unter Punkt 4 prognostizierte Entwicklung des Kindertagesbetreuungsbedarfes im Sozialraum **Boitzenburger Land** weist die erforderlichen Kapazitäten aus. Diese sind insbesondere unter Beachtung von Trägervielfalt und Angebotsvielfalt perspektivisch zu planen. Folgende Einrichtungen und andere Angebote sind erforderlich, um den Anspruch auf Kindertagesbetreuung gemäß dem KitaG erfüllen zu können.

lfd. Nr.	Einrichtung	Stadtteil / Ortsteil/ Ort	KK/KG/H	kurzfristige Perspektive	mittelfristige Perspektive	langfristige Perspektive	Sanierungsbedarf
1	Hort "Fantasia"	Boitzenburg	H			●	ja
2	Kita "Mäusestübchen"	Haßleben	KK/KG/H			●	nein
3	Kita "Sonnenschein"	Boitzenburg	KK/KG			●	ja
4	Kita "Zwergenstübchen"	Hardenbeck	KK/KG		●		nein

Angaben zum Sanierungsbedarf sind durch den Träger angezeigt

Kindertagespflegestellen			
Sozialraum	Nachname	Vorname	Ergebnis
Boitzenburger Land	--	--	0

Empfehlung, Einschätzung zu den Betreuungsangeboten:

Für den Sozialraum **Boitzenburger Land** kann folgende Einschätzung bzw. können folgende Empfehlungen gegeben werden.

- Drei Einrichtungen unter 4.2.2 sind mit einer langfristigen, eine Einrichtung mit einer mittelfristigen Perspektive zur Deckung des Bedarfes klassifiziert.
- Mit der Gemeinde Boitzenburger Land als Träger aller Einrichtungen ist keine Trägervielfalt gegeben. Eine Angebotsvielfalt liegt vor.
- Das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten kann bedingt gewährleistet werden.
- Die Kapazitätsauslastung ist in der Gemeinde Boitzenburger Land als durchschnittlich einzuschätzen. Die tatsächliche Inanspruchnahme liegt zwischen 47,5% – 65,8% in den Einrichtungen zum 01.09.2007.
- In der Prognose (Zeitraum 2007 bis 2015) wird eine Reduzierung der Kapazitäten der Kindertageseinrichtungen in Höhe von insgesamt 66 Plätzen ermittelt. Befristete zusätzliche Kapazitäten sind nicht vorhanden.
- Es wird empfohlen, in Einrichtungen mit durchschnittlicher Auslastung kurzfristig eine Anpassung der Kapazitäten vorzunehmen.
- Auf Grund fehlender Nachfrage sind im Sozialraum Boitzenburger Land keine Kindertagespflegestellen vorhanden. Dennoch sollte bei entsprechendem Bedarf, die Schaffung von Betreuungsangeboten dieser Form geprüft werden.
- Für zwei Einrichtungen wurde von Seiten der Träger Sanierungsbedarf angezeigt.
- Die Kindertagesstätte Hardenbeck liegt in einem sozialen Brennpunkt der Gemeinde. Trotz niedriger Auslastung sollte ein Kindertagesbetreuungsangebot an diesem Standort mittelfristig erhalten bleiben; ggf. andere Angebotsformen planen (Spielinsel, Spielkreise oder Ähnliches).

4.3 Sozialraum Lychen

4.3.1 Bestand an Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen

Übersicht Kindertageseinrichtungen (01.09.2007), Kindertagespflegestellen (31.12.2007)				
Amt/ amtsfreie Gemeinde	Anzahl Kindertageseinrichtungen	Kapazitäten	Anzahl Kindertagespflegestellen	Kapazitäten
Lychen	3	195	3	15

lfd. Nr.	Einrichtung	Trägerschaft	Stadtteil / Ortsteil/ Ort	KK/KG/H	Kapazität	davon zusätzliche Kapazität	konzeptionelle Ausrichtung	KBP 1998
1	Hort "Kindertraum"	Stadt Lychen	Lychen	H	55		eigenes Konzept, offene Arbeit	ja
2	Integrationskita "Villa Kunterbunt"	St. Elisabeth-Stiftung	Lychen	KK/KG	83		Integration, offene Arbeit	ja
3	Kita "Cohrsstift"	DRK Kreisverband Uckermark West, Kinder- und Jugendhilfe GmbH	Lychen	KK/KG	57		eigenes Konzept, Kneipp - Konzept	ja

4.3.2 Perspektive

Die unter Punkt 4 prognostizierte Entwicklung des Kindertagesbetreuungsbedarfes im Sozialraum **Lychen** weist die erforderlichen Kapazitäten aus. Diese sind insbesondere unter Beachtung von Trägervielfalt und Angebotsvielfalt perspektivisch zu planen. Folgende Einrichtungen und andere Angebote sind erforderlich, um den Anspruch auf Kindertagesbetreuung gemäß dem KitaG erfüllen zu können.

lfd. Nr.	Einrichtung	Stadtteil / Ortsteil/ Ort	KK/KG/H	kurzfristige Perspektive	mittelfristige Perspektive	langfristige Perspektive	Sanierungsbedarf
1	Hort "Kindertraum"	Lychen	H			●	nein
2	Integrationskita "Villa Kunterbunt"	Lychen	KK/KG			●	nein
3	Kita "Cohrsstift"	Lychen	KK/KG			●	ja

Angaben zum Sanierungsbedarf sind durch den Träger angezeigt

Kindertagespflegestellen			
Sozialraum	Nachname	Vorname	Ergebnis
Lychen	Ellmer	Peggy	5
	Fischer	Marion	5
	Langer	Birgit	5

Empfehlung, Einschätzung zu den Betreuungsangeboten:

Für den Sozialraum **Lychen** kann folgende Einschätzung bzw. können folgende Empfehlungen gegeben werden.

- Alle Einrichtungen unter 4.3.2 sind mit einer langfristigen Perspektive zur Deckung des Bedarfs klassifiziert.
- Im Sozialraum ist neben der Trägervielfalt auch eine Angebotsvielfalt gegeben.
- Das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten kann gewährleistet werden.
- Die Kapazitätsauslastung im Sozialraum Lychen variiert zwischen durchschnittlicher bis hoher Belegung. Die tatsächliche Inanspruchnahme liegt zwischen 44,6% – 94,6% in den Einrichtungen zum 01.09.2007.
- In der Prognose (Zeitraum 2007 bis 2015) wird eine Reduzierung der Kapazitäten in Kindertageseinrichtungen in Höhe von insgesamt 8 Plätzen ermittelt. Befristete zusätzliche Kapazitäten sind nicht vorhanden.
- Es wird empfohlen, die gegenwärtige Trägervielfalt und Angebotsvielfalt im Sozialraum beizubehalten. Aus Sicht der prognostischen Daten sind grundsätzlich die gegenwärtigen Platzkapazitäten zur Sicherung von Rechtsansprüchen zu erhalten.
- Die Kindertagesbetreuung im Rahmen der Kindertagespflege wird als ausreichend eingeschätzt.
- Für eine Einrichtung wurde von Seiten eines Trägers ein Sanierungsbedarf angezeigt.

4.4 Sozialraum Amt Gerswalde

4.4.1 Bestand an Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen

Übersicht Kindertageseinrichtungen (01.09.2007), Kindertagespflegestellen (31.12.2007)				
Amt/ amtsfreie Gemeinde	Anzahl Kindertageseinrichtungen	Kapazitäten	Anzahl Kindertagespflegestellen	Kapazitäten
Amt Gerswalde	4	299	2	10

lfd. Nr.	Einrichtung	Trägerschaft	Stadtteil / Ortsteil/ Ort	KK/KG/H	Kapazität	davon zusätzliche Kapazität	konzeptionelle Ausrichtung	KBP 1998
1	Kita "Anne Frank"	Gemeinde Milmersdorf	Milmersdorf	KK/KG/H	107		eigenes Konzept	ja
2	Kita "Bienenhaus"	Gemeinde Gerswalde	Gerswalde	KK/KG/H	109	7	eigenes Konzept, offene Arbeit	ja
3	Kita Flieth-Stegelitz	Gemeinde Flieth-Stegelitz	Stegelitz	KK/KG	22		Situationsansatz	ja
4	Kita Temmen-Ringenwalde	Gemeinde Temmen-Ringenwalde	Temmen-Ringenwalde	KK/KG/H	61		Situationsansatz	ja

4.4.2 Perspektive

Die unter Punkt 4 prognostizierte Entwicklung des Kindertagesbetreuungsbedarfes im Sozialraum **Amt Gerswalde** weist die erforderlichen Kapazitäten aus. Diese sind insbesondere unter Beachtung von Trägervielfalt und Angebotsvielfalt perspektivisch zu planen. Folgende Einrichtungen und andere Angebote sind erforderlich, um den Anspruch auf Kindertagesbetreuung gemäß dem KitaG erfüllen zu können.

lfd. Nr.	Einrichtung	Stadtteil / Ortsteil/ Ort	KK/KG/H	kurzfristige Perspektive	mittelfristige Perspektive	langfristige Perspektive	Sanierungsbedarf
1	Kita "Anne Frank"	Milmersdorf	KK/KG/H			●	nein
2	Kita "Bienenhaus"	Gerswalde	KK/KG/H			●	nein
3	Kita Flieth-Stegelitz	Stegelitz	KK/KG			●	nein
4	Kita Temmen-Ringenwalde	Temmen-Ringenwalde	KK/KG/H	●			nein

Angaben zum Sanierungsbedarf sind durch den Träger angezeigt

Kindertagespflegestellen			
Sozialraum	Nachname	Vorname	Ergebnis
Amt Gerswalde	Benthin	Liane	5
	Neumann	Birgit	5

Empfehlung, Einschätzung zu den Betreuungsangeboten:

Für den Sozialraum **Amt Gerswalde** kann folgende Einschätzung bzw. können folgende Empfehlungen gegeben werden.

- Drei Einrichtungen unter 4.4.2 sind mit einer langfristigen, eine Einrichtung mit einer kurzfristigen Perspektive zur Deckung des Bedarfs klassifiziert.
- Im Sozialraum ist keine Trägervielfalt vorhanden. Alle Einrichtungen befinden sich in gemeindlicher Trägerschaft.
- Die Angebotsvielfalt ist eingeschränkt vorhanden.
- Das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten kann bedingt gewährleistet werden.
- Die Kapazitätsauslastung im Amt Gerswalde variiert zwischen geringer bis hoher Belegung. Die tatsächliche Inanspruchnahme liegt zwischen 13,1% – 89% in den Einrichtungen zum 01.09.2007.
- Die in der Prognose (Zeitraum 2007 bis 2015) dargestellte Reduzierung der Kapazitäten in Kindertageseinrichtungen in Höhe von insgesamt 46 Plätzen kann zum Teil durch die Einsparung der befristeten zusätzlichen Kapazitäten in Höhe von 7 Plätzen aufgefangen werden.
- Es wird empfohlen, kurzfristig eine Reduzierung der Kapazitäten für alle Einrichtungen vorzunehmen.
- Für die Kita Temmen-Ringenwalde ist eine kurzfristige Perspektive vorgesehen mit der Folge, dass dieses Angebot über das Jahr 2010 hinaus nicht mehr als erforderlich erscheint. Die bisherige Betreuung von Hortkindern ist mit der Schließung der Grundschule Ringenwalde nicht mehr gegeben. Auf Grund geringer Kinderzahlen und der erheblichen Reduzierung der tatsächlichen Inanspruchnahme dieser Kita wird eine kurzfristige Perspektive empfohlen. Die Schaffung alternativer Betreuungsangebote für wenige Kinder sollte ggf. geprüft werden.
- Die Kindertagesbetreuung im Rahmen der Kindertagespflege wird als ausreichend eingeschätzt.
- Von Seiten der Träger wurde kein Sanierungsbedarf angezeigt.

Landkreis Uckermark Jugendhilfeplanung

Kindertagesstättenbedarfsplan - Fortschreibung 2008 -

Teil III

Ergänzende Materialien



- Anlage 1** Abkürzungsverzeichnis
- Anlage 2** Begriffserläuterungen
- Anlage 3** Pädagogische Ansätze und Handlungskonzepte in Kindertagesstätten
- Anlage 4** Anträge auf Aufnahme in den KBP
- Anlage 5** Übersicht der Kindertagesstätten 2007
- Anlage 6** Übersicht der Kindertagespflegepersonen 2007
- Anlage 7** Kindertagesstättengesetz und Durchführungsverordnungen in ihrer zeitlichen Entwicklung
- Anlage 8** Auswirkung auf die Kindertagesbetreuung durch die Novellierung des Brandenburgischen Schulgesetzes
- Anlage 9** Sanierungsbedarf von Kindertageseinrichtungen
- Anlage 10** Literaturverzeichnis

Anlage 1

Abkürzungsverzeichnis

AG	Arbeitsgemeinschaft
ABM	Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen
BE	Betriebserlaubnis
BbgSchulG	Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz)
bzw.	beziehungsweise
DJI	Deutsches Jugendinstitut
e.V.	Eingetragener Verein
EW	Einwohner
fT	freier Träger
gAG	gemeinnützige Aktiengesellschaft
GbR	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
ggf.	gegebenenfalls
gGmbH	gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
i.V.m.	in Verbindung mit
i.S.	im Sinne
KBP	Kindertagesstättenbedarfsplan
Kita	Kindertagesstätte (Krippe, Kindergarten, Hort)
KitaG	Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg
KitaPersV	Kindertagesstätten-Personalverordnung des Landes Brandenburg
KK	Kinderkrippe
KG	Kindergarten
H	Hort
JHA	Jugendhilfeausschuss
JHP	Jugendhilfeplanung
Jufö	Jugendförderung
LEP	Landesentwicklungsplan
LK	Landkreis
LK UM	Landkreis Uckermark
lt.	laut
MAE	Mehraufwandsentschädigung
MBJS	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg
öt	öffentlicher Träger
PR	Planungsraum
pT	privater Träger
SGB VIII	Achtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe
UA JHP	Unterausschuss Jugendhilfeplanung
vg.	vorgenannt(er)
vgl.	vergleiche
VHG	verlässliche Halbtagsgrundschule

Anlage 2

Begriffserläuterungen

Einrichtungen mit langfristiger, mittelfristiger oder kurzfristiger Perspektive

Die folgenden Merkmale treffen für die jeweilige Einrichtung in ihrer Ausprägung stärker zu, als in vergleichbaren Einrichtungen.

Einrichtungen mit langfristiger Perspektive

- mit ständig hohen zu betreuenden Kinderzahlen,
- die Kinder aus mehreren Orten betreuen,
- mit großem und auf verschiedene Altersgruppen bezogenen Platzangebot,
- in Gemeinden mit Schulstandorten,
- die zur Sicherung eines wohnortnahen Angebotes beitragen (Abdeckung des Territoriums),
- die über sehr gute räumliche und materielle Voraussetzungen verfügen und eventuell durch Fördermittel gebunden sind,
- die sich durch ein besonderes Konzept auszeichnen, das sich von anderen abhebt und dessen Angebot durch Eltern gewünscht und angenommen wird, aber nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist,
- die erfolgreich an überregionalen Modellprojekten beteiligt waren und dadurch ein besonderes Profil gewonnen haben,
- die sehr kostengünstig arbeiten und
- die aus sozial-struktureller Sicht erforderlich sind.

Einrichtungen mit mittelfristiger Perspektive

- die zur Deckung des überwiegend ortsgebundenen Betreuungsbedarf dienen,
- die mit weiter rückläufigen Kinderzahlen rechnen müssen,
- die derzeit noch zur Sicherung eines wohnortnahen Angebotes beitragen,
- deren räumliche Bedingungen zukünftig den gesetzlichen Anforderungen nicht angepasst werden können,
- mit hohen Leerkapazitäten, die (z. B. in Städten) durch Auslastung anderer Leerkapazitäten eingespart werden können.

Einrichtungen mit kurzfristiger Perspektive

- die mit stark rückläufigen Kinderzahlen rechnen müssen,
- deren Schließung im Territorium leicht zu kompensieren ist, weil eine zumutbare wohnortnahe Betreuung in Nachbargemeinden gesichert werden kann,
- die neben einer rückläufigen Kinderzahl über sehr schlechte räumliche und materielle Bedingungen, gemessen an den Kita-Räumen, verfügen,
- die von Eltern wegen der Qualität der pädagogischen Arbeit schlecht angenommen werden,
- deren Schließung vom Träger bereits vorgesehen ist.

Erforderlichkeit

Umfang an Plätzen in Einrichtungen, welche prognostisch gebraucht werden, die zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 1 KitaG dienen. Diese Plätze müssen im entsprechenden Umfang für die verschiedenen Altersgruppen geeignet sein.

Wunsch- und Wahlrecht

- Wunsch- und Wahlrecht zwischen den Kindertagesbetreuungsangeboten verschiedener Träger, welches auch unterschiedliche, inhaltliche Angebote umfassen kann (Vielfalt des Angebotes),
- Das Wunsch- und Wahlrecht ist immer nur zwischen gleichartigen und gleich geeigneten Angeboten möglich.

Erreichbarkeit

- Nach dem Landesentwicklungsplan Brandenburg (GVBl. II 1995 S.474) sollen Kleinzentren mit einer Kindertagesstätte ausgestattet und für die Bevölkerung ihres Einzugsbereichs in 30 Minuten mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein (Diskowski/Wilms, 10-2007).
- In Verwaltungsgerichtsverfahren, die über die Aufnahme von Kindern in wohnortnahe Kindertagesstätten zu entscheiden hatten, lag jeweils die Entscheidungsschwelle zwischen 20 und 30 Minuten Wegezeit (Diskowski/Wilms, 10-2007).
- Brandenburg ist in weiten Teilen dünner besiedelt als viele andere Bundesländer. Eine ebenso engmaschige Infrastruktur wie in dichter besiedelten Bundesländern kann daher weder vom Land Brandenburg noch von den Kommunen vorgehalten werden. Eine Entfernung zur nächsten aufnahmebereiten Kindertagesstätte, die von den anspruchsberechtigten Kindern zu Fuß oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln in 30 Minuten zu bewältigen ist, wird wohl als vertretbar gelten können. Da die kleineren Kinder (Krippenalter) unabhängig von der Besiedlungsdichte in aller Regel von Erwachsenen gebracht und geholt werden, kann die vertretbare Entfernung zum nächsten Kindertagesbetreuungsangebot auf die Erreichbarkeit für Erwachsene in 30 Minuten ausgelegt werden (Diskowski/Wilms, 10-2007).
- Die Bringezeit (Bringen - Rückweg, Abholen - Rückweg) sollte i. d. R. nicht über 25 % der eigentlichen Betreuungszeit liegen. Bei der Zumutbarkeit geht es weniger um die Belastung der Eltern, die den Weg zu organisieren haben. Vielmehr geht es um die sozialpädagogische Förderung im Interesse des Kindes und der Familie, eine leicht erreichbare, wohnortnahe Kita besuchen zu können, damit die Chance gewahrt bleibt, den Kontakt zum sozialen Umfeld erhalten und pflegen zu können (LK UM, KBP 1997; Punkt 7, Seite 21).

Betreuungsquote

Die Betreuungsquote drückt das Verhältnis der Anzahl der im Landkreis lebenden Kinder in einer bestimmten Alterskohorte und der tatsächlichen Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung aus.

Belegungsquote

Die Belegungsquote drückt das Verhältnis der Anzahl der zur Verfügung stehenden Platzkapazität und der tatsächlichen Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung aus. Die Belegungsquote kann angewandt werden:

- für Einrichtungen,
- für Sozialräume,
- für Planungsräume und
- für den Landkreis.

Träger der freien Jugendhilfe

- umfasst privat-gemeinnützige und privat-gewerbliche Träger

Anlage 3

Pädagogische Ansätze und Handlungskonzepte in Kindertagesstätten

1. Freinet – Pädagogik

- Von Celestin Freinet in den 20er Jahren entwickelt als Gegenmodell zur traditionellen Schule.
- Das Bild vom Kind geht davon aus, dass das Kind ein sich aktiv in der Umwelt entwickelndes, forschendes Wesen ist, das eigenaktiv über das Forschen und Experimentieren nicht in strukturierten Lernsituationen, sondern in Alltagsbereichen lernt.
- Aufgabe der Erziehenden ist es, eine Grundhaltung zum Kind zu entwickeln, die geprägt ist von Vertrauen in die Entwicklungskompetenz des Kindes.
- Der Ansatz fordert Beteiligung des Kindes und die Gestaltung einer entwicklungsfördernden Umgebung.

2. Montessori – Pädagogik

- Der Ansatz wurde von der italienischen Ärztin Maria Montessori entwickelt.
- Das Kindbild geht von einem in jedem Kind angelegten inneren Bauplan aus, sowie von der Auffassung, dass jedes Kind „Baumeister seiner selbst“ ist.
- Sie ging von „sensiblen Phasen“ in der Entwicklung eines Kindes aus, in denen bestimmte Fähigkeiten erworben werden können.
- Sie entwickelte didaktische Arbeitsmaterialien für die verschiedensten Lebens- und Lernbereiche.
- Die Rolle der Erzieherin ist die des Beobachters und Begleiters, der eine vorbereitete Umgebung schafft.
- „Hilf mir, es selbst zu tun“ ist ein Leitmotiv der Arbeit mit dem Kind.

3. Offene Arbeit bzw. offener Kindergarten

- Der Ansatz wurde in den 1970er Jahren aus der Praxis heraus entwickelt;
- Traditionelle Gruppenstrukturen und Raumkonzepte werden in der offenen Arbeit unterschiedlich weit aufgelöst. Funktionsräume und –ecken wurden statt geschlossener Gruppenräume eingerichtet;
- Es ist das Ziel, den Kindern mehr Bewegungs- und Entdeckungsspielraum zu geben;
- Das Kind ist autonom handelndes Subjekt und somit Akteur seiner Entwicklung, es kann sich selbst für oder gegen Aktivitäten, Spiel- und Lernorte entscheiden.
- Die Erzieherin hat die Aufgabe, die Kinder verstehend und einführend beim eigenverantwortlichen Handeln zu begleiten und zu ermutigen;
- Sie plant und organisiert die offene Arbeit.

4. Reggio – Pädagogik

- Diese Pädagogik entwickelte sich seit 1945 in der norditalienischen Stadt Reggio Emilia.
- Basis ist ein gemeinsames Verständnis von Pädagogen, Politikern und Bürgern der Region.
- Grundanliegen ist die Entwicklung des Kindes in einem Kommunikationsprozess zwischen Kind, Eltern und Erziehern.
- Das Kind wird als vollwertiges soziales Wesen gesehen, das danach strebt, sich zu entwickeln. Dementsprechend versteht sich eine solche Kita als Lern- und Bildungsort, an dem Kinder fragen, forschen und die Dinge überprüfen können. Lernen wird als aktiver Prozess verstanden.
- Die Haltung der Pädagogen ist freudig, engagiert, verstehend, wertschätzend und neugierig den Kindern gegenüber. Weniger freies Spiel als mehr thematische Angebote und Projekte bestimmen den Tagesablauf. Dokumentation spielt eine wesentliche Rolle.

5. Situationsansatz

- Der Ansatz wurde in den 70er Jahren vom Deutschen Jugendinstitut entwickelt.
- Durch diesen Ansatz sollen die Kinder befähigt werden, Lebenssituationen selbst bestimmt, solidarisch und kompetent zu bewältigen.
- Aus für die Kinder bedeutsamen Situationen werden Lerninhalte abgeleitet. Diese soll das Kind in realen Situationen und nicht in künstlichen Lernarrangements erwerben.
- Prinzipien dieses Ansatzes sind die offene Planung, Altersmischung, Öffnung nach innen und außen, Verbindung zum Gemeinwesen, Partizipation und Elternmitwirkung.
- Das Kindbild geht davon aus, dass Kinder über Kompetenzen verfügen, um ihre Umwelt zu beeinflussen und zu gestalten und somit ihre Entwicklung aktiv mit zu steuern.
- Die Erzieherin hat die Aufgabe, die für das Kind bedeutsamen Situationen herauszuarbeiten und Lernziele planerisch und methodisch umzusetzen.

6. Situationsorientierter Ansatz

- Ziel dieses Ansatzes nach Armin Krenz ist, dass Kinder Lebensereignisse und Situationen nacherleben, verstehen und aufarbeiten können, um reale Lebenssituationen bewältigen zu können.
- Im Mittelpunkt stehen die Erfahrungen und Erlebnisse der Kinder. Das Lernen der Kinder soll handlungs- und erfahrungsbezogen stattfinden.
- Eine sog. Schrittfolge im Vorgehen ist einzuhalten.
- Das Bild vom Kind geht davon aus, dass das Kind ein kompetentes Wesen ist, das die Fähigkeit zur Entwicklung in sich trägt und sich in Auseinandersetzung mit der Umwelt entwickelt.
- Die Erzieherin ist Entwicklungsbegleiterin, erarbeitet mit den Kindern Ideen, schafft Freiräume, hat eine positive Grundhaltung.

7. Waldkindergarten

- Das Konzept wurde in Dänemark entwickelt und wird seit den 90er Jahren in Deutschland umgesetzt.
- Lern- und Lebensort der Kinder ist der Wald. Im Waldkindergarten soll ein natürlicher Bezug zur Natur hergestellt werden.
- Die Waldkindergärten entwickelten unterschiedliche Schwerpunkte, wie Sinneswahrnehmung, motorische Entwicklung...
- Ein besonderes Kindbild ist nicht bekannt.

8. Waldorfpädagogik

- Diese Pädagogik wurde von Rudolf Steiner ursprünglich als Schulkonzept entwickelt und in den 20er Jahren auf den Kindergarten übertragen.
- Das Bild vom Kind geht davon aus, dass der Mensch eine unverwechselbare und einmalige Individualität ist, deren körperliche und seelische Entwicklung Gesetzmäßigkeiten folgt.
- Zentral ist die Bedeutung des Spiels, in dem das Kind sein Wesen offenbart und es im sinnlichen Tun mit der Welt verbindet.
- Dabei benötigt es eine Umgebung, die ihm Ordnung und Sicherheit gibt. Materialien sollen möglichst einfach und ohne bestimmte Funktion sein.
- Die zeitlichen Abläufe gliedern sich in eine Sicherheit gebende Grundordnung, einen bestimmten Rhythmus.
- Aufgabe der Erzieherin ist die Vorbildfunktion und das Sorgen um eine räumliche Umgebung, in der Kinder Lernerfahrungen machen können.

9. Kneipp – Konzept

- Eine „Kneipp-Kita“ arbeitet nach den Grundinhalten der Lehre des Sebastian Kneipp.
- Dabei richtet sie sich nach den 5 Wirkungsprinzipien Lebensrhythmus als seelisches Wohlbefinden, Pflanzen- und Kräuterkunde, Ernährung, Bewegung und Wasser in ihrer Ganzheitlichkeit.
- Dieses Konzept kann mit anderen kombiniert werden, denn es richtet sich im Wesentlichen an die Einhaltung einer gesunden Lebensweise. Es ist gut in den Bildungsbereich Körper, Bewegung, Gesundheit zu integrieren.

10. INFANS – Konzept

- Hierbei handelt es sich um ein vom Land Brandenburg empfohlenes Handlungskonzept zur Entwicklung und Förderung früher Bildungsprozesse.
- Es beschreibt notwendige Arbeitsprozesse eines Teams, das es sich zur Aufgabe gemacht hat den Weg von der Kita als Betreuungseinrichtung hin zu einer Bildungseinrichtung zu beschreiten. Dabei berücksichtigt es den individuellen Entwicklungsweg eines Kindes.

- Das komplexe Zusammenwirken in der Arbeit mit Zielen, dem Beobachten und Dokumentieren von Bildungsprozessen, der Reflexion von Beobachtungen und der gezielten auf das Kind bezogenen Entwicklung von Angeboten wie auch der Zumutung von Themen macht den Kern dieses anspruchsvollen Handlungskonzeptes aus.

11. Religiöse Ausrichtung

- Das Konzept bietet ergänzend zum eigenen Konzept oder zu einem der beschriebenen Konzepte die Vermittlung religiöser Grunderfahrungen im Zusammenhang mit entsprechenden Werten für den Umgang miteinander.
- Erzieherinnen schaffen im Alltag Gelegenheiten, in denen Kinder Erfahrungen und Gefühle eigenständig ausdrücken und eine Sprache für innere Prozesse der Auseinandersetzung finden.
- Kinder begegnen religiösen Geschichten, haben teil an religiösen Ritualen und Feiertagen und entdecken Bedeutungen für ihr Leben.
- Sie entwickeln soziale Verantwortung für ihr Tun.
- Die zu vermittelnden Werte richten sich auf Wertschätzung und Respekt gegenüber der Natur und allem Leben, Friedens- und Konfliktfähigkeit, Gerechtigkeitssinn und Solidarität und die Fähigkeit zum Mitfühlen und Helfen.

12. Eigenes Konzept

- Jede Kindertagesstätte ist nach dem Kita – Gesetz verpflichtet, eine Konzeption zu erarbeiten, nach der sich das pädagogische Handeln in der Einrichtung ausrichtet und die Arbeit evaluiert werden kann.
- Da es nicht zwingend erforderlich ist, auf vorhandene Konzepte zurückzugreifen bzw. sich daran zu orientieren, erarbeiten zahlreiche Kindertagesstätten auf der Grundlage gesetzlicher Vorgaben und vorhandener Erfahrungen ein eigenes Konzept.
- Darin formulieren sie ihre jeweilige Sichtweise vom Bild des Kindes und der Rolle der Erzieherin. Sie entwickeln Ziele und beschreiben deren Umsetzung.

13. Integration

- In integrativen Kindertagesstätten werden behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut.
- Merkmale sind reduzierte Gruppengrößen, ein zusätzliches Angebot an Fachkräften bzw. die enge Zusammenarbeit mit Therapeuten.
- Neben der typischen Arbeit in einer Kindertagesstätte ist es das oberste Ziel einer Integrationskindertagesstätte, dass ein gleichwertiges „Miteinander leben aller“ ungeachtet der Probleme und Schwächen erreicht wird, das einem Aussonderungsprozess vorbeugt. Jedes Kind findet seinen gleichwertigen Platz in der Gruppe.
- Integration ist kein Konzept sondern ein besonderes Angebot unter besonderen Bedingungen.

Anlage 4

Anträge auf Aufnahme in den KBP

lfd. Nr.	Antragsteller	Kindertagesstätte	Ort der Kita	Antrag vom:	amtsfreie Gemeinde/ Amt	Beteiligung mit Schreiben vom:	Stellungnahme der amtsfreien Gemeinde/ des Amtes
1	Zuckermark e. V.	Kita "Zuckermark e. V."	Wallmow	08.12.2000	Amt Brüssow	16.10.2006	stillschweigende Zustimmung
2	Freie Schule Angermünde e. V.	Hort der Freien Schule	Angermünde	25.11.2001	Angermünde	13.10.2006	Ablehnung
3	Kita "Kinderstübchen", Inh. Heike Vogt	Kita "Kinderstübchen"	Angermünde	27.07.2002	Angermünde	13.10..2006	Ablehnung
4	Spatzennetz GbR, Inh. Frau Gnorski und Frau Andres	Kita "Spatzennest"	Angermünde	12.05.2002	Angermünde	13.10.2006	Ablehnung
5	"Leg los - werd groß" e. V.	Kita "Schnatterenten"	Schwedt/Oder	18.12.2002	Schwedt/Oder	13.10.2006	Ablehnung
6	IG Frauen Prenzlau e. V.	Kita "Uckersternchen"	Prenzlau	15.10.2004	Prenzlau	13.10.2006	Ablehnung
7	Frau Soldan	Kita "Sonnenschein"	Fredersdorf	18.10.2004	Amt Gramzow		
8	Freie Schule Prenzlau e. V.	"Kita mit Montessori- und Reggio-Orientierung"	Prenzlau	08.08.2005	Prenzlau	13.10.2006	Ablehnung
9	Kindervereinigung Schwedt e. V., Frau Reder	Kita "Rappelkiste"	Schwedt/Oder	31.01.2006	Schwedt/Oder	13.10.2006	Ablehnung
10	Frau Witteck	Naturkindergarten " Mauz & Hoppel"	Schmargendorf	10.10.2006	Angermünde	13.10.2006	Ablehnung
11	"Leg los - werd groß" e. V.	Kita "Zwergenhof"	Berkholz-Meyenburg	20.10.2006	Amt Oder-Welse	13.10.2006	offen

Anlage 5

Übersicht der Kindertagesstätten 2007

(Stand 01.12.)

Planungsraum I

Sozialraum Schwedt/Oder

Einrichtung	Straße	Ortsteil/ Ort	PLZ, Ort	Telefonnummer
Kita „Kinderwelt“	Straße der Jugend 8/9		16303 Schwedt/Oder	03332 253131
Kita „Friedrich Fröbel“	Justus-von-Liebig-Straße 1 a		16303 Schwedt/Oder	03332 22837
Kita „Hans Christian Andersen“	Ehm-Welk-Straße 19		16303 Schwedt/Oder	03332 31132
Kita „Sonnenschloss“	Dorfstraße 44	OT Kunow	16303 Schwedt/Oder	033331 64484
Kita Criewen“	Vorwerk 14	OT Criewen	16303 Schwedt/Oder	03332 516307
Evang. Kita „Kinderarche“	Uckermärkische Straße 15		16303 Schwedt/Oder	03332 32314
Kita „Regenbogen“	Clara-Zetkin-Straße 26 a		16303 Schwedt/Oder	03332 838890
„Naturkindergarten“	Hans-Beimler-Straße 1 - 5		16303 Schwedt/Oder	03332 835670
Kita „Schnatterenten“	Dobberziner Straße 23		16303 Schwedt/Oder	0172 1623135
„Uckis Spatzenhaus“	Friedrich-Wöhlert-Straße 1 a		16303 Schwedt/Oder	03332 23002
Kita „Storchennest“	Kirchstraße 6	OT Vierraden	16303 Schwedt/Oder	03332 22302
Kita „Rappelkiste“	Kastanienallee 29		16303 Schwedt/Oder	03332 838385
Kita „Oderspatzen“	Berliner Straße 81 a		16303 Schwedt/Oder	03332 22781
Kita „Weg ins Leben“	Hans-Eisler-Weg 3		16303 Schwedt/Oder	03332 22685

Sozialraum Angermünde

Einrichtung	Straße	Ortsteil/ Ort	PLZ, Ort	Telefonnummer
Hort „Abenteuerland“	Rudolf-Harbig-Straße 12		16278 Angermünde	03331 2980080
Hort „Am Sorchenturm“	Seestraße 22		16278 Angermünde	03331 365154
Kita „Burgzwerge“	Burgstraße 6	OT Greiffenberg	16278 Angermünde	033334 70073
Kita Frauenhagen	Am Gutshof 3	OT Frauenhagen	16278 Angermünde	033335 2634
Kita „Spatzenhaus“	Kerkower Dorfstraße 52	OT Kerkow	16278 Angermünde	03331 33845
Kita „Wichelhaus“	Straße am Haussee 27	OT Neukünkendorf	16278 Angermünde	03331 21207
Kita „Villa Kunterbunt“	Zum Park 4	OT Crussow	16278 Angermünde	033338 282
Kita „Parkschlösschen“	Straße am Dorfteich 2	OT Mürow	16278 Angermünde	033335 42049
Hort der Freien Schule Angermünde	Kirchgasse 2		16278 Angermünde	03331 298057
Kita „Spatzennest“	Gartenstraße 18		16278 Angermünde	03331 365707
Kita „Kinderstübchen“	Rudolf-Breitscheid-Straße 102 a		16278 Angermünde	03331 365860
Kita „Knirpsenland“	Pestalozzistraße 58		16278 Angermünde	03331 33947
Kita „Haus der kleinen Zwerge“	Ehm-Welk-Straße 13		16278 Angermünde	03331 23395
Kita der evang. Kirche	Richtstraße 8 a		16278 Angermünde	03331 33277
Naturkindergarten „Mauz & Hoppel“	Rotdornstraße 39	OT Schmargendorf	16278 Angermünde	03331 21246

Sozialraum Amt Gartz (Oder)

Einrichtung	Straße	Ortsteil/ Ort	PLZ, Ort	Telefonnummer
Kita „Schlumpfhausen“	Straße der Jugend		16306 Casekow	033331 64856
Kita „Buddelflink“	Nebenstraße 39	Hohenreinkendorf	16307 Gartz (Oder)	033332 589
Kita Hohenselchow	Schulstraße 9	Hohenselchow	16306 Hohenselchow -Groß Pinnow	033331 63882
Kita Tantow	Bahnhofstraße 21		16307 Tantow	033333 592
Kita „Regenbogenhaus“	Kastanienallee 11		16307 Gartz (Oder)	033332 307
Kita der evang. Salveytal-Grundschule Tantow	Schulstraße 1		16307 Tantow	noch kein Telefon- anschluss vorhanden

Sozialraum Amt Oder-Welse

Einrichtung	Straße	Ortsteil/ Ort	PLZ, Ort	Telefonnummer
Kita „Schlumpfhausen“	Schlossstraße 7	OT Landin	16278 Mark Landin	033335 2845
Kita „Kirchturmspatzen“	Pinnower Straße 1	Felchow	16278 Schöneberg	033335 42238
Kita „Zwergenland“	Schmiedeweg 6		16278 Pinnow	033335 2223
Kita „Gänseblümchen“	Schulstraße 12		16306 Passow	033336 55504
Kita „Zwergenhof“	Berkholzer Straße 14	OT Meyenburg	16306 Berkholz – Meyenburg	03332 581739

Planungsraum II**Sozialraum Prenzlau**

Einrichtung	Straße	Ortsteil/ Ort	Ort	Telefonnummer
Kita „Kinderland“	Georg-Dreke-Ring 57		17291 Prenzlau	03984 2102
Kita „Geschwister Scholl“	Mauerstraße 8		17291 Prenzlau	03984 2516
Kita „Freundschaft“	Paul-Gloede-Straße 1		17291 Prenzlau	03984 2666
Kita „Wunderland“	Schulstraße 3	OT Dedelow	17291 Prenzlau	039853 2072
Kita „Zwergenhöhle“	Neustädter Damm 5		17291 Prenzlau	03984 835931
Kita „Kinderstübchen“	Goethestraße 59		17291 Prenzlau	03984 5784
Integrative Kita „Friedrich Fröbel“	Am Friedenskamp 5		17291 Prenzlau	03984 7187816
Kita „Uckersternchen“	Brüssower Allee 48 a		17291 Prenzlau	03984 832221

Sozialraum Nordwestuckermark

Einrichtung	Straße	Ortsteil/ Ort	Ort	Telefonnummer
Kita „Frechdachse“	Friedhofsweg 1	Fürstenwerder	17291 Nordwestuckermark	039859 255
Kita „Schwalbennest“	Mühlenberg 9	Gollmitz	17291 Nordwestuckermark	039852 421
Kita „Kinderlachen“	Amtsstraße 8	Schönermark	17291 Nordwestuckermark	039852 70075
Kita „Pumuckl“	Pappelallee 2	Wittstock	17291 Nordwestuckermark	039852 560

Sozialraum Uckerland

Einrichtung	Straße	Ortsteil/ Ort	PLZ, Ort	Telefonnummer
Kita „Regenbogen“	Gneisenau 4		17337 Uckerland	039745 20269
Kita Werbelow	Werbelow 34		17337 Uckerland	039740 20256
Kita Jagow	Jagow 70 – 71		17337 Uckerland	039853 2024
Hort an der aktiven Naturschule	Dorfstraße 45/46	Taschenberg	17337 Uckerland	039853 2769

Sozialraum Amt Brüssow

Einrichtung	Straße	Ortsteil/ Ort	PLZ, Ort	Telefonnummer
Kita „Sonnenschein“	Am alten Sportplatz		17326 Brüssow	039742 80346
Kita „Kastanienstübchen“	Carmzow 80 b		17291 Carmzow-Wallmow	0162 4502875
Kita „Gänseblümchen“	Chausseestraße 1		17291 Göritz	039851 242
Kita Kleptow	Kleptow 2 a		17291 Schenkenberg	039854 202
Kita „Knirpsenburg“	Klockow 30		17291 Schönfeld	039854 727
Kita Wallmow	Wallmow 6		17291 Carmzow-Wallmow	039862 35040 [Schule] 039862 35094 [Kita]

Sozialraum Amt Gramzow

Einrichtung	Straße	Ortsteil/ Ort	PLZ, Ort	Telefonnummer
Kita „Zwergeland“	Dorfstraße 69 a	Schmölln	17291 Randowtal	039862 2224
Kita „Spatzenhaus“	Prenzlauer Straße 27	Potzlow	17291 Oberuckersee	039863 533
Kita „Dorfspatzen“	Oberdorfstraße 11	Hohengüstow	17291 Uckerfelde	039861 866

Einrichtung	Straße	Ortsteil/ Ort	PLZ, Ort	Telefonnummer
Hort „Sonnenblume“	Klosterberg 5		17291 Gramzow	039861 217
Kita „Storchennest“	Klosterberg 7		17291 Gramzow	039861 280
Hort Warnitz	Schulstraße 10	Warnitz	17291 Oberuckersee	039863 7060
Kita „Uckerknirpse“	Schulstraße 20	Warnitz	17291 Oberuckersee	039863 203
Kita „Rappelkiste“	Lindenstraße 23		17291 Grünow	039857 224
Kita „Sonnenschein“	Dorfstraße 26	Fredersdorf	16206 Zichow	039861 63512

Planungsraum III

Sozialraum Templin

Einrichtung	Straße	Ortsteil/ Ort	PLZ, Ort	Telefonnummer
Hort „Waldkäuzchen“	Röddeliner Straße 1		17268 Templin	03987 200845
Kita „Die Grashüpfer“	Klosterwalder Dorfstraße 16		17268 Templin	039885 2226
Kita „Wirbelwind“	Storkower Dorfstraße 10		17268 Templin	03987 51869
Kita „Spatzennest“	Bahnhofstraße 28		17268 Templin	03987 2914
Kita „Käthe Kollwitz“	Dargersdorfer Straße 13		17268 Templin	03987 40320
Kita „Egelpfuhlfrösche“	Straße der Jugend 21		17268 Templin	03987 40424
Kita „Waldhof-Kita“	Robert-Koch-Straße 5		17268 Templin	03987 3269
Hort der Waldhofschule	Röddeliner Straße 36		17268 Templin	03987 7000118 (Sekret.)
Kita „Dreikäsehoch“	Rotdornweg 17	OT Röddelin	17268 Templin	03987 3253
Hort „Aktive Naturschule“ Templin	Friederike-Krüger-Straße 3		17268 Templin	03987 54900
Integrierter Waldkindergarten	Prenzlauer Allee 28		17268 Templin	03987 409429

Sozialraum Boitzenburger Land

Einrichtung	Straße	Ortsteil/ Ort	PLZ, Ort	Telefonnummer
Kita „Sonnenschein“	Wegguner Straße 1 a	Boitzenburg	17268 Boitzenburger Land	039889 231
Hort „Fantasia“	Wegguner Straße 1 a	Boitzenburg	17268 Boitzenburger Land	039889 8065
Kita „Mäusestübchen“	Ahornweg 1	Haßleben	17268 Boitzenburger Land	039884 2604
Kita „Zwergenstübchen“	Hauptstraße 15 a	Hardenbeck	17268 Boitzenburger Land	039889 527

Sozialraum Lychen

Einrichtung	Straße	Ortsteil/ Ort	PLZ, Ort	Telefonnummer
Hort „Kindertraum“	Pannwitzallee 1		17279 Lychen	039888 43823
Kita „Cohrsstift“	Clara-Zetkin-Straße 30		17279 Lychen	039888 2441
Kita „Villa Kunterbunt“	Fontanestraße 5		17279 Lychen	039888 2303

Sozialraum Amt Gerswalde

Einrichtung	Straße	Ortsteil/ Ort	PLZ, Ort	Telefonnummer
Kita Flieth-Stegelitz	Dorfstraße 10		17268 Flieth-Stegelitz	0162 8736719
Kita „Bienenhaus“	Kaakstedter Straße 26/27		17268 Gerswalde	039887 215
Kita „Anne Frank“	Alte Templiner Straße 18		17268 Milthersdorf	039886 250
Kita „Temmen-Ringenwalde“	Dorfstraße 22		17268 Temmen-Ringenwalde	039881 232

Anlage 6

Übersicht der Kindertagespflegepersonen 2007

(Stand 12-2007)

Kindertagespflegepersonen im Landkreis Uckermark	
Planungsraum I	
Schwedt/Oder	Straßburg, Doreen Schwedter Landstraße 9 OT Heinersdorf 16303 Schwedt/Oder
Angermünde	Grüschow, Kornelia Heinestraße 10 16278 Angermünde
	Koschel, Petra Schwedter Straße 6 16278 Angermünde
	Krostitz, Kati Klosterstraße 21 16278 Angermünde
	Schönfeld, Manuela Unterhof 4, OT Günterberg 16278 Angermünde
Amt Oder-Welse	Sommerschuh, Anne Am Dorfteich 16278 Pinnow
Planungsraum II	
Prenzlau	Grunewald, Sybille Lerchensteig 27 17291 Prenzlau
	Hoffmann, Regina Freyschmidtstraße 5 17291 Prenzlau
	Rach, Petra Gartenstraße 8 17291 Prenzlau
	Rissmann, Annette Bergstraße 10 17291 Prenzlau
	Schulz, Christa An der Schnelle 20 17291 Prenzlau
	Schulz, Diana Stettiner Straße 20 17291 Prenzlau

Prenzlau	Simon, Karin Lessingstraße 6 17291 Prenzlau
	Wehr, Renate An der Schnelle 21 17291 Prenzlau
Nordwestuckermark	Böttcher, Manuela An der Charlottenhöhe 8 OT Röpersdorf 17291 Nordwestuckermark
	Krüger, Ramona Warbender Straße 61 OT Parmen 17291 Nordwestuckermark
Amt Brüssow	Dollerschell, Vera R.-Breitscheid-Straße 19 17326 Brüssow
	Ferger, Simone Baumgarten Nr.69 17291 Schenkenberg
	Haß, Berbel Menkin Nr. 5 17326 Brüssow
Amt Gramzow	Arndt, Diana An der Kirche 9 OT Blankenburg 17291 Oberuckersee
	Grieser, Kerstin Angermünder Straße 10 17291 Gramzow
	Nitze, Barbara Am neuen Friedhof 8 OT Grünow 17291 Gramzow
	Tomic, Petra Lindenweg 10 16306 Zichow
Planungsraum III	
Templin	Becker, Renate Dargersdorfer Straße 82 17268 Templin
	Finck, Kerstin Karl-Liebknecht-Straße 32 17268 Templin

Templin	Gierke, Marita Bandelowshof 9 17268 Templin
	Goltz, Antje Parisiusstraße 18 17268 Templin
	Kerner, Gabi Fürstenberger Straße 3 17268 Templin
	Koch, Karla Reiherstraße 15 17268 Templin
	Meyer, Silke Karl-Liebknecht-Straße 4 a 17268 Templin
	Münster, Simone Prenzlauer Allee 75 17268 Templin
	Schröder-Quednau, Heike Jebenstraße 4 17268 Templin
	Schuppelius, Petra Forsthaus, Buchheide 4 17268 Templin
	Werner, Ulrike Storkower Damm 2 B OT Hammelspring 17268 Templin
	Winands, Andrea Annenwalder Weg 13 17268 Templin
	Lychen
Fischer, Marion Wurlweg 8 a OT Retzow 17279 Lychen	
Langer, Birgit Türkshof 6 17279 Lychen	
Amt Gerswalde	Benthin, Liane Götschendorf Nr. 41 a 17268 Milmersdorf

Amt Gerswalde	Neumann, Birgit Herzfelder Straße 18 17268 Mittenwalde
Kindertagespflegepersonen außerhalb des Landkreises	
außerhalb LK	Kroh, Corinna Birkensiedlung 56 17335 Strasburg
	Maske, Kerstin Feldstraße 9 g 17309 Pasewalk
	Meyer, Uta Rossower Straße 1 17321 Bergholz
	Schröder, Silvia Gartzer Weg 2 17328 Penkun
	Sturm, Barbara Schillerstraße 4 17348 Woldegk

Anlage 7

Kindertagesstättengesetz und Durchführungsverordnungen in ihrer zeitlichen Entwicklung

Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (Kita-Gesetz)
vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S. 178)

*Rechtsstand vom 1. Juli 1992 bis zum 31. Juli 1996:
Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg in seiner ursprünglichen Fassung*

Das KitaG versuchte, aufbauend auf den erhaltenswerten Strukturen und Traditionen des Kindertagesstättenbereichs, die Anpassung an die neuen bundesgesetzlichen Rahmen zu ermöglichen, den Umbau des Kindertagesbetreuungsbereichs zu gestalten und modernen Entwicklungsnotwendigkeiten Rechnung zu tragen. Es regelte den Rahmen der Arbeit mit allen in Kindertagesstätten betreuten Altersgruppen und formulierte einen weitgehenden Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten und Tagespflegestellen.

Für die Verlagerung von Entscheidungsbefugnissen von der Landesebene auf die örtliche Ebene war die Kompetenz und Verantwortung möglichst weit zu dezentralisieren.

Die Jugendämter als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe waren verpflichtet, ein bedarfsgerechtes Angebot zu gewährleisten. Entsprechend dem Bedarf war ein

- ein Angebot für 40 % aller Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres,
- für 90 % aller Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung und
- 40 % der Kinder im Grundschulalter ein Platz

zur Verfügung zu stellen.

Großen Stellenwert räumte das Gesetz dem demokratischen Willensbildungsprozess und der Mitbeteiligung von Eltern und Erzieher/innen ein.

Finanzierungsmodell:

- Das Land gewährte dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen pauschalen Zuschuss von 50 % der Personalkosten.
- Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährte dem Träger der Einrichtung einen Personalkostenzuschuss von mindestens 70 % und zusätzlich, zum Ausgleich sonstiger Kosten, weitere 5 % der Kosten des erforderlichen pädagogischen Personals.
- Die Gemeinde trug die Kosten für Grundstück und Gebäude sowie Betriebskosten und erhielt hierfür einen Zuschuss der örtlichen Trägers.
- Die Eltern waren durch den Elternbeitrag beteiligt, der nach der Zahl der betreuten Kinder erhoben wurde.

- Im Ermessen des Jugendamtes lag es, ob der Zuschuss für Träger angemessen zu erhöhen war, wenn hierfür die Voraussetzungen vorlagen.

Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (Kita- Gesetz)

vom 10. Juni 1992, geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 7. Juni 1996 (GVBl. I S. 182)

Rechtsstand vom 1. August 1996 bis zum 31. Dezember 1996:

Änderungen der §§ 1, 7 Abs. 3, §§ 9, 11, 12, 16 Abs. 4 und 5, §§ 17, 18 Abs. 1, §§ 19, 20 und 23

Rechtsstand vom 1. Januar 1997 bis zum 30. Juni 1997:

Änderungen § 16 Abs. 2 und 3, § 21 und damit vollständiges In-Kraft-Treten der Änderungen durch das 1. Änderungsgesetz

Mit der gründlichen Überarbeitung des Kita-Gesetzes vom 10.06.1992 wurde eine Reihe von Auslegungsproblemen behoben. Der Rechtsanspruch wurde der Versorgungsrealität angepasst, das Finanzierungsverfahren vereinfacht und die Bedeutung und Aufgaben der Gemeinden verstärkt. Die bisher fehlende Finanzierungssicherheit für Einrichtungen in freier Trägerschaft wurde hergestellt.

Die Begrenzung des Rechtsanspruchs durch Bedarfsdeckungsquoten wurde beendet. Der Rechtsanspruch wurde nunmehr formuliert auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten und Tagespflegestellen für alle Kinder bis zum Ende des Grundschulalters.

Die bisherigen Finanzierungsanteile des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wurden zusammengefasst und pauschaliert und das Verfahren somit deutlich vereinfacht. Damit entfiel die für Jugendamt und Träger sehr aufwendige Spitzabrechnung der Personalkosten im 3-Jahres-Turnus der Finanzierung (Abschlag-Festsetzung-Verrechnung).

Der Landkreis erfüllte nunmehr die Aufgaben, die die Leistungsfähigkeit der Gemeinden übersteigen. Die Sorge für Kinderbetreuungseinrichtungen bleibt Selbstverwaltungsangelegenheit der Gemeinde, unabhängig davon, ob sie selbst Träger von Einrichtungen war oder ob die Kinder in Einrichtungen freier Träger oder in Nachbargemeinden betreut wurden.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen sollte mit der Änderung des Gesetzes die Zuschusserhöhung durch die Gemeinde erfolgen, wenn die Einrichtung im Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe als notwendige Einrichtung vorgesehen war.

Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (Kita- Gesetz)

Vom 10. Juni 1992, geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 7. Juni 1996 und Art. 1 des 1. Haushaltsstrukturgesetzes 1997 vom 17. Dezember 1996 (GVBl. I S. 358)

*Rechtsstand vom 1. Juli 1997 bis zum 30. Juni 2000:
Änderungen § 12 Abs. 1, § 16 Abs. 6 und § 21 Abs. 1*

Um eine Reduzierung der Landeszuschüsse ohne Mehrbelastungen der anderen Finanzierungsbeteiligten zu erreichen, wurden die bezuschussungsfähigen Personalschlüssel für Krippen- und Kindergartenkinder verschlechtert. Das führte zu einem deutlichen Eingriff in die Qualität der Arbeit und bedeutete letztlich den Abbau von Erzieherarbeitsplätzen.

§ 21 Abs. 1 KitaG schaffte die Voraussetzung für das einstufige Finanzierungsverfahren.

Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (Kita- Gesetz)

Vom 10. Juni 1992, geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 7. Juni 1996, Artikel 1 des 1. Haushaltsstrukturgesetzes 1997 vom 17. Dezember 1996 und Artikel 3 des Haushaltsstrukturgesetzes 2000 vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90, 91)

*Rechtsstand vom 1. Juli 2000 bis zum 31. Dezember 2000:
Änderungen §§ 1, 2, 12 Abs. 1, § 16 Abs. 2, §§ 5 und 6*

Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (Kita- Gesetz)

Vom 10. Juni 1992, geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 7. Juni 1996, Artikel 1 des 1. Haushaltsstrukturgesetzes 1997 vom 17. Dezember 1996, Artikel 3 des Haushaltsstrukturgesetzes 2000 vom 28. Juni 2000 und das Zweite Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 7. Juli 2000 (GVBl. I S. 106)

*Rechtsstand vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2001:
Änderungen § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1, § 7 Abs. 2, §§ 9, 10 Abs. 1, §§ 11, 12, 13, 14, 15, 16 (inkl. 16a), 17, 18, 19, 21 und 23 Abs. 1*

Ausgangspunkt der umfassenden Strukturreform des Kindertagesbetreuungsbereiches war die erneute Reduzierung der Landeszuschüsse. Der Rechtsanspruch wurde dahingehend verändert, dass dieser für Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe besteht.

Kernpunkte der Reform waren:

- Möglichkeit der individuellen Überprüfung des Betreuungsbedarfes durch den Leistungsverpflichteten

- Dezentralisierung von Entscheidungskompetenzen (Zuständigkeit und Bedeutung der Gemeinden wurde gestärkt)
- Differenzierung und Flexibilisierung des Betreuungsangebotes (z. B. Kürzung der Finanzierungswege, klare Strukturierung der Zuständigkeiten und Konzentration bei den Gemeinden)

⇒ Rechtsanspruch richtete sich gegen die Gemeinden
 ⇒ Zuständigkeit der Gemeinden für die Finanzierung freier Träger

⇒ Kinderkostenpauschale statt Platzbezuschussung (Landes- und Kreiszuschüsse werden überführt in eine Zuweisung an die nunmehr Leistungsverpflichteten)
 ⇒ Neben Kindertagesstätten Entwicklung anderer Angebote

Im Mittelpunkt der Finanzierungsstruktur steht die Wohnortgemeinde. Sie erhält die Zuschüsse des Landes und des Landkreises, finanziert die Einrichtungen und sonstigen Angebote, die ihr zur Erfüllung ihrer Leistungsverpflichtung dienen (84 % des pädagogischen Personals für alle belegten Plätze, Restfinanzierung der erforderlichen Kitas, Kostenausgleich bei Betreuung außerhalb der Wohnortgemeinde, Zuschusserhöhung).

Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (Kita- Gesetz)

Vom 10. Juni 1992, geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 7. Juni 1996, Artikel 1 des 1. Haushaltsstrukturgesetzes 1997 vom 17. Dezember 1996, Artikel 3 des Haushaltsstrukturgesetzes 2000 vom 28. Juni 2000, das Zweite Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 7. Juli 2000 und Artikel 2 des Haushaltsstrukturgesetzes 2002 vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 316, 317)

*Rechtsstand vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2002:
 Änderungen § 16a*

Die Geltungsdauer der Zuschussung durch den Landkreis wurde um ein Jahr verlängert und Auslegungsprobleme beseitigt.

Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (Kita- Gesetz)

Vom 10. Juni 1992, geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 7. Juni 1996, Artikel 1 des 1. Haushaltsstrukturgesetzes 1997 vom 17. Dezember 1996, Artikel 3 des Haushaltsstrukturgesetzes 2000 vom 28. Juni 2000, das Zweite Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 7. Juli 2000, Artikel 2 des Haushaltsstrukturgesetzes 2002 vom 18. Dezember 2001 und Artikel 1 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 172, 173)

*Rechtsstand vom 11. Juni 2003 bis zum 31. Dezember 2003:
 Änderungen § 1 Abs. 2, 3 und 4, § 2 Abs. 2, 3 und 4*

Mit den Änderungen erfolgte eine Rücknahme von Leistungsverpflichtungen und die Erweiterung der Formen der Kindertagesbetreuung. Der Rechtsanspruch ist für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe zu gewähren.

Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (Kita- Gesetz)

Vom 10. Juni 1992, geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 7. Juni 1996, Artikel 1 des 1. Haushaltsstrukturgesetzes 1997 vom 17. Dezember 1996, Artikel 3 des Haushaltsstrukturgesetzes 2000 vom 28. Juni 2000, das Zweite Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 7. Juli 2000, Artikel 2 des Haushaltsstrukturgesetzes 2002 vom 18. Dezember 2001 und Artikel 1 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 4. Juni 2003 und das Dritte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 311)

Rechtsstand 01. Januar 2004

Mit den Änderungen wurden seit dem 01.01.2004 wesentliche Teile der Strukturreform von 2000 wieder rückgängig gemacht. Die Leistungsverpflichtung richtet sich wieder gegen den örtlichen Träger und die Finanzierungsstruktur wurde dieser Verantwortungsverlagerung angepasst.

Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (Kita- Gesetz)

Vom 10. Juni 1992, geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 7. Juni 1996, Artikel 1 des 1. Haushaltsstrukturgesetzes 1997 vom 17. Dezember 1996, Artikel 3 des Haushaltsstrukturgesetzes 2000 vom 28. Juni 2000, das Zweite Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 7. Juli 2000, Artikel 2 des Haushaltsstrukturgesetzes 2002 vom 18. Dezember 2001 und Artikel 1 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 4. Juni 2003, das Dritte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 17. Dezember 2003 und das Vierte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 21. Juni 2007 (GVBl. I S. 110)

Rechtsstand 01. Juli 2007

Wesentliche Änderungen:

- Weiterbetreuung von Kindern vor Vollendung des dritten Lebensjahres, auch wenn die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen
- Verpflichtung der Kindertagesstätten bei den von ihnen betreuten Kindern im letzten Jahr vor der Einschulung den Sprachstand festzustellen und bei Erforderlichkeit Sprachförderkurse durchzuführen.
- Verpflichtung zur Umsetzung der Grundsätze elementarer Bildung für Kindertageseinrichtungen des Landes Brandenburg sowie zur Evaluation der Arbeit

Anlage 8

Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186, 196)

Der Beginn der Schulpflicht wurde gemäß Artikel 3 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern zum Schuljahr 2005/2006 in § 37 Abs. 3 Satz 2 und 3 BbgSchulG geändert und hat wesentliche strukturelle Auswirkungen in Kindertagesstätten.

Danach beginnt die Schulpflicht für Kinder, die bis zum 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres.

Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen.

In begründeten Ausnahmefällen können Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember, jedoch vor dem 1. August des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden. Die Schulpflicht beginnt mit der Aufnahme in die Schule.

Diese gesetzliche Änderung wirkt sich somit bereits mit dem Schuljahr 2005/2006 in den Kindertagesstätten aus. Die Kinder, die im oben genannten Zeitraum das sechste Lebensjahr vollenden, verlassen ein Jahr früher die Kita. Der Betreuungsbedarf verringert sich insgesamt, da der Mindestbetreuungsumfang im Hort nur noch 4 Stunden umfasst. Hinzu kommt, dass z. B. durch die verlässlichen Halbtagschulen nicht alle Kinder einen Hortplatz in Anspruch nehmen müssen.

Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Januar 2007 (GVBl. I S. 2, ber. S. 83)

Mit dem Inkrafttreten der Änderungen besteht gemäß § 37 Abs. 1 BbgSchulG vor Beginn der Schulpflicht für alle Kinder die Pflicht, zum Beginn des der Einschulung vorhergehenden Schuljahres an einer Sprachstandsfeststellung teilzunehmen.

Kinder, bei denen auf Grund nicht hinreichender Kenntnisse der deutschen Sprache zu erwarten ist, dass sie dem Anfangsunterricht nicht folgen können, werden durch das Staatliche Schulamt verpflichtet, an geeigneten Sprachförderkursen teilzunehmen (§ 37 Abs. 2 Bbg.SchulG).

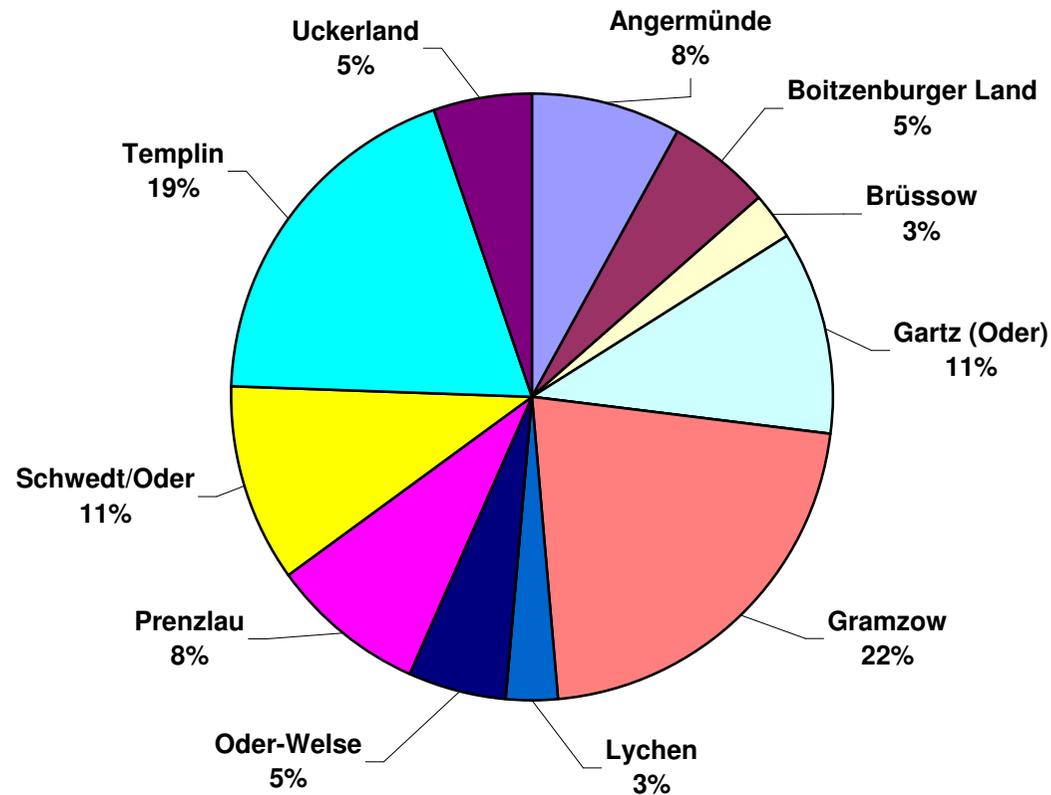
Anlage 9



Landkreis Uckermark

Kindertagesstätten

Sanierungsbedarf; Meldung der Träger zum Stichtag 01.09.2007



Sozialraum	Einrichtungen
Angermünde	3
Boitzenburger Land	2
Brüssow	1
Gartz (Oder)	4
Gerswalde	0
Gramzow	8
Lychen	1
Nordwestuckermark	0
Oder-Welse	2
Prenzlau	3
Schwedt/Oder	4
Templin	7
Uckerland	2
Gesamtergebnis	37

n = 37 Einrichtungen (100%)

Anlage 10

Literaturverzeichnis

- 1) Amt für Statistik Berlin Brandenburg (2004): Bevölkerungsprognose für den Landkreis Uckermark 2004 – 2030.
- 2) Amt für Statistik Berlin Brandenburg (2007): Bevölkerung nach Altersjahren im Landkreis Uckermark nach Ämtern und Gemeinden am 31.12.2006.
- 3) Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2005): Nationaler Aktionsplan. Für ein kindgerechtes Deutschland. 2005 – 2010.
- 4) Diskowski/ Willms (10-2007) Kindertagesstätten in Brandenburg, Kommentar für die Praxis. Carl Link/ Deutscher Kommunalverlag. Kronach.
- 5) Kunkel (Hrsg.) (2006): Lehr- und Praxiskommentar zum SGG VIII. Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden.
- 6) Laewen, Hans-Joachim; Andres Beate; (2002): Forscher, Künstler, Konstrukteure. Beltz Verlag. Weinheim Basel Berlin.
- 7) Land Brandenburg(1995): Landesentwicklungsplanung - Zentralörtliche Gliederung (LEP I).
- 8) Land Brandenburg (2004): Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG).
- 9) Landes Brandenburg (2006): Umgang mit Differenzen: Entwicklungsbedarfe erkennen – Möglichkeiten fördern. MBSJ.
- 10) Land Brandenburg (2007): Wort, Sätze und Geschichten (KitaDebatte 01/2007). MBSJ.
- 11) Land Brandenburg (2007): Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (KitaG).
- 12) Landkreis Uckermark (1998): Kindertagesstättenbedarfsplan (Stichtag 01.09.1997). Drucksachen-Nr.: 91/1998.
- 13) Landkreis Uckermark (1999): Kindertagesstättenbedarfsplan (Fortschreibung 1998). Drucksachen-Nr.: 65/1999.
- 14) Landkreis Uckermark (2007): Zweite Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung für den Landkreis Uckermark. Drucksachen-Nr.: 94/2007.
- 15) Münder u.a. (2006): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII. Juventa Verlag Weinheim und München.
- 16) Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) (2004): Die Politik der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung in der Bundesrepublik in Deutschland.
- 17) Wiesner u.a. (2006): SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe. Verlag C.H. Beck München.